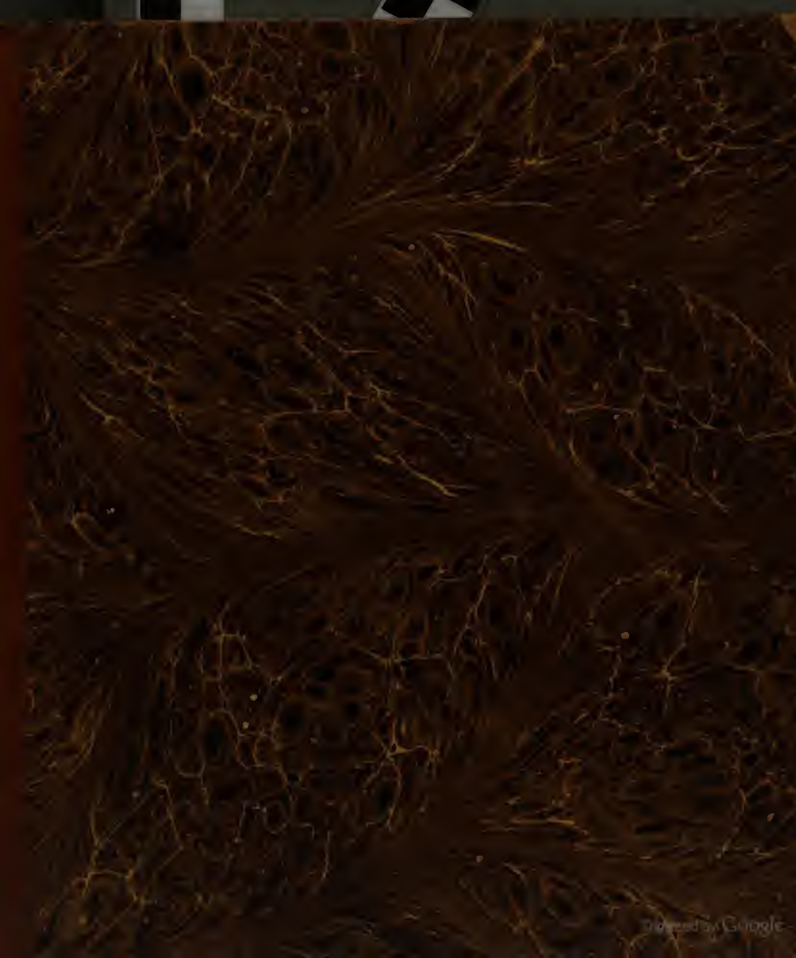


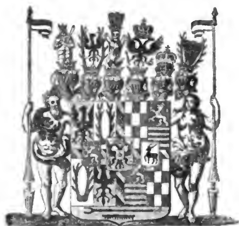
Gesetz-Sammlung.

Gesetz-Sammlung

für das

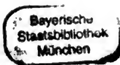
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1847.



Sondershausen.

Gedruckt und zu haben in der Eupel'schen Hofbuchdruckerei.



Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

auf das Jahr 1847.

Nro. 1.

471.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegiums, die von Preußen erfolgte Belegung des auf der Preuß. Grenze gegen Frankreich zu Lande auszuführenden Getreides mit einem Ausgangszolle betreffend

Nachdem die Regierungen von Bayern, Würtemberg und Baden sich bewogen gefunden haben, an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz Getreide und andere Nahrungsstoffe mit einem Ausgangs-Zolle zu belegen, so ist es mit Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise in einigen Theilen der Königl. Preuß. Rheinprovinz von der Königl. Preußischen Regierung angemessen befunden worden, jene Maaßregel auch auf die Preußische Grenze gegen Frankreich, so weit die Ausfuhr zu Lande erfolgt, auszudehnen. Demgemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze von Perl an der Mosel in Preußen bis Pfronten in Bayern, beide Punkte einschließlich, — in Preußen, so weit die Ausfuhr zu Lande Statt findet — bis auf Weiteres einem Ausgangs-Zolle von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths unterworfen sind.

Die hiernach bei den Preußischen Zollämtern zur Erhebung kommenden Ausgangszollsätze sind für jetzt:

a) für Weizen und Hülsenfrüchte vom Preuß. Scheffel auf 1 Thlr. — Sgr.
b) für Roggen und andere nicht besonders genannte Getreidearten vom Preuß. Scheffel auf . . . . . — = 20 =
c) für Gerste vom Preuß. Scheffel auf . . . . . . — = 16 =

d) für Hafer vom Preuß. Scheffel auf . . . . . — Thlr. 9 Sgr.
e) für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zollzentner auf . . . . 1 = 22½ =
festgesetzt.

Sondershausen, am 7. Januar 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
v. Holleuffer.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 3 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

472.

Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und dem Königlich Belgischen Gouvernement andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Ober-Amts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, — zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend, — der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrükkung des Schleichhandels an den Nachbar-Grenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens II. Klasse, —

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspekteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Kadaster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenz-Bezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks, sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Controle der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der alte Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenz-Bezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bevorstehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rück-Vergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straße der Eingangs-Aemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehre Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle, soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und

der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landes-Grenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unvorzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, so wie die Verlezzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer- sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein- Aus- und

Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, die Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der im Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sam-

meln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes, können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst abgeführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unter-

halten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunst richtet sich nach der in Artikel 30 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt sein sollte.

Zur Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

(unterz.) Helmentag.
(L. S)

Morel.
(L. S.)

Quoilin.
(L. S.)

A.

Etat des bureaux situés sur les frontieres du Zoll-verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication de routes autorisées.

Désingnation des bureaux.	Attribution.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-verein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers . .	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt . .	Herbesthal } Aix-la-Chapelle.
Overoet . . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Vervier à Eupen	Eupen.
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène .	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge. Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.
Wolberg . . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et di vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . . .	Steinfort.
Aubange . . .	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus . .	Pettange.
Buret	Transit du cuirs	Le chemin du Clervaux à Buret	Troïnes.
Martelange . .	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange . .	Martelange.

Pour extrait conforme

Le Commissaire Belge,

(signé) Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zoll-Aemter und Zoll-Straßen des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landes-Grenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zoll-Aemter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zoll-Stellen.
a. Im Königreich Preußen.	die beiden Zollstraßen über die Neben-Zoll und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Haupt-Zollamt.	1. Tülje	Henry-Chapelle
	2. Herbesthal	Welkenrath.
2. Malmedy, desgleichen	die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux.
b. Im Großherzogthum Luxemburg.		
Luxemburg, Haupt-Zoll-Amt.	die Zoll-Straße über das Neben-Zoll- und Ansage-Amt zu	
	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit

(unterz.) **Helmentag.**

(Publicirt in Nro. 4. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 4. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl., mit dem Bemerken, daß die Uebereinkunft mit dem 1. Febr. d. J. in Kraft tritt.)

473.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegiums, betreffend die Erhebung des ad Nr. 471 erwähnten Ausgangszolls von dem zu Wasser auszuführenden Getreide rc.

Da es von der Königlich Preußischen Regierung nothwendig befunden worden ist, die Erhebung des laut unserer Bekanntmachung vom 7. v. M. an der Preußischen Grenze gegen Frankreich angeordneten Ausgangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten nicht weiter auf die Ausfuhr zu Lande zu beschränken, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des gedachten Ausgangs-Zolles fortan auch dann eintritt, wenn die Ausfuhr der genannten Gegenstände über die Preußische Grenze gegen Frankreich zu Wasser erfolgt.

Sondershausen, am 10. Februar 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
v. Holleuffer.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 7. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

474.

Verordnung der Fürstl. Regierung zu Arnstadt, die Schutzpocken-Impfung betr.

Wir sehen uns in Betracht der mannichfachen Störungen, welche hinsichtlich der nothwendigen Kontrole der Vornahme des gesetzlich vorgeschriebenen Impfens der Schutzpocken dadurch entstanden sind, daß sich auswärtige Aerzte und Chirurgen dem Geschäfte der Vaccination im Inlande unterzogen haben, ohne die gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich der erforderlichen Anzeigen zu beobachten, bewogen, hierdurch zu verordnen:

1) Zur Vornahme des Impfgeschäfts sind in der Regel nur inländische approbirte Aerzte und auswärtige nur dann befugt, wenn sie von uns ausdrückliche Erlaubniß hierzu werden ausgebracht haben.
2) Sowohl inländische als auswärtige Chirurgen aller Art sind von der Befugniß zur Vornahme der Impfung gänzlich ausgeschlossen.

3) Nur die von inländischen und solchen auswärtigen approbirten Aerzten, welche besondere Erlaubniß zur Vornahme der Vaccination erhalten haben, ausgestellten Impfscheine sind künftig als gültig anzuerkennen.

Es haben sämmtliche betreffende Behörden und Beamten über gehörige Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Arnstadt, am 17. Februar 1847.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

A. Hartmann.

(Publicirt für F. Oberherrschaft in Nro. 8. des Arnst. Reg.= u. Int.=Bl.)

475.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegiums, die Abgrenzung der Gerichtsbezirke des Fürstlichen Landgerichts zu Sondershausen und des Fürstl. Justizamts in Ebeleben betr.

In Folge der mit dem ersten April dieses Jahres eintretenden Auflösung der Fürstl. Justizämter in Clingen und in Keula sollen höchster Bestimmung gemäß von jenem Zeitpunkte ab die sämmtlichen gegenwärtig zum Bezirke des Fürstl. Justizamts in Keula gehörigen Ortschaften, sowie Rohnstedt, Wenigenehrich und Wolferschwende und, in Bezug auf die dasigen schriftsäßigen Personen und Güter — so weit solche nach §. 13. des Gesetzes vom 22. December 1846 der Gerichtsbarkeit der Justizämter unterworfen sind — auch Großenehrich und Bellstedt dem Gerichtsbezirke des Fürstl. Justizamts in Ebeleben — sämmtliche bisher dem Bezirke des Fürstlichen Justizamts in Clingen zugehörige Ortschaften aber, mit Ausschluß der drei bereits genannten, dem Gerichtsbezirke des hiesigen Fürstl. Landgerichts einverleibt werden. Die Besorgung der Geschäfte bei dem Fürstl. Stadtamte in Großenehrich wird von dem gedachten Zeitpunkte ab bis auf Weiteres durch das Fürstl. Justizamt in Ebeleben erfolgen. — Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, am 2. März 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 10. des Sondersh. Reg.= u. Int.=Bl. und in Nro. 10. des Arnst. Reg.= u. Int.=Bl.)

476.

Höchste Verordnung, betreffend die Ernennung der Schulzen in der Unterherrschaft und die Beaufsichtigung der Privat- rc. Waldungen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

verordnen wie folgt:

1. mit dem 1. April d. J. geht die Befugniß zur Ernennung der Dorfschulzen, wie sie bisher in der Unterherrschaft von Unserer Cammer ausgeübt wurde, auf den Landeshauptmann der Unterherrschaft über;

2. mit demselben Tage übernimmt die Regierung die Aufsicht über die Waldungen von Gemeinden, milden Stiftungen und Privatpersonen in derselben Weise, wie dieselbe bisher von Unserer Cammer geführt ist.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Verordnung neben Unserem Fürstlichen Siegel durch eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Sondershausen, den 13. März 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 12. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und für F. Oberherrschaft in Nro. 13. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

477.

Höchstes Rescript, die Abgabe von Feuerhölzern zum Taxpreise aus den Fürstl. Waldungen der Unterherrschaft betr.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Aus Ihrem Berichte vom 7. Januar d. J. habe Ich die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich nöthig macht, der Abgabe von Feuerhölzern zum Taxpreise

aus den Fürstl. Waldungen der Unterherrschaft gewisse Grenzen zu setzen. Diese Vergünstigung bezweckt hauptsächlich, den weniger bemittelten Classen Meiner Unterthanen wohlfeiles Feuerholz zum Hauswirthschaftsbedarfe zu gewähren. Dieser wohlthätige Zweck soll auch künftig nicht beeinträchtigt werden. Dagegen sind bei der Befriedigung der größeren Holzconsumenten, welche ohnehin einer gleichen Begünstigung nicht bedürftig sind, angemessene Einschränkungen um so nothwendiger, als die Erfahrung lehrt, daß deren Holzanforderungen oft über das wirkliche Bedürfniß hinausgehen, und daß daher durch eingeschränkte Befriedigung derselben sowohl einer unwirthschaftlichen Verschwendung des Holzes, als auch dem Vertrieb der gegen den Unterthanenpreis abgegebenen Feuerhölzer in das Ausland Vorschub geleistet wird. Eben so wenig ist hinreichender Grund vorhanden, auch die zum Betrieb von Gewerben zu verwendenden Feuerhölzer ferner gegen den Unterthanenpreis abzugeben. Diese Feuerhölzer sind ein Theil der Fabrikationskosten, welche den Producenten durch den Preis ihrer Waaren von den Käufern zurückerstattet werden. Bei den bedeutend höheren Holzpreisen aber, welche im benachbarten Auslande über statt finden, läßt sich durchaus nicht besorgen, daß die Gewerbtreibenden in Meiner Unterherrschaft dann, wenn sie sich ihr Feuerholz im Wege des Meistgebots oder des freien Ankaufs verschaffen müssen, die Concurrenz mit denen des Auslands nicht mehr bestehen könnten. In Folge der in Ihrem Berichte vom 7. Januar d. J. enthaltenen Vorschläge verordne Ich daher für Meine Unterherrschaft Folgendes:

§. 1.

Die zum Betrieb von Gewerben erforderlichen Feuerhölzer bleiben künftig von der Holzabgabe zum Taxpreise gänzlich ausgeschlossen.

§. 2.

Rücksichtlich des Brennholzes zum Hauswirthschaftsbedarfe wird für jede Familie ein Holzquantum als das Maximum, welches sie gegen den Taxpreis erhalten kann, nach vier verschiedenen Classen, in welche zu diesem Behufe sämmtliche Unterthanen zu theilen sind, festgesetzt.

§. 3.

Dieses Holzquantum soll für jede Familie betragen:

a) in der ersten Classe zwei Malter Buchen-Holz und ein Schock Buchen-Wellen,

b) in der zweiten Classe fünf Malter Buchen-Holz und 1¼ Schock Buchen-Wellen,
c) in der dritten Classe acht Malter Buchen-Holz und zwei Schock Buchen-Wellen,
d) in der vierten Classe vierzehn Malter Buchen-Holz und zwei Schock Buchen-Wellen.

§. 4.

Zur ersten Classe sind sowohl in den Städten als in den Landgemeinden die Handwerksgesellen, welche selbstständige Wirthschaft führen, die Taglöhner, so wie alle Diejenigen, welche nicht mehr als drei Acker Länderei bewirthschaften, zu rechnen.

§. 5.

Zur zweiten Classe gehören:
a) in den Städten die Oekonomen, welche mehr als drei Acker bewirthschaften, aber kein Anspannvieh halten, die Handwerksmeister, welche ohne Gesellen arbeiten, die denselben in ihren hauswirthschaftlichen Verhältnissen gleich zu achtenden anderen Gewerbtreibenden, die Boten und Diener der Behörden;
b) in den Landgemeinden die Landwirthe, welche mehr als drei Acker aber nicht über zwei Hufen bewirthschaften, die Köker, die Handwerksmeister und die übrigen für eigne Rechnung arbeitenden unzünftigen Professionisten.

§. 6.

In die dritte Classe sind zu stellen:
a) in den Städten die Anspannvieh haltenden Oekonomen, welche nicht mehr als 80 Acker bewirthschaften, die Frachtfuhrleute, die Handwerksmeister, welche Gesellen halten, die denselben in ihren hauswirthschaftlichen Verhältnissen gleich zu achtenden anderen Gewerbtreibenden, die von ihren Renten lebenden Personen,
b) in den Landgemeinden die Bewirthschafter von Landgütern, zu denen mehr als zwei, aber nicht über fünf Hufen Feld gehören, die Pfarrer, insoweit sie nicht nach der Größe des von ihnen bewirthschafteten Pfarrguts zur vierten Classe zu rechnen sind, die Schullehrer, die Kaufleute, Gastwirthe und Müller.

§. 7.

Zur vierten Classe endlich sind zu rechnen:
a) in den Städten die Anspannvieh haltenden Oekonomen, welche mehr als 80 Acker bewirthschaften,
b) in den Landgemeinden die Bewirthschafter aller Güter, zu denen mehr als fünf Hufen gehören.

§. 8.

Die in Fürstlichen Diensten stehenden Personen, die Aerzte und Advokaten, die bei den städtischen Behörden angestellten Beamten, so wie die Fabrikanten, Kaufleute und Gastwirthe; die Geistlichen und Lehrer in den Städten sind von der treffenden Ortsbehörde nach Maaßgabe ihres zeitherigen Bedarfs, und, wo dieser nicht vorliegt, nach den von ihnen hierüber zu machenden Angaben bei der ihrem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Classe einzutragen und hat die Kammer demnächst zu bestimmen, welcher Classe dieselben zugetheilt werden sollen. Es darf jedoch keine der hier angeführten Personen, wenn sie keine Haushaltung hat, in die vierte Classe gestellt werden.

§. 9.

Mehrere selbstständige Individuen oder Familien, die zusammenwohnen und gemeinschaftlich beizen und kochen, sind rücksichtlich der Feuerholzabgabe nur für eine Familie zu rechnen.

§. 10.

Die Ortsbehörden, welchen die Eintheilung der Holzempfänger in die obigen vier Classen überlassen bleibt, haben dieselben in den auch künftig nach wie vor einzureichenden Holzanforderungslisten nach den vier verschiedenen Classen gesondert, aufzuführen. Diejenigen Personen, welche unter zwei Malter Holz anfordern, sind in den Anforderungslisten voranzustellen.

§. 11.

Reklamationen gegen die von den Ortsbehörden gemachten Classeneintheilung sind bei Fürstl. Kammer anzubringen, und von dieser nach Communication mit der treffenden Ortsbehörde zu erledigen.

§. 12.

Die in §. 3. festgesetzten Quantitäten sind verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn

die gemachten Holzanforderungen nur in erheblich geringeren, als den dort angegebenen Holzsortimenten befriedigt werden können. Wo Eichenholz statt des Buchenholzes abgegeben wird, sollen die in §. 3. festgesetzten Holzquantitäten um den dritten Theil vermehrt werden können.

§. 13.

Dagegen sind diese Holzquantitäten von Fürstlicher Kammer verhältnißmäßig zu vermindern, wenn die Feuerholzernte eines Forstreviers überhaupt zu Befriedigung sämmtlicher Anforderungen nicht ausreicht. In diesem Falle ist jedoch vorzugsweise auf möglichste Befriedigung der, zur ersten und zweiten Classe gehörigen, in der Regel weniger bemittelten, Holzempfänger Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Damit Diejenigen, welche etwa mit dem ihnen nach dieser Verordnung für den Taxpreis zu überweisenden Holzquantum nicht ausreichen, das fehlende sich ohne Schwierigkeit verschaffen können, ist bei jeder Auktion von überschüssigen Feuerhölzern eine angemessene Quantität in einzelnen Maltern zu versteigern.

Diese Verordnung, welche am 1. October d. J. in Kraft tritt, haben Sie zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Sondershausen, den 5. März 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

An
Fürstliche Kammer
hier.
Nr. 104. und 303.

(Publicirt durch F. Kammer in Nro. 12. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. mit der Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden, für die Folge die Holzanforderungslisten der obigen Bestimmung gemäß anzufertigen und bei Fürstlicher Kammer vor dem ersten October jeden Jahres, im l. J. zum ersten Male, einzureichen.)

478.

Patent des Major Serre auf Maxen bei Dresden auf die Anwendung der von ihm erfundenen Feuerungs-Construction.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

beurkunden hierdurch unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel, daß Wir dem Major Serre auf Maxen bei Dresden, dessen Ansuchen gemäß, auf die Anwendung der von ihm erfundenen und durch Zeichnungen und Beschreibung näher dargelegten Feuerungs-Construction und zwar auf Ausführung und Anwendung derselben:

I. Für Herstellung von Vorrichtungen zum Schutze der Metalle vor den schädlichen Einwirkungen des Steinkohlenfeuers;

II. Für einfache und vervollkommnete Back-Oefen, von Außen, mit Torf, Braun- und Steinkohlen zu erheizen und auf ununterbrochenes Backen eingerichtet;

III. Für einen Heiz-Apparat;

IV. Für einen Apparat zur Erzeugung von Leucht-Gas;

V. Für Heizung von Dampfkesseln und Dampf-Erzeugung hohen Drucks,

ein ausschließliches Privilegium für den Umfang des ganzen Fürstenthums auf fünf hintereinanderfolgende Jahre vom heutigen Tage an mit der Wirkung ertheilt haben, daß Niemand ohne Erlaubniß des Privilegieninhabers dergleichen Feuerungsanlagen zu fertigen berechtigt sein soll, daß jedoch das Privilegium gegen alle diejenigen außer Kraft bleibt, welche nur einzelne bekannte Einrichtungen davon bei Ausführung von Feuerungsanlagen anwenden. Wir bedingen dabei, daß die Erfindung mindestens bezüglich der Erbauung eines Backofens binnen Jahresfrist zur bleibenden Ausführung und Anwendung in hiesigen Landen kommt.

Auch ist die Verleihung des Privilegiums ausdrücklich nur in Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut Bekanntmachung Unseres Geheimeraths-Collegiums vom 30. März 1843 (Gesetzsammlung

p. 1843 Nr. 326 S. 12) bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze erfolgt.

Sondershausen, den 20. März 1847.

Patent.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 13. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro 13. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

479.

Instruction für die Landesregierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

haben es, in Folge Unserer Verordnung vom 22. December v. J. für nöthig erachtet, Unsere Landes-Regierung mit nachstehender Geschäfts-Instruction zu versehen.

I. In Verwaltungssachen.

A. Von den Pflichten und Befugnissen der Landes-Regierung.

1. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Landesregierung ist die untergeordnete Behörde des Geheimen Rathscollegii, und ist deshalb verpflichtet den Verfügungen desselben prompte und gebührende Folge zu leisten. Hat sie gegründete Bedenken gegen eine solche Verfügung, so hat sie diese dem Geheimenraths-Collegio zwar vorzustellen, im Fall dasselbe aber bei seiner Verfügung verbleibt, der Vollziehung derselben alsdann keinen weitern Anstand zu geben, ist vielmehr für die Verzögerungen der Ausführung verantwortlich.

Die Landes-Regierung hat daher vom 1. April d. J. ab alle ihre Berichte und Anfragen an das Geheimeraths-Collegium zu richten, welches Uns dann, soweit es nöthig ist, dieselben mit seinem Gutachten vorlegen wird. Nur in den Fällen, wo Wir direct von der Landesregierung Bericht erfordern, oder die Landesregierung Beschwerde über das Geheimeraths-Collegium erhebt, hat dieselbe unmittelbar an Uns zu berichten.

§. 2.

Die Landesregierung hat die Aufgabe, Unsere landesherrlichen Rechte zu wahren, und die Interessen des Staats wahrzunehmen. Sie ist vorzugsweise berufen, das geistige und materielle Wohl Unserer getreuen Unterthanen nach allen Richtungen hin zu fördern. Hierbei hat sie sich sodann zu vergegenwärtigen, daß die Kräfte sich da am erfolgreichsten entwickeln, wo ihnen die größte Freiheit der Bewegung vergönnt ist.

§. 3.

Bei allen ihren Handlungen hat die Landesregierung die bestehenden Gesetze zu beobachten. Sie kann niemals etwas verfügen, was ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze entgegen ist. Niemand darf durch ihre Maaßregeln und Anordnungen in dem Genuß seiner Freiheit, seiner Rechte und seines Eigenthums beschränkt werden, sofern er hierbei in den gesetzlichen Schranken bleibt, und sofern nicht die Gesetze im Interesse des allgemeinen Wohls ein Anderes erheischen.

§. 4.

Soweit die Landesregierung durch diese Instruction oder durch besondere Anweisungen des Geheimenraths-Collegii nicht an die höhere Genehmigung zu ihren Anordnungen und Maaßregeln gebunden ist, hat sie selbstständig zu verfügen, und wird es ihr hierdurch ausdrücklich untersagt, durch unnöthige Anfragen und Berichterstattungen die erforderlichen Schritte zu verzögern.

In wirklich zweifelhaften Fällen hat sie die Bestimmung des Geheimenraths-Collegii einzuholen. Ist dabei jedoch Gefahr im Verzuge, so hat sie auf eigene Verantwortung das Nöthige zu verfügen, und dann zu berichten.

§. 5.

Die Landesregierung ist berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verträge zu schließen und Vergleiche einzugehen, insoweit sie nach dieser Instruction überhaupt

berechtigt ist, selbstständig zu handeln. Einmal geschlossene Verträge muß sie pünktlich erfüllen.

Alle hinsichts der zu ihrem Ressort gehörigen Verwaltung entstehenden Prozesse ist sie, ohne Anfrage, zu führen berechtigt. Sie soll aber weder übereilte und nicht gehörig begründete Klagen anstellen, noch rechtmäßige, gegen sie angebrachte Klagen bestreiten, noch endlich die schwebenden Processe durch unnöthige Weiterungen in die Länge ziehen.

§. 6.

Die Landesregierung oder die betreffende Abtheilung, zu deren Ressort die Sache ausschließlich gehört, hat hinsichts folgender Angelegenheiten stets an das Geheimeraths-Collegium zu berichten:

a. Gegenstände, worüber Anzeige zu erstatten, gleichzeitig aber auch von der Landesregierung das Nöthige zu verfügen ist:

1) bei Störungen oder Beeinträchtigungen der Landesgrenze,
2) bei Erledigung von Beamtenstellen durch den Tod des Inhabers,
3) bei Kassendefecten,
4) bei außerordentlichen Vorfällen z. B. Feuersbrünsten, Tumulten, u. dergl.
5) über Gründung gemeinnütziger Anstalten aller Art z. B. Sparkassen, Hospitäler, Chausseen und dergl., ferner größerer Fabrikanlagen.

b. Gegenstände, worüber Bericht zu erstatten ist, um die höhere Anweisung über das weitere Verfahren, oder die höhere Entscheidung einzuholen:

1) über Gnadensachen jeder Art, soweit die Landesregierung nicht schon competent ist zu deren Entscheidung;
2) über die zu erlassenden neuen allgemeinen Verordnungen;
3) über die für die verschiedenen Staatsverwaltungen festzustellenden Etats;
4) über Ueberschreitungen festgestellter Etats der Landesverwaltung, Abweichungen von denselben, und Verwendung von Ersparnissen;
5) über Bauten, welche aus der Landschaftscasse bestritten werden, und zwar über Neubauten jeder Art, über Reparaturbauten aber nur, sofern die Anschlagssumme mehr als funfzig Thaler beträgt;
6) bei Vorschüssen aus der Landescasse, sowie bei allen nicht etatsmäßigen Zahlungen aus derselben;
7) bei Steuererlassen;
8) bei allen Anstellungen, welche nicht auf Kündigung erfolgen;

9) bei Dienstentlassungen;
10) bei Bewilligung von Urlaub über acht Tage;
11) über Verwilligung von Gratificationen, soweit der Landesregierung nicht durch den Etat die Verfügung bewilligt ist;
12) über Verleihung von Corporationsrechten an Gesellschaften;
13) über Entstehung neuer politischer, Kirchen- oder Schulgemeinden, sowie neuer Religionssecten;
14) bei allen außergewöhnlichen allgemeineren polizeilichen Maaßregeln.

Dem Geheimeraths-Collegio bleibt es vorbehalten, außer den vorstehend genannten Gegenständen und Ereignissen, noch andere zu bezeichnen, über welche die Regierung zu berichten hat.

§. 7.

Die Disciplinargewalt über sämmtliche Untergebene der Landesregierung steht dem Regierungs-Präsidenten ebenso, wie über die Mitglieder und die Subalternen des Collegii zu. Es hat jedoch die Regierung sowohl, wie jede einzelne Abtheilung das Recht, säumige Unterbeamte ihres Ressorts mit Ordnungsstrafe zu belegen.

Die Geschäftsführung der der Landesregierung untergebenen Behörden ist mindestens alle drei Jahre durch einen Commissarius an Ort und Stelle zu revidiren.

2. Der Consistorial-Abtheilung.

§. 8.

Theils allein, theils mit der Verwaltungsabtheilung gemeinschaftlich hat sie den Lebenswandel, die Lehrfähigkeit und die Lehre der einzelnen Geistlichen genau zu beobachten. Wir machen sie ausdrücklich dafür verantwortlich, daß nicht der Geist der Unduldsamkeit gegen Andersglaubende in Unseren Landen Wurzel schlage. Der Geistliche, welcher sich soweit vergessen könnte, diesem Geiste in seinen Vorträgen Vorschub zu leisten, soll mit aller Strenge der Disciplin angesehen werden. Wir wollen aber auch nicht, daß die Glaubenslehren des Christenthums von der Kanzel herab zum Gegenstande menschlicher Sophisterei gemacht werden, und auch der Geistliche soll mit aller Strenge der Disciplin bestraft werden, welcher sich und seinen Beruf soweit vergessen könnte, daß er sich über einzelne Puncte der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse wegwerfend, oder mit Spott und Hohn äußerte.

Die Specialsuperintendenten sind verpflichtet, jährlich bei jeder Kirche ihrer Ephorie mindestens eine Visitation zu halten. Durch die Mitglieder der Consi-

storial-Abtheilung sollen mindestens alle drei Jahre sämmtliche Kirchen des Landes einer Visitation unterworfen werden.

Wir werden Anordnung treffen, daß die Geistlichen des Landes von Zeit zu Zeit zu Synoden zusammentreten. Die Aufsicht über dieselben wird dann die Consistorialabtheilung führen, und wird das Nähere darüber dem betreffenden Gesetze vorbehalten.

3. Der Finanzabtheilung.

§. 9.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat dieselbe hinsichts der Steuern die doppelte Aufgabe, einmal darüber zu wachen, daß dieselben durchweg und bis in die untersten Stufen richtig und gerecht veranlagt werden, dann aber dafür zu sorgen, daß die Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen. Sie wird ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß keine Reste geduldet werden, und daß die Uebelstände, welche sich bisher in dieser Beziehung vielfach gezeigt haben, nicht mehr stattfinden, denn die Reste sind den zahlungspflichtigen häufig viel nachtheiliger, als der Staatscasse. — Die uneinbringbaren Reste hat sie zu streichen.

§. 10.

Wir behalten Uns vor, das gesammte Etats-Cassen- und Rechnungswesen der Landschaft anders zu organisiren. Bis zum Eintritt dieser Reorganisation tritt die Finanz-Abtheilung Unserer Landesregierung in dieser Beziehung in die Rechte und Pflichten der jetzigen Regierung zu Sondershausen mit der Ausdehnung, daß auch die Landescassen der Oberherrschaft ihr untergeben sind.

§. 11.

Die Verwaltung der nutzbaren Regalien, soweit dieselben zur Landesverwaltung gehören, oder später an dieselbe gelangen sollte, ist ebenfalls Sache der Finanzabtheilung. Hierbei hat sie sich als leitenden Grundsatz dienen zu lassen, daß das Wohl der Unterthanen höher steht, als die Erreichung finanzieller Zwecke.

4. der Verwaltungsabtheilung.

§. 12.

Da bei der Verwaltungsabtheilung sich der größte Theil der der Landesregierung überwiesenen Wirksamkeit, sowohl den Gegenständen, als dem Umfange

der Geschäfte nach concentrirt, so läßt sich derselben nicht wohl für jede einzelne Geschäftsbranche eine umfassende Anweisung ertheilen. Es soll sich vielmehr diese Instruction darauf beschränken, für die Hauptzweige der Verwaltung leitende Grundsätze aufzustellen.

§. 13.

Hinsichts der Schulsachen erwarten Wir, daß es ihr eifrigstes Streben sein wird, dieselben auf die möglich höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen. Vor allen Dingen soll sie sich aber stets vergegenwärtigen, daß die Schule nicht blos Lehrerin, sondern auch Erzieherin der kommenden Geschlechter ist, daß also eine gute Schule ihre Schüler nicht blos im Wissen vorwärts bringen, sondern auch zur Ordnung, Sittlichkeit und Moralität gewöhnen muß.

Wir wollen keiner Art der Schul- und Unterrichts-Anstalten einen Vorzug gegeben wissen, da sie alle gleich nützlich und nothwendig sind; dennoch empfehlen Wir Unserer Landesregierung ganz besonders die Volksschulen zur sorgsamsten Pflege, weil in ihnen der Theil Unserer Unterthanen seine Bildung erhält, welcher nicht im Stande ist, sich anderwärts die nöthige geistige Bildung zu suchen. Die Regierung wird daher Sorge tragen, daß ein tüchtiger Lehrerstand gebildet werde, und daß also das Schullehrer-Seminar das leiste, was dasselbe zum Gedeihen des Volksschulwesens leisten muß. Sie wird ernstlich darauf Bedacht nehmen, den Elementarlehrern einen auskömmlichen Gehalt zu beschaffen, und dadurch diesem Stande tüchtige Kräfte zuzuführen. Jede Schule soll jährlich mindestens einmal von dem Mitgliede des Collegii, welches die Elementarschulsachen bearbeitet, und mindestens dreimal von dem betreffenden Specialsuperintendenten visitirt werden. Die Ortsprediger sollen wöchentlich mindestens einmal die Schule besuchen und den Lehrer beaufsichtigen. Strenge Aufsicht über den sittlichen Wandel der Lehrer ist unerläßlich.

Die Landesregierung verwaltet den Landesschulfonds, und vergiebt die Stipendien.

§. 14.

In Kirchensachen hat die Verwaltungsabtheilung die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und die Kirchenbauten. Sämmtliche Kirchenrechnungen gehen, nachdem sie von dem Kirchenvorstande, und wo ein Privatpatron vorhanden ist, von diesem revidirt sind, an die Landesregierung zur Superrevision. Die Revision der Kirchenrechnungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen hört auf.

§. 15.

Hinsichts der Dorf-Gemeindesachen hat die Landesregierung den Landeshaupt-

mann in der speciellen Aufsicht zu controlliren. Dagegen sollen die Städte, hinsichts ihrer Gemeindeverwaltung vorläufig ihr noch unmittelbar untergeben sein. Hier ist es ihre Aufgabe, die städtischen Behörden möglichst frei und selbstständig die Angelegenheiten der Commune leiten und ordnen zu lassen; sie hat aber auch die Pflicht, streng darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen gehörig genügen, und daß das Gemeindevermögen ordnungsmäßig verwaltet und erhalten werde. Sie hat deshalb darauf zu sehen, daß die Stadträthe nach einem von den Bürgervorstehern genehmigten Etat wirthschaften, daß die Gemeindeforsten pfleglich bewirthschaftet werden, daß da, wo die Gemeinden Schulden haben, ein feststehender Tilgungsfond ausgesetzt werde. Zur Contrahirung neuer Schulden bedürfen die Städte der Genehmigung der Landesregierung, und diese ist nur zu ertheilen, wenn gleichzeitig die Mittel zu deren Wiederabtragung nachgewiesen werden. Mindestens alle zwei Jahre hat die Landesregierung durch einen Commissarius die gesammte Geschäftsführung der Stadträthe mit Ausnahme der Justizpflege genau revidiren zu lassen.

§. 16.

Die Verwaltungsabtheilung beaufsichtigt das Zuchthaus, das Correctionshaus, das Strafarbeitshaus und das Irrenhaus. Sie wird hier es sich angelegen sein lassen, diese Anstalten ihrem Zweck entsprechend einzurichten, und dieselben dahin zu bringen, daß sie den an sie zu stellenden Anforderungen möglichst vollständig entsprechen.

§. 17.

Hinsichts der Landesculturſachen empfehlen Wir der Verwaltungsabtheilung die sorgsamste Pflege der Landwirthschaft nach allen Richtungen hin. Je weniger es bisher möglich war, von Staatswegen etwas Erhebliches für dieses wichtigste aller Gewerbe zu thun, um so mehr erwarten Wir nun von Unserer Landesregierung, daß sie sich die Förderung der Landwirthschaft wird besonders angelegen sein lassen.

§. 18.

Bei Verwaltung der Polizei hat die Verwaltungsabtheilung nur die Oberaufsicht, welche sie unter andern auch durch öftere Revisionen der Geschäftsführung ihrer Unterbehörden auszuüben hat.

Die Censur steht unmittelbar unter der Regierung.

§. 19.

Die Verwaltungsabtheilung hat die Aufsicht über die Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Hebammen, und ist berechtigt, diese bei vorkommenden Ungebührnissen mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Apotheken müssen alljährlich von den Physikern innerhalb ihres Sprengels, und von dem die Medicinalsachen beim Collegio bearbeitenden Arzte alle fünf Jahre revidirt werden.

§. 20.

Die ständischen Angelegenheiten sind ihrer Verwaltung entzogen. Diese werden beim Geheimeraths-Collegio bearbeitet, welches sich der Landeshauptleute unmittelbar als seiner Organe bedient.

B. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder, sowie der Subalternen des Collegii, und vom Geschäftsgange.

§. 21.

Die Verfassung der Landesregierung ist collegialisch unter Vorsitz und Leitung des Präsidenten; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und es hat jedes Mitglied des Collegii eine volle Stimme, jedoch mit folgenden Modificationen und Ausnahmen:

1) in Administrativjustizsachen, welche nur in der Finanz- und Verwaltungs-Abtheilung vorkommen können, haben nur die nichttechnischen Mitglieder ein Votum.
2) Außer in den Administrativjustizsachen, und in den Sachen, welche ausschließlich dem Ressort der Consistorial-Abtheilung zugewiesen sind, hängt es in allen Sachen von dem Regierungspräsidenten ab, ob er dieselben zur collegialischen Bearbeitung gelangen oder sie nach seiner eigenen Ansicht bearbeiten lassen will. Jedes Mitglied des Collegii ist verpflichtet, auch diese Sachen zu bearbeiten.
3) Der Regierungspräsident ist berechtigt, jeden Beschluß des Collegii, sofern derselbe nicht eine Administrativjustizsache oder eine reine Consistorialsache (siehe oben unter 2) betrifft, aufzuheben, und in der betreffenden Sache durch ein Mitglied des Collegii nach seiner, des Präsidenten, Ansicht verfügen zu lassen.

§. 22.

In den vorstehend unter 2 und 3. genannten Sachen übernimmt der Präsi-

dent auch die Vertretung der von ihm angeordneten Verfügungen und Maßregeln, ohne daß die Mitglieder des Collegii hierbei irgend eine Verantwortlichkeit träfe. In allen übrigen Sachen trägt der Referent derselben zunächst, auch in den Fällen die Verantwortlichkeit, wo die Verfügung auf Grund eines Beschlusses des Collegii erlassen ist, und befreit sich von dieser Verantwortlichkeit nur dann, wenn der Collegialbeschluß gegen seine Ansicht gefaßt ist, und er sein abweichendes Votum, unter Mitzeichnung des Präsidenten zu den Acten gegeben hat. — Subsidiarisch haften bei Plenarsachen sämmtliche Mitglieder des Collegii, bei den in den Abtheilungen bearbeiteten Sachen die Mitglieder der betreffenden Abtheilung, einschließlich des Präsidenten in den Fällen, wo die Sache zum Vortrag gekommen ist. —

In Administrativjustizsachen haben die technischen Mitglieder des Collegii keine Haftpflicht.

§. 23.

Unbeschadet ihres selbstständigen Votums sind die Mitglieder des Collegii dem Präsidenten in Dienstsachen unweigerlichen Gehorsam schuldig. Dem Präsident stehen, mit Ausschluß jeglicher Einwirkung des Collegii, die Bestimmungen über die Geschäftsvertheilungen unter die Mitglieder des Collegii, und die Ernennung der Commissarien für die auswärtigen Geschäfte zu. —

§. 24.

Die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb in den Büreaus, über die Beschäftigung der Subalternen, über die Benutzung der Dienstlocale ist lediglich Sache des Präsidenten. Jeder Subalternbeamte ist verpflichtet, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, es bestehe dies nun in Expeditions-, Calculatur-, Registratur- oder anderen Geschäften. Kein Subalternbeamter ist fernerhin ausschließlich für einen speciellen Geschäftszweig bestimmt; nur zum Copiren werden besondere Beamte und Personen angenommen.

§. 25.

Schon aus den vorhergehenden Bestimmungen geht Unsere Absicht hervor, den Präsidenten zum Mittelpunct der gesammten Regierungsverwaltung zu machen, und neben der gründlicheren Erörterung für die wichtigern Sachen durch collegialische Berathung, die Sicherheit der consequenten Durchführung angenommener Verwaltungsgrundsätze, und einer energischen und schnellen Verwaltung

durch einen abgekürzten Geschäftsgang, welche sich in der Person des Präsidenten concentrirt, zu beschaffen. Damit in diesen Beziehungen das Mögliche erreicht werden kann, geben Wir über den Geschäftsgang bei der Landesregierung noch folgende Bestimmungen, und ermächtigen den Präsidenten unter Zugrundelegung derselben, eine vollständige Anweisung über den Geschäftsbetrieb beim Collegio zu ertheilen.

§. 26.

Die Geschäfte der Landesregierung sollen nach den Gegenständen in bestimmte, fest abgegrenzte Referate getheilt, und dieselben Gegenstände in der Regel stets von demselben Referenten bearbeitet werden. Ausnahmen hiervon stehen dem Präsidenten zu.

§. 27.

Für diejenigen Sachen, welche in mehrere Referate einschlagen, wird ein Referent, und diejenigen übrigen Mitglieder, in deren Referat die Sache außerdem eingreift, als Correferenten bestimmt. An letztere gelangt dann die Sache zuerst, welche auf dem Stücke bemerken, daß sie Kenntniß davon genommen haben. Die eigentliche Bearbeitung hat der Referent, jedoch müssen die Correferenten alle vom Referenten angegebenen Decrete mitzeichnen und bringen, wenn sie mit dem Referenten verschiedener Meinung sind, die Sache zum Vortrag. Schriftwechsel zwischen Referenten und Correferenten über divergirende Meinungen findet nie statt, sondern diese werden durch Vortrag im Collegio, oder durch Entscheidung des Präsidenten (§. 21.) beseitigt.

Cassenverfügungen können nur unter Mitzeichnung des Cassencurators, auch wenn dieser nicht zum Correferenten ernannt ist, erlassen werden.

§. 28.

Zum Vortrag sollen die Sachen in der Regel nur dann kommen, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Alle einleitende und vorbereitende Verfügungen sind die Referenten verpflichtet, alle unzweifelhaften Sachen aber selbst bei Ertheilung von materiellen Entscheidungen berechtigt, ohne Vortrag abzumachen.

§. 29.

Zwischen den Abtheilungen soll in der Regel ein Schriftwechsel nicht statt-

finden, vielmehr die gemeinschaftlich zu bearbeitenden Sachen in den Plenarsitzungen zur Berathung kommen.

§. 30.

Der Präsident soll jährlich einen Theil des Fürstenthums bereisen, um sich von dem Zustande des Landes und den Bedürfnissen der Unterthanen Kenntniß zu schaffen, auch den Geschäftsbetrieb der Unterbehörden zu inspiciren.

Gleiches gilt in der Regel von den einzelnen Referenten hinsichts der Gegenstände ihres Referats (§. 7. 8. 13. 15. 16. 18. 19) nach näherer Bestimmung des Präsidenten. Namentlich soll auch der Baurath sämmtliche Chausseen jährlich zweimal, in der Regel im Frühjahr und im Herbste bereisen.

§. 31.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen. Dieser schreibt auf die Piece das Präsentatum, und bestimmt die Abtheilung, bei welcher, und den Referenten nebst etwanigen Correferenten, von welchem die Sache bearbeitet werden soll. Soll die Sache zum Vortrag kommen, oder nicht zur collegialischen Berathung gelangen, so bemerkt er dies gleich auf der Piece. — Von dem Präsidenten gelangen die Sachen an den Registrandenführer, welcher sie in die Registrande einträgt, und sie sodann zur Registratur befördert, damit die Acten beigefügt werden. Von da gehen die Sachen an die Correferenten, oder, wo solche nicht ernannt sind, an die Referenten. Die Decrete, durch welche die Sachen nachher an die verschiedenen Büreaus gelangen, giebt der Referent selbstständig, ohne Mitzeichnung des Präsidenten an, indem der Referent für prompte Erledigung der Sache, so lange sie bei der Landesregierung bleibt, dem Präsidenten verantwortlich ist. Alle übrigen Decrete und Verfügungen, selbst wenn sie auf einem Beschlusse des Collegii beruhen, werden im Concepte wenigstens von dem Referenten, den Correferenten und dem Präsidenten gezeichnet. Letzterem werden daher alle Decrete und Verfügungen, welche Namens der Landesregierung erlassen werden, zur Superrevision vorgelegt. In der Reinschrift zeichnet nur der Präsident die Verfügungen.

§. 32.

Die Verfügungen werden, gleichviel, ob sie in pleno berathen sind oder nicht, unter der Unterschrift derjenigen Abtheilung erlassen, bei welcher sie bearbeitet sind. Die drei Abtheilungen führen folgende Bezeichnung:

Fürstlich Schwarzburgsche Landesregierung, Consistorialabtheilung,

Fürstlich Schwarzburgsche Landesregierung, Finanzabtheilung,

Fürstlich Schwarzburgsche Landesregierung, Verwaltungsabtheilung.

§. 33.

Zur Vertretung des Präsidenten in Behinderungsfällen ist ein für allemal ein Stellvertreter ernannt. Außerdem werden Wir für die einzelnen Abtheilungen einem aus der Zahl ihrer Mitglieder den Vorsitz übertragen, ohne daß dadurch in deren Anciennität oder Rangverhältnissen etwas geändert wird, welchen in der betreffenden Abtheilung die Leitung des Vortrags in den Fällen obliegt, wo der Präsident abgehalten ist, dies zu thun. Auch bleibt es dem Präsidenten überlassen, in wie weit er ihnen noch andere Directionsgeschäfte in der Abtheilung, z. B. die Bestimmung der Referenten auf den eingehenden Sachen, die Zeichnung der Zwischenverfügungen an die Unterbehörden u. dergl. übertragen will.

II. In Administrativjustizsachen.

§. 34.

In Administrativjustizsachen sind analogisch und soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Ausnahmen bestehen, für die Landesregierung diejenigen Bestimmungen bindend, welche für die Richtercollegien gelten. Ueber das Stimmrecht der Mitglieder in diesen Sachen ist §. 21. das Nöthige verordnet.

Sondershausen, den 31. März 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 14. des Sondersh. Regier.- und Int.-Bl. und zu Nro. 16. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

480.

Geschäfts-Instruction für die Fürstl. Landgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, sowie für die Fürstl. Justizämter in Ebeleben und Gehren.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

In Folge der durch Meinen Erlaß vom 22. December v. J. angeordneten Organisation der Behörden Meines Fürstenthums erscheint es nothwendig für die Landgerichte hier und in Arnstadt, so wie für die Justizämter in Ebeleben und Gehren eine Geschäfts-Instruction zu ertheilen. In dieser Absicht bestimme Ich Ihren Vorschlägen gemäß Folgendes:

I.

§. 1.

Was die Leitung und Entscheidung der Criminalsachen anlangt, so hat vom 1. April d. J. ab jedes der beiden Landgerichte diejenigen Functionen einer Criminal-Gerichtsbehörde, welche ihm innerhalb seines Sprengels bisher oblagen und ihm fernerhin verbleiben, auch in dem Bezirke des in demselben Landestheile bestehenden Justizamtes — mit Ausnahme der in den §§. 7. 8. und 9. gedachten Fälle — ausschließlich zu verrichten. Die Landgerichte werden sich in dieser Beziehung im Allgemeinen auch für die Zukunft diejenigen Grundsätze als Richtschnur dienen lassen, welche sie schon vor der gegenwärtigen Erweiterung ihres Geschäftskreises als Regel bei der Behandlung der vor sie ressortirenden Untersuchungen zu beobachten hatten. Insbesondere aber werden sie die Letztern stets nach Kräften zu beschleunigen suchen. Zu diesem Behufe

§. 2.

haben die Chefs der Landgerichte die Instruction der Criminalsachen, soweit es thunlich, bestimmten, als Instruent und Protokollführer fungirenden Commissarien zu übertragen, dergestalt, daß der Instruent bis zum Schlusse der Instruction beständiger Referent in dieser Sache bleibt. Die Relation Behufs der Beschlußfassung über die Spruchreife resp. zum Zweck der abzugebenden definitiven Entscheidung — insofern solche vor das Ressort des betreffenden Landgerichts gehört — muß jedoch von dem Dirigenten einem andern Mitgliede übertragen werden.

§. 3.

Während der für die collegialisch zu verhandelnden Geschäfte bestimmten Sessionsstunden darf die Instruction der Untersuchungen in der Regel nicht erfolgen.

§. 4.

Der leichtern Uebersicht halber haben die Landgerichte für die Untersuchungssachen einen besondern Terminskalender und eine besondere Registrande zu führen und diese am Schlusse des Jahres neben der über die andern gerichtlichen Geschäfte zu führenden zweiten Registrande dem Landesjustiz-Collegio zur Revision vorzulegen.

§. 5.

Die einzutragenden Termine bestimmt der jedesmalige Referent nach Maßgabe der Dringlichkeit der darin zu veranstaltenden Vernehmungen.

§. 6.

Alle Strafen, welche in den vor den Landgerichten verhandelten Untersuchungen erkannt worden sind, und für deren schleunige Vollstreckung diese Behörden zu sorgen haben, sind von denselben in ein besonderes Strafbuch einzutragen, worin zugleich über die Zeit der Strafvollziehung das Nöthige zu bemerken und welches, gleich den Registranden, am Schlusse des Jahres dem Landesjustiz-Collegium zur Einsichtsnahme vorzulegen ist.

§. 7.

Die Landgerichte haben, wie sich von selbst versteht, in der Regel auch die Verhaftung des Thäters und die Feststellung des objectiven Thatbestandes zu bewirken. Nur in besonders eiligen Fällen, deren Dringlichkeit die Justizämter lediglich selbst zu beurtheilen haben, liegt diesen innerhalb ihres Sprengels die Besorgung der gedachten Geschäfte, zu denen ohne Ausnahme auch alle Aufhebungen von Leichnamen zu rechnen sind, ob.

§. 8.

Die Justizämter haben jedoch sofort nach der Vornahme der im vorhergehenden §. erwähnten Handlungen hiervon, sowie überhaupt von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen dem betreffenden Landgerichte unter gleichzeitiger Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen Anzeige zu machen, dem dann die Verfügung des Weitern überlassen bleibt.

§. 9.

Die Justizämter sind befugt und verpflichtet, innerhalb ihres Bezirks auf Requisition der Landgerichte einzelne Handlungen des Untersuchungsverfahrens, als Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, Confrontationen, Augenscheinseinnahmen, ingleichen Vorladungen, Verhaftungen und die in §. 10. gedachten Strafvollstreckungen, vorzunehmen, wobei sie die für die Verhandlung von Untersuchungssachen geltenden gesetzlichen Bestimmungen streng zu beobachten haben. Die desfallsigen Requisitionen, so wie die darauf zu ertheilenden Antworten sind, soweit dies die Umstände irgend gestatten, durch Marginal-Verfügungen zu bewirken.

§. 10.

Die Gefängnisse der Justizämter können bis auf Weiteres auch ferner zur Verbüßung solcher Gefängnißstrafen mit benutzt werden, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen oder welche von den für den betreffenden Amts-Bezirk errichteten Forst- und Jagdrüge-Commissionen erkannt worden sind. Die Justiz-Aemter haben in dieser Beziehung ganz in derselben Weise, wie ihnen dies bisher in ihrer Eigenschaft als Criminal-Gerichte oblag, sich der Beaufsichtigung des Gefangen-Wesens zu unterziehen.

§. 11.

Da — von den in den §§. 7 — 10. ausdrücklich erwähnten Ausnahmsfällen abgesehen — sich die Justiz-Aemter vom 1. April ab jeder fernern Einmischung in wirkliche Criminal-Proceßsachen gänzlich zu enthalten haben, so werden sie auch mit dem genannten Tage nicht nur sämmtliche bis dahin von ihnen geführten Untersuchungen Behufs deren Fortsetzung resp. Beendigung unter gleichzeitiger Mittheilung der bereits ergangenen Acten an das betreffende Landgericht abgeben, sondern an das Letztere auch alle in Criminalsachen vielleicht später an sie ergehende Requisitionen auswärtiger Behörden brevi manu einsenden.

§. 12.

Tritt hinsichtlich eines der beiden Landgerichte der im §. 14. des Gesetzes vom 12. Mai 1845. im zweiten Satze gedachte Fall ein, so behalte Ich Mir vor, durch Ernennung einer Untersuchungs-Commission einen außerordentlichen Gerichtsstand zu begründen.

II.

§. 13.

Was die Ausübung der streitigen Civilgerichtsbarkeit betrifft, so haben vom 1. April d. J. ab die Landgerichte innerhalb desjenigen Landestheils, in welchem sie ihren Sitz haben, die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten insoweit ganz wie bisher zu besorgen, als nicht die Proceßleitung darin den Justizämtern übertragen ist. Die letztern sind nämlich in Civilproceßsachen Deputationen der betr. Landgerichte zur Leitung aller Processe innerhalb des ihnen zugewiesenen Sprengels. Die Befugniß zur Entscheidung darin steht ihnen jedoch nicht mehr zu.

Von dem Ermessen der Landgerichte hängt es übrigens ab, in einzelnen Fällen, wo es zur Abkürzung der Sache oder zur Verminderung der Kosten dienlich sein sollte, ausnahmsweise auch die Leitung solcher Processe ganz oder theilweise vor sich zu ziehen, in welchen dieselbe obiger Bestimmung zu Folge dem betr. Justizamte obgelegen haben würde.

§. 14.

Die Justizämter sind auch in den von den Landgerichten selbst zu leitenden Processen befugt und verpflichtet, auf Requisition der Letztern innerhalb ihres Bezirks einzelne Proceßhandlungen z. B. Augenscheinseinnahmen, Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, Vorladungen, sowie Insinuationen anderer Verfügungen zu besorgen.

Auch rücksichtlich der Form dieser Requisitions- und Antwortschreiben gilt das am Schlusse des §. 9. Gesagte.

§. 15.

Die Leitung resp. Instruction jeder einzelnen Civilproceßsache, soweit jene den Landgerichten selbst obliegt, haben die Chefs dieser Behörden in der Regel einem bestimmten Mitgliede ihres Collegii zu übertragen, welches dann für die ihm überwiesenen Sachen bis zur Bescheidsertheilung zugleich beständiger Referent bleibt.

§. 16.

Weder Terminsverhandlungen, noch Vernehmungen oder sonstige Proceßhandlungen, deren Besorgung in der Regel einzelnen Mitgliedern des Collegii übertragen wird, dürfen während der für eigentliche collegialische Berathungen und Beschlußfassungen bestimmten Sessionsstunden vorgenommen werden.

§. 17.

Alle Klagen müssen bei dem betreffenden Landgerichte, welches zuvörderst deren Rechtsbeständigkeit zu prüfen, und ohne Unterschied alle der Rechtskraft fähigen Decrete zu ertheilen hat, eingereicht werden.

Die Justizämter sind angewiesen, die Klagen, welche gleichwohl vielleicht bei ihnen überreicht werden sollten, vor der Verfügung der Gebühr Rechtens auf dieselben zuvörderst dem betreffenden Landgerichte zur Prüfung vorzulegen.

§. 18.

In allen Arrest- und Wechselproceßsachen hat das Letztere nach Ueberreichung der Klage oder eines sonstigen Antrags sofort das Geeignete darauf zu verfügen.

§. 19.

Ebenso gehören die in den §§. 18. 22. und 36. des Ehescheidungsgesetzes vom 30. August 1845 erwähnten Verfügungen ausschließlich vor das betreffende Landgericht.

§. 20.

Bei der Bestimmung im §. 12. des Gesetzes vom 1. September 1802 und vom 20. Januar 1827 so wie des §. 40. des Gesetzes vom 20. Februar 1834 bewendet es auch künftig dergestalt, daß die Justizämter in den Processen, deren Leitung ihnen obliegt, mit dem Inrotulationstermine alsbald einen Publicationstermin resp. in der Edictalladung zugleich einen Termin zur Eröffnung des Präclusivbescheides anzuberaumen haben; jedoch vorbehältlich einer von dem Landgerichte zu beantragenden Verlegung dieser Publicationstermine, wie solche das Gesetz vom 20. Januar 1827 aus wichtigen Gründen nachläßt. Zur Verabfassung des Bescheides hat dann das proceßleitende Justizamt die Acten zeitig vor Eintritt des Termins an das Landgericht einzusenden.

§. 21.

Nach verabfaßtem Bescheide giebt Letzteres Behufs der Publication desselben die Acten an das proceßleitende Justizamt wiederum zurück, vor welchem auch jedes etwanige Rechtsmittel einzulegen und, im Falle das Justizamt dessen Formalien für gewahrt hält, das Verfahren über dasselbe abzusetzen ist. Findet dagegen das Justizamt das eingewendete Rechtsmittel formell unstatthaft, so hat es, ohne ein Verfahren darüber einzuleiten, zuvörderst die Acten zur Beschlußfassung an das Landgericht einzusenden.

§. 22.

Jede sich nöthig machende Actenversendung liegt ausschließlich den Landgerichten ob. Dagegen haben sich diese

§. 23.

der Vollstreckung der Erkenntnisse in den vor den Justizämtern verhandelten Processen zu enthalten, indem die desfallsige Befugniß lediglich den Letzteren innerhalb ihres Sprengels, auch bezüglich schriftsässiger Personen, zusteht. Nur in denjenigen Sachen, die vor den Landgerichten selbst verhandelt worden sind, hat dasselbe auch das Recht resp. die Pflicht der eigenen Vollstreckung.

III.

§. 24.

Die Landgerichte sowohl als auch die Justizämter sind vom 1. April d. J. ab auch für solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie Lehns- Vormundschafts- und Hypothekensachen im Bereiche ihres Gerichtssprengels zuständig, welche sich auf schriftsässige Personen und Güter beziehen.

§. 25.

Demgemäß liegt ihnen in dem bezeichneten Umfange nicht nur die An- und Aufnahme von Testamenten, Erbverträgen und sonstigen letztwilligen Verfügungen, sondern auch das Geschäft der Versiegelung und Inventur in den dazu geeigneten Fällen, so wie auf gleiche Weise die Confirmation aller, einer gerichtlichen Bestätigung bedürfenden Contracte, namentlich aber solcher ob, welche über innerhalb ihres Bezirks belegene Immobilien abgeschlossen werden.

§. 26.

Besondern Fleiß haben sie auf die Bearbeitung der Vormundschafts- und Hypothekensachen nach Anleitung der demnächst zu erwartenden Vormundschafts- und Hypothekenordnung zu verwenden, und nicht nur sämmtliche von ihnen bestätigte Vormundschaften, sondern auch die consentirten Hypotheken in ein besonderes Vormundschafts- und resp. Hypothekenbuch einzutragen, am Schlusse des Jahres aber, so wie bisher, die vorschriftsmäßigen Vormundschaftstabellen bei dem Fürstl. Landesjustiz-Collegium einzureichen.

§. 27.

Was endlich die Lehnssachen betrifft, so vertreten vom 1. April d. J. ab die Landgerichte und Justizämter — und zwar eine jede dieser Behörden innerhalb ihres Sprengels — ganz die Stellen der mit den beiden Regierungen zeither vereinigt gewesenen Lehns-Curien, und sind daher künftig zu denselben Handlungen ermächtigt resp. verpflichtet, deren Vornahme früher den letztgedachten Behörden oblag. Zu ihrer nähern Information haben sie sich die den zeitherigen Lehns-Curien ertheilten umfassenderen Instructionen von diesen mittheilen und sich solche von nun an zur eignen Richtschnur dienen zu lassen.

Ich trage Ihnen auf, diese Instruction in der gewöhnlichen Weise zu veröffentlichen.

Sondershausen, am 27. März 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt:
F. Schönemann.

An
Fürstl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 14. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 16 des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

481.

Geschäfts-Instruction für die Forst- und Jagdrüge-Commissionen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Hinsichtlich der Organisation der Forst- und Jagdrüge-Commissionen, welche nach §. 17. des Gesetzes vom 22. December v. J. die Stelle Meiner Cammer in Bezug auf die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen vom 1. April d. J. ab vertreten, habe Ich folgende nähere Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Commissionen erhalten eine collegialische Verfassung, werden aus einem Mitgliede der beiden Landgerichte und bezugsweise dem Justizamtmanne der beiden Justizämter, als den Vorsitzenden, aus zwei Forstbeamten, als stimmfüh-

renden Mitgliedern, und aus einem beeidigten Protokollführer gebildet und halten ihre Sitzungen in den Localen der Fürstl. Landgerichte und Justizämter hier, in Arnstadt, in Ebeleben und in Gehren.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit der Commissionen in Forst- und Jagdstrafsachen erstreckt sich auf alle Personen innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes.

§. 3.

Alle Anzeigen werden beim Vorsitzenden gemacht, und die Denuncianten haben sich dazu der dem §. 38. des Forst- und Jagdstrafgesetzes vom 14. Mai 1845 unter B. beigefügten gedruckten Formulare zu bedienen, die in drei Exemplaren zu überreichen sind.

§. 4.

Innerhalb 8 Tagen von dem Eingange der Anzeige hat der Vorsitzende darauf zu expediren oder vom Protokollführer expediren zu lassen.

§. 5.

Spätestens vier Wochen von der Zeit gerechnet, wo die Ladung erlassen werden kann, muß der Termin zur Vernehmung des Denunciaten stehen. Wenn es sich aber um Bestrafung ungehorsamer Strafarbeiter handelt, darf der Termin höchstens eine 14 tägige Frist umfassen.

§. 6.

Alle Resolutionen — mit Ausnahme solcher, welche ein wirkliches Erkenntniß enthalten oder auf irgend eine andere Weise einen Straffall definitiv erledigen und welche stets eine collegialische Beschlußfassung erfordern — werden von dem Vorsitzenden ohne Vortrag expedirt, bezugsweise allein signirt.

§. 7.

In denjenigen Untersuchungssachen, welche nach §. 36. des Forst- und Jagdstrafgesetzes vom 14. Mai 1845 zu behandeln sind, muß regelmäßig alle 14 Tage ein Forstrügetag abgehalten werden, welchem die Beisitzer beiwohnen.

§. 8.

Die Strafsachen dieser Art, welche durch das Geständniß der Denunciaten

oder durch Confrontation derselben mit den im §. 39. des Forst- und Jagdstrafgesetzes vom 14. Mai 1845 genannten Personen nicht zu Ende geführt werden können, so wie alle übrigen nicht nach §. 36. dieses Gesetzes zu behandelnden Untersuchungen können auch außer den regelmäßigen Forstrügetagen von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer allein instruirt werden.

§. 9.

Die Terminsverhandlungen in den nach §. 36. des angeführten Gesetzes zu behandelnden Sachen können von einem stimmführenden Mitgliede unter Zuziehung des Protocollführers giltigerweise vorgenommen werden.

§. 10.

In denjenigen Sachen, in welchen ein Beisitzer Denunciant ist, wohnt er den Terminsverhandlungen nicht bei und enthält sich seines Stimmrechts; es bedarf jedoch der Zuziehung eines andern Beisitzers statt seiner nicht.

§. 11.

Bei der Abfassung von Erkenntnissen entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 12.

Alle Verfügungen in Folge eingelegter Rechtsmittel sind unter der §. 6. angegebenen Beschränkung vom Vorsitzenden allein zu besorgen.

§. 13.

Das Strafbuch führt der Protokollführer, und er hat auch für die Ausfüllung der im §. 3. erwähnten und vom Referenten nicht bereits ausgefüllten Tabellen so wie für die schleunige Vollziehung der erkannten Strafen zu sorgen.

§. 14.

Das Forst- und Jagdstrafbuch muß von einem Rügetage zum andern ergänzt werden.

§. 15.

Von den nach §. 3. einzureichenden Tabellen, bleibt eine bei der Commission, eine erhält der betreffende Revierförster und die dritte Meine Cammer hier, Meine Cammerverwaltung in Gehren, oder der betreffende Waldeigenthümer und Jagdberechtigte.

§. 16.

Die Strafarbeiter sind von den Forstbeamten zu Abbüßung ihrer Strafen schleunigst vorzuladen, die Ladungen sind ihnen selbst zu behändigen und der Termin muß wenigstens eine dreitägige Frist umfassen.

§. 17.

Von der geschehenen Verbüßung der Arbeitsstrafen haben die Forstbeamten den Commissionen von 14 Tagen zu 14 Tagen Anzeige zu machen, ohne daß es übrigens der Ausfertigung von Vacatscheinen bedarf. —

Sie werden für die Veröffentlichung dieser Instruction in der geeigneten Weise Sorge tragen.

Sondershausen, den 27. März 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt:
F. Schönemann.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium
hier.

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 14. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 16. des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

482.

Instruction für die Landeshauptleute des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Wir **Günther Friedrich Carl** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

ertheilen Unseren Landeshauptleuten folgende Instruction:

§. 1.

Der Landeshauptmann hat den Rang eines stimmführenden Rathes bei der Landesregierung.

Die Landesregierung ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Landeshauptmanns, deren Befehlen und Anordnungen derselbe unweigerlich Folge zu leisten

hat. — Dem Präsidenten steht es zu, in dazu geeigneten Fällen ihn an den Sitzungen und Berathungen des Collegii Theil nehmen zu lassen. — Hat der Landeshauptmann die Ueberzeugung, daß eine Verfügung der Landesregierung der rechtlichen Begründung entbehrt, oder daß derselben ein factischer Irrthum zu Grunde liegt, so steht es ihm frei, dagegen bei der Landesregierung zu remonstriren. Bleibt diese Behörde jedoch dann noch bei der früher getroffenen Anordnung, so hat er ohne Verzögerung dieselbe in Ausführung zu bringen. Der Landeshauptmann bleibt in allen solchen Fällen für die aus der Verzögerung, welche seine Remonstration veranlaßt, entstehenden Nachtheile verantwortlich. — Hinsichts der materiellen Entscheidungen in Administrativjustizsachen steht er selbstständig.

§. 2.

Die Landeshauptleute führen bei amtlichen Ausfertigungen den Titel:

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshauptmann der Ober- (Unter-) herrschaft.

§. 3.

Der Landeshauptmann hat die Aufträge, welche ihm in besonderen Fällen unmittelbar von Uns, oder von dem Geheimen-Raths-Collegio zugehen, auszuführen. Betreffen diese Aufträge Angelegenheiten, welche durch die Regierungs-Instruktion der Landesregierung zugewiesen sind, so hat er dieser Behörde davon Anzeige zu machen. Auch die Landesbehörden, denen er nicht untergeordnet ist, sind befugt, ihm Aufträge zu geben.

§. 4.

Der Landeshauptmann ist verpflichtet, bei allen seinen Handlungen die bestehenden Gesetze zu beobachten. Er kann niemals etwas verfügen, was ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze entgegen ist. — Niemand darf durch seine Maßregeln und Anordnungen in dem Genusse seiner Freiheit, seiner Rechte und seines Eigenthums beschränkt werden, sofern er hierbei in den gesetzlichen Schranken bleibt, und sofern nicht die Gesetze im Interesse des allgemeinen Wohls ein Anderes erheischen.

§. 5.

Insoweit der Landeshauptmann nicht durch diese Instruction beschränkt ist, hat er selbstständig zu verfügen. In allen den Sachen, in welchen die Landes-

regierung nach §. 6 ihrer Instruction an das Geheimeraths-Collegium zu berichten hat, ist auch der Landeshauptmann an die Landesregierung zu berichten verpflichtet. Ist Gefahr im Verzuge, so hat er stets ohne vorgängige Anfrage das, was zur Beseitigung der Gefahr nöthig ist, zu verfügen und gleichzeitig zu berichten.

§. 6.

Der Landeshauptmann ist persönlich und allein für alle von ihm ausgehenden Verfügungen verantwortlich. Die in seinem Büreau arbeitenden Subalternbeamten haben hierin keine Vertretung. Bei denjenigen Verfügungen, welche er auf Grund höherer Anordnung trifft, haftet er nur für die pünktliche und vollständige Ausführung der höheren Bestimmungen.

§. 7.

Der Landeshauptmann hat darauf Bedacht zu nehmen, die ihm obliegenden Geschäfte möglichst rasch und ohne unnöthige Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten abzumachen, auch dabei den Unterthanen möglichst Kosten zu ersparen. Soviel es sich irgend thun läßt, hat er durch Marginalberichte und durch Marginalverfügungen die Sachen zu erledigen. — Deshalb soll er jeden, der sich bei ihm meldet, hören und soweit es angeht und er hierzu befugt ist, gleich mündlich bescheiden. Wo letzteres nicht thunlich, hat er den Antrag unentgeldlich zu Protokoll nehmen zu lassen und darauf das Weitere zu verfügen. Er hat deshalb die Einrichtung zu treffen, daß er an den Markttagen möglichst in seinem Büreau anwesend ist.

§. 8.

Der Landeshauptmann wird, soweit es irgend angeht, die Geschäfte gleich an Ort und Stelle erledigen. Wir verlangen vom Landeshauptmann, daß er seinen Sprengel häufig bereist, um sich von dem Zustande desselben, von den vorhandenen Mängeln und Bedürfnissen fortwährend genaue Kenntniß zu erhalten. Jeden Ort muß er jährlich mindestens einmal bereisen, und hat sich auf Erfordern gegen die Landesregierung darüber auszuweisen. Er wird dafür Sorge tragen, daß sein Geschäftsverkehr mit den Unterbehörden nicht in unnütze Schreiberei ausarte, namentlich wird er denselben mit den Dorfschulzen möglichst mündlich betreiben.

§. 9.

Der Präsident der Landesregierung hat die Disciplinargewalt über den Lan-

deshauptmann. Die der Landesregierung in §. 7 der Regierungs-Instruktion gegenüber von ihren Unterbeamten gegebenen Rechte finden jedoch auch gegen den Landeshauptmann Anwendung.

Ueber die im Büreau des Landeshauptmanns beschäftigten Beamten hat der Landeshauptmann ebenso, wie über die Polizeibehörden des platten Landes und die Dorfgemeindebeamten seines Sprengels die Disciplinargewalt.

Der Landeshauptmann ist befugt in Sachen seines Ressorts den Stadträthen, Steuerbeamten und den Verwaltern von Kirchenvermögen, von Schulvermögen und von milden Stiftungen Verweise zu ertheilen und Ordnungsstrafen aufzulegen.

§. 10.

Der Geschäftskreis des Landeshauptmanns ist bereits in §. 11 der Verordnung vom 22. December v. J. im Allgemeinen angegeben. Folgende Vorschriften sollen ihm hierbei zum Anhalt dienen:

§. 11.

In Administrativ-Justizsachen sind für den Landeshauptmann analog und soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Ausnahmen bestehen diejenigen Bestimmungen bindend, welche für die Einzelnrichter gelten.

In Orten, welche unter Privatjurisdiction stehen, hat der Landeshauptmann die Administrativjustiz nicht, sondern der Gerichtsinhaber.

§. 12.

In Verwaltungssachen soll die Thätigkeit des Landeshauptmanns sich nicht blos auf die ihm ausdrücklich überwiesenen Gegenstände beschränken, sondern er soll seine Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände der Landesverwaltung erstrecken, und überall wo er Unordnungen oder Uebelstände bemerkt, entweder, insoweit er dazu befugt ist, sogleich selbst einschreiten, oder der competenten Behörde Anzeige erstatten. Zu den letzteren Gegenständen gehört namentlich, wenn er Kenntniß von Unordnungen in der Cassenführung eines Rechnungsführers, von Verzögerung der Justizpflege, von mangelhafter Vermögensverwaltung eines unmündigen, von unordentlichem oder unsittlichem Lebenswandel der in seinem Sprengel Angestellten erhält.

§. 13.

Der Landeshauptmann soll ganz besonders seine theilnehmenden Blicke auf die unteren Volksklassen richten, ihnen überall mit Aufmunterung, Belehrung und

gutem Rath an die Hand gehen und durch Weckung des persönlichen Vertrauens die Einwohner seines Sprengels gewöhnen, den Landeshauptmann als ihren natürlichen Rathgeber zu betrachten.

§. 14.

In Landeshoheitssachen ist der Landeshauptmann Commissarius der Landesregierung und hat daher in dergleichen Angelegenheiten stets zu berichten, um die Bestimmungen der Landesregierung einzuholen.

§. 15.

In Kirchensachen und Schulsachen hat er die Aufträge der Landesregierung zu vollziehen und wahrgenommene Uebelstände zur Anzeige zu bringen. Wo keine Privatpatrone vorhanden sind, muß er mindestens alle zwei Jahre die Kirchenkasse unvermuthet revidiren und die Kirchengebäude und die Gebäude der Schulen des platten Landes in Bezug auf ihre bauliche Unterhaltung besichtigen. Findet er bei der Vermögensverwaltung oder bei der Cassenführung Unordnungen, so hat er, insofern Gefahr im Verzuge ist, sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen, der Landesregierung aber zugleich Anzeige zu erstatten. Findet er die Kirchengebäude in mangelhaftem Zustande, so hat er ebenfalls an die Landesregierung zu berichten.

§. 16.

Der Landeshauptmann setzt in den Orten, wo nicht die Stadträthe oder Gutsherrn die Polizeigerichtsbarkeit haben die Schulversäumnißstrafen gegen Eltern und Erzieher fest.

Wo die Anstellung neuer Lehrer nothwendig erscheint, wird der Landeshauptman nach Anordnung der Landesregierung die Verhandlungen wegen deren Salarirung führen.

§. 17.

Der Landeshauptmann hat die Aufsicht über die milden Stiftungen in derselben Weise wie der Landesregierung die Aufsicht über das Kirchenvermögen übertragen ist. Die Cassen der milden Stiftungen hat er jährlich mindestens einmal unvermuthet zu revidiren und bei den Gebäuden die nöthigen Anordnungen zu deren baulichen Unterhaltung rechtzeitig zu treffen.

Die Rechnungen über die Verwaltung solcher Stiftungen hat er zu revidiren. Wo die milden Stiftungen bisher von den Stadträthen verwaltet wurden,

behält es dabei sein Bewenden, jedoch hat der Landeshauptmann dann die Oberaufsicht und die Superrevision der Rechnungen.

§. 18.

Bei dem Militairaushebungsgeschäft tritt der Landeshauptmann in die Stelle, welche bisher die Justizämter bei demselben einnahmen. Alle Reclamationen sind von ihm zu begutachten. In Kriegszeiten und bei Kantonnirungen und Märschen der Truppen hat er das Vorspann-, Verpflegungs- und Einquartirungsgeschäft zu leiten und zu beaufsichtigen und steht in dieser Beziehung unter der Militair-Oekonomie-Commission.

§. 19.

In Heimathssachen entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz.

§. 20.

Der Landeshauptmann ist verpflichtet, in allen Steuerangelegenheiten mit darüber zu wachen, daß die Landeskasse in ihren Einnahmen nicht gekürzt werde. Er hat aber auch darauf zu sehen, daß kein Unterthan bei der Steuererhebung überbürdet wird. Die Specialrepartion der Grundsteuern in den einzelnen Ortschaften hat er deshalb zu controliren und desfallsige Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen. Er hat darauf zu sehen, daß in den Salzniederlagen gutes Salz nach richtigem Gewicht verkauft wird.

Die Gesuche um Gewerbescheine und Gewerbsconcessionen sind bei dem Landeshauptmann anzubringen. Dieser nimmt die nöthigen Verhandlungen wegen Feststellung des von dem Einzelnen zu zahlenden Gewerbscanons auf, wobei er sich jedoch der Ortsbehörden als seiner Organe bedienen darf, und reicht sodann die Sache der Landesregierung zur Entscheidung ein. — Reclamationen gegen die Höhe des Gewerbscanons hat er ebenfalls zu untersuchen.

§. 21.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Landeshauptmann den Landesculturſachen widmen und namentlich die Steigerung der Erträge in den kleinen Wirthschaften sich angelegen sein lassen. Die Obstcultur zu fördern, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht.

§. 22.

Alle Gesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen beigelegt sind, stehen

unter der Aufsicht des Landeshauptmanns. Diese Aufsicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Corporationen und Innungen in den Städten mit Gerichtsbarkeit, und in den Patrimonialgerichtsdörfern. Dieselbe bezieht sich auch nur darauf, daß die Gesellschaften nicht fremde, unerlaubte Zwecke verfolgen, und ihren Statuten gemäß handeln. Beschwerden, welche in diesen Beziehungen erhoben werden, hat der Landeshauptmann zu untersuchen und zu erledigen. Die Gesellschafts-Vorstände sind ihm in dieser Beziehung Gehorsam schuldig. Die städtischen Gemeinden stehen unter der Aufsicht der Landesregierung.

§. 23.

Den Angelegenheiten der Dorfgemeinden hat der Landeshauptmann eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. — Die Anstellung der Dorfschulzen liegt ihm in allen den Dörfern ob, welche nicht unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehen. In den letzteren Ortschaften ernennt zwar der Gerichtsherr den Schulzen, jedoch hat derselbe sich vorher zu versichern, daß der Landeshauptmann gegen die Persönlichkeit des Gewählten nichts einzuwenden hat. — Die Gemeinderechnungen werden, nachdem sie von dem Ortsvorstande geprüft sind, von dem Landeshauptmann revidirt und dechargirt. — Der Landeshauptmann hat streng darüber zu wachen, daß das Gemeindevermögen pfleglich verwaltet, und die Einnahme der Gemeindecasse nur zu wirklichen Gemeindebedürfnissen verwendet werde. Die Forsten der Dorfgemeinden dürfen nur nach dem von der Landesregierung genehmigten Plane bewirthschaftet werden. — Der Landeshauptmann wird darauf einwirken, daß die Gemeinden durch Baumpflanzungen, Melioration von Grundstücken und dergleichen ihre Revenüen vergrößern. Die Armenpflege hat er genau zu beaufsichtigen und die Gemeinden anzuhalten, daß sie ihre Ortsarmen in angemessener Weise unterstützen. In allen Dorfgemeindesachen, soweit sie nicht als Rechtssachen vor die Gerichte gehören, hat der Landeshauptmann zunächst zu entscheiden.

§. 24.

Die gesammte Polizeiverwaltung seines Sprengels steht unter dem Landeshauptmann. Seine Organe hierbei sind die Stadträthe, Patrimonialpolizeiverwalter und Ortsschulzen. Diese haben zwar die Polizei auf Grund ihres Amtes und selbstständig zu verwalten, sobald aber der Landeshauptmann selbst erscheint, oder Anordnungen trifft, haben sie sich nur als Vollstrecker seiner Befehle zu betrachten. — Der Landeshauptmann ist für den ordnungs- und gesetzmäßigen Zustand in seinem Sprengel in polizeilicher Beziehung verantwortlich und hat deshalb darüber zu wachen, daß den polizeilichen Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde, auch polizeiliche Unordnungen und Uebelstände sofort ihre Beseitigung finden.

Seinen Anordnungen ist er berechtigt mittelst Executivbefehle Folge zu schaffen. Allgemeine polizeiliche Vorschriften und Verbote ist er nur mit Genehmigung der Landesregierung zu erlassen befugt. — Die Gensdarmerie, als die executive Polizeigewalt des Landes, ist dem Landeshauptmanne untergeben und seinen Befehlen unbedingten Gehorsam schuldig.

§. 25.

Die Sicherheits- und Fremden-Polizei hat der Landeshauptmann durch die Ortsbehörden und Gensdarmerie in Vollzug bringen zu lassen und wird diese deshalb mit besonderer Anweisung versehen und zur strengen Pflichterfüllung anhalten. Pässe fertigt er im Auftrage der Landesregierung aus. Die Landesvisitationen ordnet der Landeshauptmann an und sorgt für deren sorgsame Ausführung.

Er hat streng darauf zu halten, daß jedes Verbrechen, und selbst der Verdacht eines begangenen Verbrechens durch die Ortsbehörde sofort sowohl bei ihm als bei dem Landgerichte zur Anzeige kommt. Seine Pflicht ist es, den Spuren jedes Verbrechens und der Thäterschaft nachzuforschen und von seinen Organen in der Polizeiverwaltung nachforschen zu lassen. Wo Gefahr im Verzuge ist, hat er, und wenn seine Befehle zu spät kommen würden, jedes seiner Organe in der Polizeiverwaltung die Pflicht des ersten Angriffs, jedoch muß von derartigen Schritten dem Landgerichte sofort Mittheilung gemacht werden. Auch wenn ein Criminalfall bereits zur Cognition des Gerichts gelangt ist, hat er die Vigilanz über die Thäterschaft u. s. w. fortsetzen zu lassen und alle Beobachtungen der inquirirenden Behörde mitzutheilen.

§. 26.

Er hat auf Alles, was auf die Gesundheit der Menschen und des Viehes Bezug hat, zu achten und die Physiker in ihrer Amtsübung überall zu unterstützen. Bei Epidemien und Epizootien hat er, nach vorgängiger Rücksprache mit dem betreffenden Physikus diejenigen polizeilichen Maßregeln anzuordnen, welche die Weiterverbreitung derselben zu hemmen geeignet sind, insoweit dieselben nach dem Gesetze zulässig sind. Reichen die gesetzlichen Maßregeln nicht aus, so hat der Landeshauptmann in Gemeinschaft mit dem Physikus an die Landesregierung zu berichten. Die Schutzblatterimpfung steht unter seiner Leitung und Aufsicht.

§. 27.

Alles, was die Feuerpolizei betrifft, gehört zu dem Geschäftskreise des Landeshauptmanns. Kein Neubau und keine Veränderung in den Feuerungsanlagen darf ausgeführt werden, ohne vorgängige polizeiliche Prüfung und Genehmigung, welche der Landeshauptmann für diejenigen Ortschaften, welche nicht unter Privat-

jurisdiction stehen, zu ertheilen hat. Hierbei ist auf möglichst feuersichere Bauart zu halten. — Entsteht in seinem Sprengel Feuer, so hat er sich sofort dahin zu begeben, um die Löschanstalten zu leiten, und die Entstehung des Feuers vorläufig zu untersuchen, auch nach den Umständen wegen Unterbringung der Abgebrannten und ihres Mobiliars das Nöthige anzuordnen. — Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Löschgeräthschaften überall in gutem Stande sind, und deshalb dieselben von Zeit zu Zeit an allen Orten theils selbst zu untersuchen, theils durch die Gensdarmerie, untersuchen zu lassen.

§. 28.

Die Staatschausseen stehen unmittelbar unter der Landesregierung, und es hat der Landeshauptmann bei diesen nur die Verpflichtung, der Landesregierung Anzeige zu machen, sobald sich in deren Verwaltung Mängel zeigen.

Dagegen stehen alle übrigen Communicationsanstalten unter seiner speciellen Aufsicht, und er ist befugt und verpflichtet, mittelst der ihm zustehenden Executivgewalt die gehörige Instandhaltung derselben zu erzielen. Ganz besonderen Fleiß hat er der Herstellung guter Communikationswege zu widmen.

§. 29.

Die gesammte Gewerbepolizei steht unter der speciellen Aufsicht des Landeshauptmanns, die Innungssachen jedoch nur, insoweit die Innungen nicht in Orten, wo Privatjurisdiction ist, ihren Sitz haben. In letzteren Orten entscheiden zunächst die Stadträthe und Gerichtsinhaber, und demnächst die Landesregierung. Er hat streng darüber zu wachen und durch die Gensdarmerie darauf vigiliren zu lassen, daß im Verkehr richtiges Maaß und Gewicht gebraucht wird.

§. 30.

Das Geheimerathscollegium ist ermächtigt, diese Instruction nach dem Bedürfniß abzuändern und zu ergänzen.

So gegeben Sondershausen, am 1. April 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 14. des Sondersh. Regier.- und Int.-Bl. und zu Nro. 16. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

483.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium zu Sondershausen, die zwischen den Zollvereinsstaaten und der Königl. Belgischen Regierung geschlossene Uebereinkunft in Bezug auf die von Handels-Reisenden zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend.

Nachdem die Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins mit der Königlich Belgischen Regierung zur Ausführung des zweiten Absatzes des Artikel 16 des Vertrags vom 1. September 1844 (Gesetzsammlung vom Jahre 1845 S. 18) über nachstehende Maßregeln über eingekommen sind:

Artikel 1.

Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können, ohne im andern Staate irgend einer Gewerbsteuer unterworfen zu werden, daselbst

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen, und
2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Artikel 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll

1) bezüglich der Unterthanen des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimations-Scheins sowie
2) bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats nach dem beigefügten Muster angesehen werden. A.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. gedachten Urkunden werden die Person-Beschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Artikel 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eins oder

mehre der im Artikel 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nr. 1. und 2. des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der competenten Behörde und zwar im Fürstenthume ein Gewerbeschein und in Belgien ein Patent, ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr ausgefertigt werden.

Artikel 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehendem Artikel ausgefertigten Gewerbescheines (Patentes) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden;

so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht,

1) daß von der Begünstigung im Artikel 1. diejenigen Handelsreisenden des Königreichs Belgien ausgeschlossen sind, welche Commissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aufsuchen,
2) daß es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1844, das Aufkaufen von Waaren oder das Suchen von Bestellungen im Umherziehen betreffend (Gesetzsammlung v. Jahre 1844. S. 73), auch hinsichtlich Belgischer Handelsreisender unverändert bewendet und
3) daß die Patent-Certificate (Art. 2 Ziff. 2) in Belgien von den Einnehmern der directen Steuern, die Legitimationen zum freien Gewerbebetriebe (Art. 4) dagegen von den Ortsbürgermeistern daselbst ausgestellt werden.

Sondershausen, am 8. April 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

v. Holleuffer.

A.

Royaume de Belgique.

Province d

Commune d

Certificat de patente.

Valable pour lannée mil huit cent quarante.

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de ,
certifie quo le sieur N demeurant à , est imposé sous le

No au role des patentes de la commune de ou a fait sa declaration de patente (¹) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom (¹) ou sous la raison sociale de Le présent certificat a été delivré au dit sieur N pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, ensuite des mesures arrêtées de Commun accord pour l'exécution du 2° alinéa de l'article 16. du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le 1r. 7bre 1844.

Fait à le 184

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et Signature du patenté.

(¹) Biffer selon lecas, l'une des deux formules.

(Publicirt in Nro. 16. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 16. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

484.

Verordnung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, den Aufkauf von Getraide in der Fürstl. Unterherrschaft und die Ausfuhr desselben in das Ausland betr.

Das Aufkaufen von Getraide in der Fürstl. Unterherrschaft und die Ausfuhr desselben in das Ausland hat in neuster Zeit so überhand genommen, daß bei dem schon vorhandenen Nothstande den ernstlichsten Befürchtungen für die nächste Zukunft Raum gegeben werden muß, da schon jetzt die Folgen dieses gesetzwidrigen Treibens durch eingetretenen Getraidemangel auf den Märkten, durch Verweigerung des Einzelnverkaufs und Steigerung der Fruchtpreise bis zu einer für den größten Theil der Unterthanen unerschwinglichen Höhe sehr fühlbar geworden sind. So geneigt wir auch zur Begünstigung der Ausführung der für den inländischen Bedarf nicht unentbehrlichen Erzeugnisse der Landwirthschaft sind, so müssen wir doch aus Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen zu verhindern suchen, daß der Getraidehandel in einen solchen wucherlichen Vertrieb ausarte, der ihnen die nothwendigsten Nahrungsmittel zu entziehen und ihre Existenz zu gefährden droht.

Wir verordnen daher mit höchster Ermächtigung bis auf Weiteres:

1) daß Fremde, welche in Fürstl. Unterherrschaft Getraide aufzukaufen beabsichtigen, bei ihrer Betretung sofort aus dem Lande entfernt werden, und

2) daß die Ausfuhr des Getraides überhaupt verboten und mit Confiscation der Frucht oder wo diese nicht ausführbar ist, mit einer Geldbuße von 2 Thlrn. für den Scheffel bestraft werden soll.

Die Gendarmen, Chausseeaufseher und Wegehalter werden angewiesen, jeden Contravenienten unter Beschlagnahme des Getraides, welches er ausführen will, anzuhalten und bei der nächsten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Sondershausen, den 15. April 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.
F. Schönemann.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 16 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

485.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegiums zu Sondershausen, die Form der einzureichenden Suppliken und andern ähnlichen Eingaben betreffend.

Serenissimus haben zu befehlen geruht, daß die einzureichenden Suppliken und ähnlichen Eingaben nicht mehr in der bisher üblichen Form, sondern vielmehr dergestalt auf gebrochenem Bogen geschrieben werden sollen, daß oben zu Anfang der leer zu lassenden linken Seitenhälfte die Inhaltsangabe, auf die rechte dagegen die Vorstellung selbst gesetzt werde.

Wir bringen diese, die Verordnung vom 27. März 1841 (Ges.-Samml. Nr. 224. S. 48) theilweise ändernde höchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und erwarten, daß insbesondere die Herrn Regierungsadvokaten und diejenigen Personen, welche zur Abfassung von Bittschriften Auftrag erhalten, sich danach achten werden.

Sondershausen, den 15. April 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.
v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 17. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro 17. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

486.

Verordnung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die Ausdehnung des Ausfuhrverbots vom 15. April 1847 (Nr. 484 der Ges.-S. 54.) auf Erzeugnisse aus Getraide betreffend.

Damit der Zweck unseres Verbots vom 15. d. M., durch welches die Ausfuhr von Getraide aus Fürstl. Unterherrschaft untersagt ist, um den Unterthanen bei dem jetzigen Nothstande unentbehrliche Nahrungsstoffe nicht entziehen zu lassen, vollständiger erreicht werde, verordnen wir hiermit ferner, daß ausschließlich der Getränke auch alle Erzeugnisse aus Getraide, welche zu gemeinen Nahrungsstoffen dienen, namentlich Mehl, Schrot und andere Mühlenfabrikate, Brod u. s. w. dem Ausfuhrverbote unterworfen sein und Ueberschreitung des gegenwärtigen Verbots mit Confiscation der Nahrungsstoffe, welche ausgeführt werden, oder mit einer ihrem Werthe gleich kommenden Geldbuße bestraft werden sollen.

Die Gensd'armen, Chausseeaufseher und Wegehalter haben auch hierbei nach der ihnen in der Verordnung vom 15. d. M. ertheilten Anweisung zu verfahren. Der Denunciant erhält von der vollstreckten Strafe die Hälfte als Anzeigegebühr.

Sondershausen, den 23. April 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.
F. Schönemann.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nr. 17. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

487.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen wegen Aufhebung des Verbots der Getraideausfuhr (Nr. 484 und 486 der Ges.-S. 54 und 56.)

Nachdem der nächste Zweck des Verbotes der Ausfuhr von Getraide und von denjenigen Erzeugnissen aus Getraide, welche zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln dienen, die ungestörte Aufnahme der unterherrschaftlichen Bestände an Roggen, erreicht und dadurch die Befürchtung entschwunden ist, daß genügende Fruchtvorräthe nicht vorhanden seien, auch Fürsorge getroffen worden, damit durch Wiederfreigebung der Ausfuhr ein Mangel nicht eintreten könne, so finden wir uns in Folge höchster Ermächtigung bewogen, die Verordnungen vom 15. April resp. vom 23. April d. J. (Nr. 16. und 17. des diesjährigen hiesigen Regierungsblattes) hiermit insoweit wieder außer Kraft zu setzen, als dieselben auf die Ausfuhr der daselbst bezeichneten Cerealien und Consumtibilien, und nicht auf den

Einkauf von dergleichen Producten und Fabrikaten durch solche Personen gerichtet ist, die aus dem Ankauf ein Gewerbe machen, die ankaufen, um das Angekaufte in gleichem Zustande wieder zu verkaufen, mit einem Worte, nicht auf das s. g. Aufkaufen. Dieses s. g. Aufkaufen untersagen wir hiermit im Gegentheil wiederholt auf das Nachdrücklichste Allem und Jedem ohne alle Ausnahme in dem ganzen Umfange des Begriffes des Handelns mit Waizen, Roggen und den aus diesen Getraidearten zusammengesetzten Gemangfrüchten, indem wir sämmtliche zu dem Betriebe desfallsigen Handels ertheilte Concessionen mit Gegenwärtigem bis auf Weiteres suspendirt lassen und darauf aufmerksam machen, daß eine Nichtachtung des Verbotes mit der im Gewerbsteuergesetze dem unbefugten Handelsbetrieb angedroheten Strafe unfehlbar geahndet werden wird.

Sondershausen, am 6. Mai 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.

F. Schönemann.

(Publicirt für F. Unterherrschaft in Nro. 19. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

488.

Höchstes Rescript wegen Entscheidung der Frage, von welcher Behörde über die bei den Justizbehörden zu besetzenden Boten- und andern niedern Dienststellen zu berichten resp. zu beschließen ist.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nachdem nunmehr die Justiz auch in den unteren Instanzen von der Verwaltung getrennt ist, finde Ich Mich in Bezug auf die Frage, von welcher Behörde über die bei den Justizbehörden zu besetzenden Boten- und andern niedern Dienststellen zu berichten resp. zu entscheiden ist, veranlaßt zu bestimmen, daß das Landesjustizcollegium nach den Umständen entweder über dergleichen Anstellungen in demselben Umfange, wie der Landesregierung bei Verwaltungsstellen instructionsmäßig zusteht, selbstständig zu beschließen, oder an Sie zu berichten haben soll. Dasselbe ist jedoch jederzeit verpflichtet, mit der Landesregierung wegen der Wahl des betreffenden Individuums aus der Classe der Unteroffiziere, welche getroffener Anordnungen gemäß hierbei vorzugsweise zu berücksichtigen sind, sich in Schriftwechsel zu setzen.

Sie werden Mein Rescript den vorgedachten Behörden zur Nachachtung zufertigen und dasselbe durch die Regierungsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Arnstadt, den 7. Mai 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Fürstl. Geheimeraths-Collegium
in Sondershausen.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 20. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 20. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

489.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-collegium zu Sondershausen, die bis zum 1. November 1847 untersagte Ausfuhr von Kartoffeln aus der Fürstl. Unterherrschaft nach andern, als den zum Zollvereine gehörenden Ländern betreffend.

Wegen der ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse wird im höchsten Auftrage und in Uebereinstimmung mit der Königlich Preußischen Regierung hiermit verordnet:

daß von jetzt ab bis zum 1. November d. J. eine Ausfuhr von Kartoffeln aus der Fürstlichen Unterherrschaft nach andern, als den zum Zollvereine gehörenden Ländern, bei Vermeidung der im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 angedrohten Strafe nicht Statt finden darf.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 14. Mai 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium
F. Schönemann.

(Publicirt in Nro. 20 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

490.

Bekanntmachung der Geheimen Canzlei wegen Berichtigung eines Druckfehlers im Criminalgesetzbuche.

In dem unterm 10. Mai 1845 emanirten Criminal-Gesetzbuche hat sich im Art. 118 sub. 2. ein Druckfehler eingeschlichen, indem nach den Worten:

„die bewaffneten Theilnehmer"

folgende Worte:

„mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer" ausgelassen worden sind. Behufs einer deßfallsigen Berichtigung bringt dies die unterzeichnete Stelle erhaltener Anweisung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, am 8. Mai 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheime Canzlei.

(Publicirt in Nro. 20. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 20. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl. — Derselbe Druckfehler ist in der „besondern Abtheilung" der Gesetzsammlung p. 1845 Seite 41, Zeile 15 von unten, zu berichtigen.)

491.

Gesetz, die Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabacks-Stengeln betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um entstandene Zweifel zu entscheiden, verordnen Wir, in Uebereinstimmung mit den an der Uebergangssteuer von Taback Theil nehmenden Vereinsstaaten und unter im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung, nachträglich zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1841. Seite 268.) und nachträglich zu dem Anhange zum Vereinszolltarife für die Jahre 1846., 1847. und 1848. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1845. Seite 191.) wie folgt:

Die Uebergangsabgabe, welche mit 20 Silbergroschen vom Preuß. Centner von Tabacks-Blättern und Fabrikaten bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen, Churhessen,

den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und Braunschwei in das Fürstenthum erhoben wird, ist auch von Tabacks-Stengeln z entrichten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Arnstadt, den 4. Mai 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 21. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 21. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

492.

Höchste Verordnung, den Erlaß des Eingangszolls von Reis in der Fürstl. Oberherrschaft betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

haben Uns in Betracht der anhaltenden Theuerung der Lebensmittel und gestützt auf eine unter den Zollvereinsregierungen deshalb bestehende Uebereinkunft zu verordnen bewogen gefunden,

daß von Reis, welcher in die Oberherrschaft Unseres Fürstenthums aus dem Vereinsauslande eingeführt wird, für den Zeitraum von jetzt bis zum 30. September d. J. kein Eingangszoll erhoben werden soll.

Diejenigen, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben sich wegen des Weiteren an das Steueramt in Arnstadt zu wenden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen worden.

Sondershausen, am 21. Mai 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 22. des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

493.

Gesetz über den Eingangszoll von Oel in Fässern.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten und unter im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung verordnen Wir hierdurch:

Oel, in Fässern eingehend, soll, vom 1. Juli dieses Jahres an, anstatt des seitherigen Zollsatzes von einem Thaler zwanzig Silbergroschen — Abtheilung II. Position 26. des durch unser Patent vom 5. November 1845 (Gesetzsammlung vom Jahre 1845 Seite 145) publicirten Vereins-Zoll-Tarifs — einem Eingangszolle von einem Thaler zehn Silbergroschen vom Centner unterliegen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Marienbad, am 16. Juni 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 25. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. u. mittels Extrabeilage zu Nro. 25. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

494.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Vom 27. Januar 1847.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und

der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien: den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlich Konstantinischen militairischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazerus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Minister-Staatssecretair Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich

Oesterreichischen Leopoldsordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretair Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Groß-Officier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der andern Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Artikel 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-schiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebietes geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische

Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schiffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den obengedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Artikel 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung

zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten

des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem andern Lande eingeführt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schiffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Artikel 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe

des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterworfen, (nämlich: 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang,) ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waaren nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben,

welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Artikel 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Viceconsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Consuln, Viceconsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Artikel 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Artikel 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu be-

sitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eignen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Artikel 22.

Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857 und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunktes der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittels einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brockhausen.
(L. S.)

(gez.) Giustino Fortunato.
(L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini.
(L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli.
(L. S.)

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 25. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 25. des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

495.

Verordnung der Fürstlichen Landesregierung zu Sondershausen, die Anmeldung der in der Fürstl. Oberherrschaft zum Betrieb eines Handelsgeschäfts, sowie zum Branntweinschank neu ertheilten Concessionen beim Fürstl. Steueramt in Arnstadt betr.

Wir haben uns zum Zweck einer bessern Kontrole des Steuer- und Gewerbwesens in der Fürstl. Oberherrschaft zu der Anordnung veranlaßt gesehen, daß das Fürstl. Steueramt in Arnstadt von jeder neu ertheilten Konzession zum Betrieb eines Handelsgeschäfts, sowie zum Branntweinschank in Kenntniß gesetzt werde, und deshalb diejenigen Personen, welche in Fürstl. Oberherrschaft vom heutigen Tage ab zum Handel oder zum Branntweinschank die Erlaubniß erhalten, verbunden sein sollen, sich bei gedachtem Steueramte durch Vorzeigung der ertheilten Konzessionsurkunde über ihre Befugniß zu legitimiren, indem wir zugleich bestimmen, daß die Erlaubniß zum Betrieb eines solchen Geschäfts erst mit dem Zeitpunkte eintreten soll, wo dieser Vorschrift von Seiten der Betheiligten gehörig entsprochen und dies von der gedachten Steuerbehörde auf die betreffende Urkunde bemerkt worden sein wird.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß von dieser Maßregel die neuen Mitglieder der dortigen Kramerinnung nicht ausgeschlossen sind.

Sondershausen, am 3. Mai 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Finanz-Abtheilung.

F. Schönemann.

(Publicirt in Nro. 21. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

496.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimerathscollegium, die Steuervergütung betreffend, welche bei der Ausfuhre vom inländischen Branntwein gewährt wird.

Da die Steuervergütung, welche bei der Ausfuhre vom inländischen Branntwein gewährt wird, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer: so wird hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehältlich einer weitern, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Heruntersetzung

vom ersten Oktober dieses Jahres an

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1838 (Gesetzsammlung vom Jahre 1838 Seite 166) zum Betrage von zehn Pfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Gränzen des Zollvereins-Gebiets hinaus nach dem Zollvereins-Auslande ausgeführten Branntwein verwilligt ist, demjenigen Betrage

„von neun Silberpfennigen für das Quart“

gleichgestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 (Gesetzsammlung vom Jahre 1842 Seite 7), bei der Ausfuhre von Branntwein nach den Königlich Baier'schen und Würtemberg'schen, Großherzoglich Baden'schen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Sondershausen, am 1. Juni 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

v. Holleuffer.

(Publicirt für Fürstl Oberherrschaft in Nro. 25. des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

497.

Auszug aus einer Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die Abstellung des Mißbrauchs wegen Umgehung der gesetzlichen Gesellenprüfung betreffend.

2c. 2c.

Da es übrigens nach einer bei uns geschehenen Anzeige neuerlich vorgekommen sein soll, daß Lehrlinge bei diesseitigen Innungen sich mit der ihnen von ihren Lehrmeistern ausgestellten Bescheinigung über ihre abgelaufene Lehrzeit, ohne daß mit ihnen vorher die im §. 44. des allgemeinen Innungsgesetzes angeordnete Gesellenprüfung vorgenommen worden, an ausländische Zünfte gewendet haben und von diesen losgesprochen worden sind, so sehen wir uns zugleich zu Begegnung dieses Mißbrauchs hiermit veranlaßt, zu bestimmen, daß ein Lehrling, welcher bei einem diesseitigen Meister die Lehre ausgehalten, aber die gesetzliche Gesellenprüfung nicht wirklich gemacht und bestanden hat, auch wenn derselbe das

Gesellenrecht im Auslande erlangt hätte, nicht als Geselle der betreffenden inländischen Zunft anerkannt werden soll.

Sondershausen, den 14. Juni 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 26 des Sondersh. Reg.- und Int.-Blattes und in Nr. 27 des Arnstädter Reg.- und Int.-Blattes.)

498.

Verordnung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die nach der Verordnung vom 28. Octbr. 1842 (Gesetzsammlung p. 1842 S. 89) und nach §. 4. der Verordnung vom 26. August 1844 (Gesetzsammlung p. 1844 S. 306) einzuholende Erlaubniß zu Tanzlustbarkeiten betreffend.

Nach §. 4. der Verordnungen vom 28. October 1842, und resp. vom 26. August 1844, betreffend die öffentlichen Vergnügungen auf dem Lande, insbesondere die Tanzlustbarkeiten ꝛc., muß, wenn bei Hochzeiten und Kindtaufen ein Privattanz veranstaltet werden soll, hierzu von der betreffenden Unterbehörde Erlaubniß eingeholt werden. Diese gesetzliche Vorschrift scheint jedoch in neuerer Zeit in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen und bestimmen zugleich, daß derjenige, welcher unterlassen hat, zu einem bei solchen Gelegenheiten veranstalteten Privattanze die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen, mit einer Geldbuße von 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Sondershausen, den 26. Juni 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 28 des Sondersh. Reg.- und Int.-Blattes und in Nr. 29 des Arnstädter Reg.- und Int.-Bl.)

499.

Gesetz über die Zoll- und Steuer-Sätze vom Zucker und Syrop für das Jahr vom 1. September 1847 bis dahin 1848.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Gemäßheit des Artikels 7 der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Gesetzsammlung vom Jahre 1841 Seite 188), und auf dem Grunde weiterer Verhandlungen unter den Regierungen dieser Staaten verordnen Wir hierdurch, mit im Voraus ertheilter Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1844 (Gesetzsammlung vom Jahre 1844 Seite 233) hinsichtlich der Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrop, sowie hinsichtlich des Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker bleiben vorerst noch auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. September 1848, in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Arnstadt, den 7. Juli 1847.

(L. S.)

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 30. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 30. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

500.

Gesetz, die Abänderung des §. 118 des allgemeinen Innungsgesetzes betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die im §. 118 des allgemeinen Innungsgesetzes vom 21. August 1844 angedrohte Strafe führt in ihrer Anwendung zu Ungleichheiten und Härten. Wir finden Uns deshalb bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 118 des angeführten Gesetzes den unberechtigten Verfertigern oder Verkäufern von solchen Arbeiten und Waaren, worauf sich das Verbietungsrecht einer Zunft erstreckt, angedrohte Confiscation ihrer Waaren und ihres Handwerks- oder Arbeitszeugs kömmt von jetzt ab ganz außer Anwendung.

§. 2.

Anstatt derselben verfallen dergleichen unberechtigte Verfertiger und Verkäufer in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thlr., bei deren Zumessung die erkennende Behörde hauptsächlich die Größe des der betreffenden Innung zugefügten Nachtheils und die Rückfälligkeit des Contravenienten zu berücksichtigen hat.

§. 3.

Das Gesetz tritt mit dem Augenblicke seiner Bekanntmachung in Kraft und findet auch auf alle bereits zur Untersuchung gezogene Straffälle der angegebenen Art insoweit Anwendung, als darüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Arnstadt, am 19. Juli 1847.

(L. S.)

Günther Friedrich Carl,

F. z. S. S.

contrasignirt

v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 31. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 31. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

501.

Gesetz, die Anfechtung richterlicher Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen von Seiten der Steuerverwaltung betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In mehreren andern zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten sind gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, welche die Steuerverwaltung in den Stand setzen, eine Abänderung ihr nachtheiliger richterlicher Erkenntnisse in solchen Untersuchungen, welche Uebertretungen der die gemeinschaftlichen Abgaben betreffenden Gesetzgebung zum Gegenstand haben, durch Berufung auf die Entscheidung einer zweiten Instanz zu erwirken. Wir finden Uns bewogen, eine ähnliche Einrichtung auch für Unsern bei jenem Vereine betheiligten oberherrschaftlichen Landesantheil ins Leben zu rufen und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Sobald eine unter das Ressort der Generalinspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins fallende Zoll- oder Steuer-Contravention im Rechtswege behandelt wird, hat das betreffende Untersuchungsgericht das darüber in erster Instanz ertheilte Erkenntniß auch dann dem Fiscal mit zu eröffnen, wenn die fragliche Gesetzesübertretung mit einer geringern Strafe, als der im §. 19 des Gesetzes vom 12. Februar 1837 erwähnten, bedroht ist.

§. 2.

Der Fiscal hat sodann in derartigen Fällen ganz ebenso zu verfahren, wie ihm dies für die Fälle des §. 74 des angeführten Gesetzes nach §§. 81 bis 84 dieses Gesetzes obliegt.

§. 3.

Sobald an irgend einer, die Ressortverhältnisse der Generalinspection berührenden, im Rechtswege verhandelten Zoll- oder Steuer-Contraventionssache die im §. 84 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Anfrage des Fiscals bei dem Geheimen-Raths-Collegium eingeht, hat dieses den Generalinspector unter Mittheilung der Verhandlungen mit seinen etwaigen in der Sache zu stellenden Bemer-

kungen zu vernehmen, diese aber — wenn es den Fall dazu geeignet findet — demnächst dem Fiscal Behufs der weitern Ausführung des von ihm eingewendeten Rechtsmittels mitzutheilen.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Augenblicke seiner Bekanntmachung in Kraft und findet auch auf alle bereits anhängigen Sachen Anwendung, wenn deren Lage solches gestattet.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstl. Insiegel eigenhändig vollzogen.

Arnstadt am 19. Juli 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt in Nro. 31. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und in Nro. 31. des Arnst. Regier.- u. Int.-Bl.)

502.

Höchstes Rescript, betreffend die Publication des von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen abgeschlossenen Münz-Kartels.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich habe das zwischen Mir und den übrigen dem Zoll- und Handelsvereine beigetretenen Souverain's unterm 21. October 1845 zu Carlsruhe abgeschlossene und bereits ratificirte Münz-Kartel Meinen getreuen jetzt versammelten Landständen behufs Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung nachträglich vorlegen lassen. Nachdem dieselben ihre Zustimmung zu Veröffentlichung desselben erklärt haben, veranlasse Ich Sie nunmehr, die Publication des benannten Münz-Kartels

in beiden Landestheilen unter gleichzeitigem Abdruck des gegenwärtigen Rescripts ungesäumt anzuordnen.

Arnstadt, am 19. Juli 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
Fürstl. Geheimeraths-Collegium
in Sondershausen.

contrasignirt
von Holleuffer.

Münz-Kartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc.;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Classe des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Direktor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen,

eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von andern Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifications-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) Carl Meixner. (L. S.) Ludwig von Zahn. (L. S.)

Wilhelm Vayhinger. (L. S.) Wilhelm Philipp Großweyler. (L. S.) Wilhelm Duysing. (L. S.)

Ludw. Phil. Sartorius. (L. S.) Gustav Thon. (L. S.) Adolph Georg Th. Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.) Carl Emil Coester. (L. S.)

(Publicirt in Nro. 31. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 32. des Arnst.-Reg.- u. Int.-Bl.)

503.

Bekanntmachung der Fürstlichen Landesregierung zu Sondershausen, die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Schornsteine, sowie die dem Schornsteinfeger Aulleb zu Sondershausen für den unterherrschaftlichen Fegebezirk ertheilte Instruction betreffend.

Indem wir hiermit daran erinnern, daß über die ordnungsmäßige Beschaffenheit eines Schornsteins der §. 9. der Feuerordnung vom 1. März 1826 und die Verordnung vom 21. August 1844 Vorschriften enthalten, daß, wer für Anlegung ordnungsmäßiger und für die Entfernung ordnungswidriger Schornsteine haftet, durch die §. 10. und 16. der genannten Feuerordnung und den §. 12. der ebenfalls schon erwähnten Verordnung von 1844 bestimmt wird, daß darauf bezügliches, wessen Sache das Reinigen der Schornsteine ist und wie häufig dasselbe geschehen soll, aus den §§. 51. bis 52. und dem §. 55. der Feuerordnung sowie aus dem §. 10. der Verordnung vom 21. August 1844 sich ersehen läßt

und daß endlich §. 54. der Feuerordnung angiebt, in welche Strafen der Hauswirth oder Miethmann verfällt, der das Fegen der Schornsteine vernachlässigt oder den zum Fegen sich meldenden Schornsteinfeger abweist, bringen wir hier noch zur Kenntniß des Publikums, daß wir dem hiesigen Schornsteinfeger Auleb, dessen Fegebezirk sich bis jetzt über die ganze Unterherrschaft erstreckt, einen umständlichen Nachtrag zu seiner Instruction ertheilt und in derselben unter Andrem, was bereis im Wege der Verordnung vorgeschrieben ist, Folgendes festgesetzt haben:

1) Der Schornsteinfeger ist befugt, so oft fegen zu lassen, als er es für nöthig oder auch nur für räthlich hält.

2) Die Reinigung eines russischen Schornsteins soll mindestens alle 8 Wochen einmal geschehen.

3) Dem Ermessen des Schornsteinfegers bleibt anheim gegeben, in welcher Weise die Säuberung eines russischen Schornsteines vorzunehmen ist.

4) Das Ausbrennen eines Schornsteines der unter Nr. 3 gedachten Gattung darf nur am Tage und bei windstillem Wetter erfolgen.

5) Der Lohn für ein jedesmaliges Fegen eines Schornsteines in den Städten sowohl wie auf dem Lande besteht,

a) wenn der Schornstein nur durch ein Stockwerk hindurch geht in

1 Sgr. 3 Pf.

b) wenn er durch zwei Stockwerke hindurch läuft in

2 Sgr.

c) wenn er durch drei Stockwerke, in

2 Sgr. 6 Pf.

Steigt der Schornstein durch mehr als drei Stockwerke hindurch, so nimmt der Fegelohn mit jedem Stockwerke, das der Rauchfang weiter durchläuft, um 6 Pf. zu.

6) Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteines gebührt dem Schornsteinfeger ein Lohn von 5 Sgr., für welchen er jedoch auch für An- und Herbeischaffung des zum Ausbrennen nöthigen Materials zu sorgen hat.

7) Die Bestimmungen unter Nr. 5 finden nur insoweit auf die Häuser in der hiesigen Stadt und auf die Mühlen, die außerhalb eines Ortes belegen sind, Anwendung, als sie nicht dem Inhalte des höchsten Rescripts

vom 19. Juli 1816 widersprechen, das anordnet, daß ein Schornstein in jedem Hause in hiesiger Stadt ohne Vergütigung gefegt werden müsse, und daß bei dem Fegen eines Schornsteins in jeder außerhalb eines Ortes belegenen Mühle auch wenn diese nur ein Stockwerk hoch ist, für jede gewöhnliche Säuberung eines Schornsteines der Schornsteinfeger 2 Sgr. 6 Pf. zu verlangen das Recht habe.

8) Beschwerden über den Schornsteinfeger in Betreff der Dienstverrichtungen desselben sind bei dem Fürstl. Landeshauptmann der Unterherrschaft, Anzeigen des Schornsteinfegers über wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten aber nur insofern bei demselben anzubringen, als sich dergleichen Anzeigen nicht auf Orte beziehen, die unter Patrimonialjurisdiction stehen. In Betreff dieser sind die Patrimonialgerichte in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden nach wie vor competent.

Sondershausen, den 6. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung.

A. Gottschalk.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 33 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

504.

Bekanntmachung der Fürstlichen Landesregierung zu Sondershausen, die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Schornsteine, sowie die dem Schornsteinfeger Auleb zu Arnstadt für den oberherrschaftlichen Fegebezirk ertheilte Instruction betreffend.

Indem wir hiermit daran erinnern, daß über die ordnungsmäßige Beschaffenheit eines Schornsteins der §. IV. Abschn. I. Cap. I. der für die Stadt Arnstadt bestehenden Feuerordnung vom Jahre 1808, der §. 3. der allgemeinen Feuerordnung für die Ortschaften der oberherrschaftlichen Aemter Arnstadt und Gehren und die Gerichtsorte vom Jahre 1826 und die Verordnung vom 23. December 1844 Vorschriften enthalten, daß, wer für Anlegung ordnungsmäßiger und für die Entfernung ordnungswidriger Schornsteine haftet, durch den §. 4. der allgemeinen Feuerordnung für die oberherrschaftlichen Aemter und Gerichtsbezirke und den §. 12. der Verordnung vom 23. December 1844 bestimmt wird,

daß darauf Bezügliches wessen Sache das Reinigen der Schornsteine ist, und wie häufig dasselbe geschehen soll, aus dem §. 10. der Verordnung vom 23. December 1844 und aus sonstigen hierher gehörigen Stellen der angezogenen Gesetze sich ersehen läßt, — bringen wir hier noch zur Kenntniß des Publikums, daß wir dem Arnstädter Schornsteinfeger Auleb, dessen Fegebezirk sich bis jetzt über die ganze Oberherrschaft erstreckt, einen umständlichen Nachtrag zu seiner Instruction ertheilt und in derselben unter Andern, was bereits im Wege der Verordnung vorgeschrieben ist, Folgendes festgesetzt haben:

1) Der Schorsteinfeger ist befugt, so oft fegen zu lassen, als er es für nöthig oder auch nur für räthlich hält.

2) Die Reinigung eines russischen Schornsteines soll mindestens alle 8 Wochen einmal geschehen.

3) Dem Ermessen des Schornsteinfegers bleibt anheimgegeben, in welcher Weise die Säuberung eines russischen Schornsteines vorzunehmen ist.

4) Das Ausbrennen eines Schornsteines der unter Nr. 3. gedachten Gattung darf nur am Tage und bei windstillem Wetter erfolgen.

5) Der Lohn für ein jedesmaliges Fegen eines Schornsteines in den Städten sowohl wie auf dem Lande besteht,

a) wenn der Schornstein nur durch ein Stockwerk hindurch geht, in

1 Sgr. 3 Pf.

b) wenn er durch zwei Stockwerke hindurchläuft, in

2 Sgr., und

c) wenn er durch drei Stockwerke, in

2 Sgr. 6 Pf.

Steigt der Schornstein durch mehr als drei Stockwerke hindurch, so nimmt der Fegelohn mit jedem Stockwerk, das der Rauchfang weiter durchläuft, um 6 Pf. zu.

6) Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins gebührt dem Schornsteinfeger ein Lohn von 5 Sgr., für welchen er jedoch auch für An- und Herbeischaffung des zum Ausbrennen nöthigen Materiales zu sorgen hat.

7) Beschwerden über den Schornsteinfeger in Betreff der Dienstverrichtungen desselben sind bei dem Fürstl. Landeshauptmann der Oberherrschaft, Anzeigen des Schornsteinfegers über wahrgenommene Ordnungswidrigkeit aber nur insofern bei demselben anzubringen, als sich dergleichen Anzeigen nicht

auf Orte beziehen, die unter Patrimonialjurisdiktion stehen. In Betreff dieser sind die Patrimonialgerichte in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden nach wie vor kompetent.

Sondershausen, den 6. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung.

A. Gottschalck.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 33 des Arnstädter Reg.= und Int.=Bl.)

505.

Bekanntmachung des Fürstl. Landeshauptmanns der Oberherrschaft, die von der Fürstl. Landesregierung getroffene Bestimmung der Grenze zwischen dem Einzelverkauf von Branntwein und dem Handel damit im Ganzen betreffend.

Eingegangener Anzeige nach haben Branntweinbrennereibesitzer die in ihrer Konzession zur Branntweinfabrikation mitbegriffene Befugniß zum Verkaufe des Fabrikates bis dahin ausgedehnt, daß sie den Branntwein auch in den kleinsten Maaßen verkauft haben. Allein mit der Konzession zur Branntweinbrennerei ist nur die Befugniß zum Verkauf des Branntweins im Ganzen verbunden, dagegen zum Ausschank des Branntweins zum Einzelverkauf eine besondere Konzession gelöset werden muß. — Auf erstatteten Bericht hat Fürstl. Landesregierung zur Unterscheidung zwischen Einzelverkauf und Handel im Ganzen die Bestimmung getroffen, daß den nicht zum Detailhandel berechtigten Branntweinhändlern dieser Handel nur bis zu dem, auch in den Nachbarländern angenommenen Minimum der Quantität von einer Kanne nachgelassen sein, wider die Kontraventienten aber mit den im Gesetz vom 26. März 1844 auf den unbefugten Gewerbebetrieb bestimmten Strafen verfahren werden soll.

Mit dieser Bekanntmachung sind zugleich sämmtliche oberherrschaftliche Polizeistellen angewiesen, über gehörige Beobachtung dieser Bestimmung zu wachen, und die Kontraventienten im Betretungsfalle zur Anzeige zu bringen.

Arnstadt, den 9. August 1847.

Der Fürstl. Landeshauptmann der Oberherrschaft.

Carl Gottschalck.

(Publicirt für Fürstl. Oberherrschaft in Nr. 33 des Arnst. Reg.= und Int.=Bl.)

506.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, betreffend die Reception der sechsten Auflage von der Königl. Preuß. Pharmacopöa und die Einführung einer neuen Arzneitaxe für den Umfang des Fürstenthums.

In Gemäßheit erhaltener höchster Ermächtigung, verordnen wir hierdurch, daß vom 1. November d. J. an alle Arzneimittel nach den in der sechsten Auflage der Königl. Preuß. Pharmacopöa enthaltenen Vorschriften zubereitet werden sollen, und daß von jenem Tage an auch die anliegende neue Arzneitaxe für den Umfang des ganzen Fürstenthums Gesetzes-Kraft haben soll.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß sämmtliche Apotheker bei Vermeidung einer Geldbuße von 20 Thlr. sich von obengenanntem Zeitpunkte an nicht nur bei Zubereitung der Arzneimittel nach den Vorschriften der neuen Königl. Preuß. Pharmacopöa, sondern auch nach dieser Arzneitaxe überall genau zu richten, die Physici aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen, und etwaige Contraventionen sofort bei uns zur Anzeige zu bringen haben.

Sondershausen, den 24. Juli 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.

F. Schönemann.

Zur Arzneitaxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung.

2) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise verbundenen Verlust wird der Centner zu 100 Pfd., das Pfd. Civil-Gewicht 15 Unzen, Medicinal-Pfund zu 11¼ Unze angenommen und das Minimum eines Preises auf 3 Pf. festgesetzt. Kommen auf einem Recepte 6 solche Minima vor, so sind sie mit 1 Sgr. 8 Pf. zu berechnen. Dagegen findet von der Unze ab eine solche Vergütigung für den Dispensationsverlust nicht ferner statt: es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für

welche der Unzpreis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11¼ Unzen Medicinalgewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach eine Unze 1 Sgr. 8 Pf. kostet, so kosten 12 Unzen (= 11¼ Unzen) 18 Sgr. 9 Pf.; ebenso viel kostet jede Menge, welche zwischen 11¼ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfund, z. B. 20 Unzen verordnet, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansatze: 12 Unzen kosten 18 Sgr. 9 Pf. es kosten also 20 Unzen 31 Sgr. 3 Pf.

3) Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem Stern (*) bezeichnet sind, werden 27 von allen übrigen aber 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

4) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt wird, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

5) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.

A.	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Acetum aromaticum	1 Unze	1	6
concentratum . . .	—	3	—
crudum	—	—	4
Digitalis	—	2	2
purum	—	—	8
Rubi Idaei	—	1	—
scilliticum	—	1	4
Acidum aceticum	1 Drach	2	4
aceticum aromaticum .	—	2	6
benzoicum	1 Scrupel	4	4
*hydrochloratum . .	1 Unze	1	6
cerudum	—	—	6
hydrocyanatum . . .	1 Drach.	—	10
*nitricum	1 Unze	3	2
* cerdum	—	1	—
fumans	—	5	6
*phosphoricum . .	1 Drach.	1	—
pyrolignos. crud. . .	1 Unze	—	6
Acidum pyrolignos. rectificat	—	1	4
succinicum	1 Drach.	4	—
sulphuricum crud. .	1 Unze	–	8
dilutum	—	—	8
sulphuricum rect. seu dep.	1 Unze	2	—
tannicum	1 Drach.	4	—
tartaricum	1 Unze	4	—
subt. pulv.	—	5	8
Adeps suillus	—	1	8
Aerugo grosso modo pulv. .	—	2	10
subtiliss. pulv. . .	—	3	4
Aether	1 Drach.	—	8
aceticus	—	2	—
Aloe	1 Unze	1	6
grosso modo pulv. . .	—	2	2
subt. pulv.	—	2	8
Alumen	—	—	6
subt. pulv.	—	1	—

A.	Gewicht.	fl	x	B. C.	Gewicht.	fl	x
Alumen ustum	1 Unze	2	4	Baccae Juniperi	1 Unze	—	4
pulv.	—	3	4	gr. modo pulv.	—	—	10
Ammoniacum	—	2	4	subt. pulv.	—	1	—
depuratum	—	3	10	Balsamum Copaivae	—	3	—
carbonicum	—	2	8	Nucistae	—	4	—
pyro-oleos.	—	5	8	Peruvianum	1 Drach.	1	4
cuprico-sulphuricum	1 Drach.	3	2	Barynm chloratum	—	1	6
hydr. crud.	1 Unze	1	6	Benzoe	1 Unze	4	4
cr. gr. m. pv.	—	2	2	subt. pulv.	—	6	2
depurat.	—	2	6	Bismuthum hydrico-nitric.	1 Drach.	6	2
sbt. plv.	—	3	4	Boletus igniarius	1 Unze	1	8
ferratum	1 Drach	—	10	Laricis	—	1	4
Amygdalae amarae	1 Unze	1	8	concisus	—	1	10
excorticatae	—	2	—	subt. pulv.	—	2	6
dulces	—	1	8	Bolus alba gr. modo pulv.	—	—	6
excorticatae	—	2	—	praep.	—	1	2
Amylum	—	—	10	Armena praepar.	—	1	6
Aqua Amygdal. amararum	—	3	—	Borax	—	1	8
Asae foetid. compos.	—	1	8	pulv.	—	2	6
Calcariae	—	—	2	Butyrum insulsum	—	2	6
Cascarillae	—	—	4				
Cerasorum amygdalata	—	—	4	Calcaria hypochlorosa	—	—	10
Chamomillae	—	—	4	Camphora	—	3	6
Cinnamomi simplex	—	—	6	trita	1 Drach.	—	8
spirituosa	—	—	8	Cantharides	1 Unze	6	6
communis filtrata	—	—	1	gross. mod. pulv.	—	8	—
destillata	—	—	2	subt. pulv.	1 Drach.	1	2
florum Aurantii	—	—	10	Capita Papaveris contusa	1 Unze	1	8
Foeniculi	—	—	3	Caragaheen	—	1	—
foetida antihysterica	—	3	10	concisum	—	1	4
Goulardi	—	—	2	Carbo praeparatus	—	2	6
Kreosoti	—	—	4	vegetabilis subt. pulv.	—	1	—
Magnesiae carbonicae	1/4 Flasche	8	—	Cardamomum minus	—	5	10
	1/6 Flasche	5	—	subt. pulv.	1 Drach	1	2
Menthae piperit.	1 Unze	—	4	Caricae	1 Unze	1	2
spirit.	—	—	8	Cariophylli	—	2	4
Opii	—	5	6	subt. pulv.	—	3	10
phagedaenica	—	—	3	Cassia cinnamomea	—	2	2
Plumbi	—	—	3	contusa	—	2	8
Rosarum	—	—	6	subt. pulv.	—	3	4
Argentum foliatum	1 Lamelle	—	3	Castoreum	1 Scrupel	67	8
nitricum fusum	1 Scrupel	3	4	subt. pulv.	1 Gran	5	8
Arsenicum album pulv.	1 Unze	2	—	Canadense	1 Drach.	6	10
Asa foetida	—	2	4	subt. pulv.	1 Scrupel	3	—
depurata	—	3	10	Cataplasma ad decubitum	1 Unze	3	6
Auro-Natrium chloratum	1 Gran	1	—	Catechu	—	1	2
Aurum foliatum	1 Lamelle	1	—	subt. pulv.	—	1	10

C.	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Cera alba	1 Unze	3	2
flava	—	2	6
Ceratum Cetacei	—	5	2
Resinae Burgundicae	—	2	2
Cerussa subt. pulv.	—	2	—
Cetaceum	—	3	2
Charta cerata	1 Bogen	2	—
resionsa	1 Bgn. von 80 □Zoll	2	6
Chinioideum	1 Drach.	2	6
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	10	—
sulphuricum	—	7	—
Cinnabaris praep.	1 Drach.	1	2
Cinnamomum acutum	—	1	2
contus	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Coccionella subt. pulv.	—	1	8
Colocynthis	1 Unze	3	8
praep.	1 Drach.	2	—
Colophonium	1 Unze	—	6
subt. pulv.	—	1	—
Conchae praeparatae	—	2	6
Cornu Cervi raspatum	—	1	—
Cortex adstring. Brasil. conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Cascarillae	—	1	4
contus et gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
Chinae fuscus	—	5	6
cont. et gr. mod. pulv.	—	6	6
subt. pulv.	1 Drach.	1	—
Chinae regius	1 Unze	6	8
cont. et gr. mod. pulv.	—	8	—
subt. pulv.	1 Drach.	1	2
Fructus Aurantii	1 Unze	1	—
concisus	—	1	6
Fructus Aurant. expulp.	—	3	10
conc.	—	4	8
subt. pulv.	—	5	2
Citri	—	1	—
conc.	—	1	6
Mezerei	—	1	4
conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	6
Quasiae conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	2	—

C. D. E.	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Cortex Quercus conc. et gr. mod. pulv.	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Radicis Granati con.	—	3	—
subt. pulv.	—	3	10
Salicis conc. et gr. mod. pulv.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	8
Simarubae conc.	—	4	—
subt. pulv.	—	4	10
Crocus	1 Drach.	5	—
conc.	—	6	—
subt. pulv.	—	7	2
Cubebae	1 Unze	1	10
gross. mod. pulv.	—	2	8
subt. pulv.	—	3	2
Cuprum aceticum	—	3	4
aluminatum	—	4	4
sulphuricum pur.	—	4	8
venale	—	1	—
sulphur. ven. gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	130	10
	1 Pfund	9	2
mitius	24 Pfund	61	8
	1 Pfund	5	8

Der Preis des einzelnen Quartes (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet) sowohl des starken als des schwachen Zittmannschen Decoctes, wird durch Division des zu 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis einzelner Pfunde, bis zu 3 Pfd excl., wird nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes berechnet.

Elaeosacchara

	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oels bis zu 2 Sgr. 6 Pf. excl. kostet	1 Drach.	—	6
Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oels bis 4 Sgr. excl. kostet	—	—	8
Elaeosacch. Amygdalar. amarar.	—	1	4

E.	Gewicht.	gr	₰
Elaeosacch. Calami	1 Drach.	—	10
Chamomillae	—	2	4
Flor Aurantii	—	1	4
Menthae crisp.	—	—	10
piperit.	—	1	—
Rosarum	—	2	6
Salviae	—	1	—
Tanaceti	—	1	2
Valerianae	—	1	—
Electuar. e Senna	1 Unze	2	6
Elemi	—	4	—
Elixir Aurantior. compos.	—	7	—
Proprietat. Paracelsi	—	5	4
Empl. adhaesivum	—	2	2
Anglicum	1 □Zoll	—	6
Ammoniaci	1 Unze	3	8
Canthar. ordinarium	—	4	6
perpetuum	1 Drach.	1	—
Cerussae	1 Unze	2	8
foetidum	—	4	8
fuscum	—	3	2
de Galbano crocat.	—	8	2
Hydrargyri	—	5	8
opiatum	1 Drach.	1	6
oxycroceum	1 Unze	8	8
Plumbi composit.	—	3	6
simplex	—	2	6
saponatum	—	3	4
Euphorbium gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	2	10
Extract. Absinthii	1 Drach.	1	10
Aconiti	—	5	—
sicc. seu pulv.	—	6	—
Aloes	—	1	10
Belladonnae	—	5	—
sicc. seu pulv.	—	6	—
Cardui benedicti	—	1	6
Cascarillae	—	3	4
Chelidonii	—	5	—
Chinae fuscae	—	5	8
frigide parat	—	6	4
Cinae aethereum	1 Scrupel	5	4
Colocynthidis	1 Drach.	12	2
Colombo	—	5	10
Conii maculati	—	5	—
sich. seu pulv.	—	6	—
Cort. Auranthii	—	4	8

E. F.	Gewicht.	gr	₰
Extract. Digitalis	1 Drach	5	—
sicc. seu pulv.	—	6	—
Dulcamarae	—	1	8
Ferri pomatum	—	3	—
Filicis aethereum	1 Scrupel	6	8
Folior. Juglandis	1 Drach.	6	4
Gentianae	—	1	2
Graminis	—	1	4
liquid	1 Unze	8	—
Gratiolae	1 Drach.	6	6
Hellebori nigr.	—	6	2
Hioscyami	—	6	6
sicc. seu pulv.	—	7	8
Ipecacuanh.	1 Gran	—	6
Lactucae viros.	1 Drach.	5	—
sicc. seu pulv.	—	6	—
Lign. Quassiae	—	6	8
Mezerei aether	1 Scrupel	10	—
Myrrhae	1 Drach.	2	2
Nicotiannae	—	3	10
Nuc. vomic. aquos.	—	1	8
Nuc. vomic. sprit.	1 Scrupel	6	—
Opii	—	3	—
Ratanhae	1 Drach.	3	—
Rhei	—	7	—
composit.	—	7	10
Scillae	—	1	4
Senngae	—	4	—
Sennae	—	3	6
Stramonii	—	5	8
Taraxaci	—	1	6
liquidum	1 Unze	9	2
Trifolii	1 Drach.	1	4
Valerianae	—	2	6
Firana Hordei praep.	1 Unze	1	—
Secalis	—	—	4
Fel Tauri inspissat.	1 Drach.	1	6
recens	1-4 Unz.	4	—
Ferro-Kali tartaricum	1 Unze	3	—
Ferro-Kalium cyanat. flav.	—	3	—
Ferrum chloratum	1 Drach.	1	—
hydrioco-aceticum in Aqua	1 Unze	6	8
hydricum	1 Drach.	2	4
in Aqua	1 Unze	4	—
iodatum saccharat.	1 Drach.	2	—

F.	Gewicht.	fl.	kr.
Ferrum phosphoric. oxydul.	1 Scrupel	2	6
pulverat.	1 Unze	3	2
sulphuric. purum.	—	1	10
venale	—	—	4
— gr. mod. pulv.	—	—	8
Flores Arnicae	—	2	6
conc. et gr. mod. pv.	—	3	2
subt. pulv.	—	4	—
Auranthii seu Naphaae conc.	—	5	2
Cham. Rom.	—	1	8
conc.	—	2	4
vulgaris	—	1	—
conc. et gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Lavendulae	—	—	8
conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Malvae arbor.	—	1	8
conc.	—	2	4
Millefolii	—	—	10
conc.	—	1	2
Rhoeados	—	2	—
conc.	—	2	6
Rosar. incarn. conc.	—	3	—
subt. pulv.	—	3	4
Sambuci	—	1	—
conc. et gr. md. pv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Stoechados citrin.	—	1	—
conc.	—	1	4
Tanaceti	—	—	10
conc.	—	1	4
Tiliae	—	2	6
conc.	—	3	2
Verbasci.	—	2	—
conc.	—	2	6
Folia Althaeae	—	—	8
conc. et gr. md. pv.	—	1	2
Aurantii conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
Belladonn. conc.	—	1	6
gr. mod. plv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Bucco conc.	—	4	6
subt. pulv.	—	5	4

F.	Gewicht.	fl.	kr.
Folia Cardui benedict	1 Unze	—	8
conc. et gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Digitalis conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Farfarae	—	—	8
conc.	—	1	—
Hyosciami conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Juglandis conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Melissae	—	1	6
conc.	—	2	—
Menthae crisp.	—	1	4
conc. et gr. m. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
piperit	—	1	4
conc. et gr. m. pulv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	—
Millefolii	—	—	8
conc.	—	1	2
Nicotianae Virg. conc.	—	2	4
gr. m. plv.	—	2	10
Rosmarini	—	—	8
conc.	—	1	—
Rutae	—	1	2
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Salviae	—	1	2
conc. et gr. m. pv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Sennae	—	2	8
conc. et gr. m. pv.	—	3	4
subt. pulv.	—	4	2
Spir. Vini extract. conc.	1 Drach.	1	10
subt. pulv.	—	2	—
Stramonii conc.	1 Unze	1	8
gr. m. pulv.	—	2	—
Stramon. subt. pulv.	—	2	4
Toxicodendri conc.	—	3	8
subt. plv.	—	4	6

F. G. H.	Gewicht.	Sgr	₰
Folia Trifolii fibrin	1 Unze	—	6
conc. et gr. m. p.	—	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Uvae Ursi conc.	—	1	2
subt pulv.	—	1	6
Fructus Aurantii immaturi	—	—	10
cont.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Capsici annui	—	1	4
conc.	—	1	10
Galbanum	—	3	6
depurat	—	5	2
Gallae	—	1	10
cont. et gr. mod. pulv.	—	2	4
subt. pulv.	—	3	2
Glandes Quercus tostae pulv.	—	1	—
Gummi Arabicum	—	3	6
gr. mod. pulv.	—	4	6
subt. pulv.	—	4	10
Gutti	—	7	4
gr. mod. pulv.	—	9	—
subt. pulv.	1 Drach.	1	4
Herb. Absinthii	1 Unze	1	4
conc. et gr. m pv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Aconiti conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	6
Ballotae lanat. conc.	—	5	—
Centaurii minor	—	1	2
conc. et gr. m. pv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Chenopod. ambrosioid. conc.	—	1	10
Conii macul. conc.	—	1	6
gr. mod. plv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Gratiolae conc.	—	1	6
gr. mod. plv.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	2
Lobeliae conc. et gr. m. pulv.	—	4	8
subt. pulv.	—	5	2
Lycopodii conc.	—	1	4
Marrubii	1 Unze	—	10
conc.	—	1	2
Melliot citrin.	—	—	10
conc. et gr. m. plv.	—	1	2

H. I. K.	Gewicht.	Sgr	₰
Herb. Meliot subt. pulv.	—	1	4
Polygalae amar.	—	1	2
conc.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Pulsatillae conc.	—	1	10
subt. pulv.	—	2	6
Sabinae conc.	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Serpylli	—	—	8
conc.	—	1	2
Thymi	—	1	—
conc. et gr. m. p.	—	1	4
Violae tricolor	—	—	10
conc.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Hirudines (nach d. Grösse)	1 Stück	3—4.	
Hydrargyrum	1 Unze	6	10
amidato-bichloratum	1 Drach.	2	4
bichloratum corrosiv.	—	—	10
biiodatum rubrum	1 Scrupel	3	2
chloratum mite	1 Drach.	2	2
depurat.	1 Unze	8	4
et Stibium sulphurata	1 Drach.	—	10
iodatum flavum	1 Scrupel	1	6
oxydatum rubrum	1 Drach.	1	4
oxydulat. nigr.	1 Scrupel	2	8
sulphurat. nigr.	1 Drach.	1	—
Ichthyocolla conc.	—	2	6
Indicum subt. pulv.	—	1	8
Infus. Sennae compos.	1 Unze	2	—
Iodum	1 Scrupel	2	4
Kali aceticum	1 Drach.	1	10
carbonic. crud.	1 Unze	—	10
depurat.	—	2	—
purum	1 Drach.	1	—
chloricum depurat.	—	—	10
hydricum fusum	1 Unze	4	6
siccum	—	4	2
nitric. crud. gr. m. plv.	—	1	4
depurat	—	1	8
nitr. depurat. subt. pulv.	1 Unze	2	4
stibicum	1 Drach.	2	—
sulphur. crud. gr. m. plv.	1 Unze	1	6
depur. subt. p.	—	3	8
tartaricum	—	5	4
subt. pulv.	—	6	6

K. L. M.	Gewicht.	fl	kr
Kalium iodatum	1 Drach.	8	—
sulphuratum	—	1	6
pro balneo	1 Unze	2	—
Kino	—	4	—
subt. pulv.	—	5	6
Kreosotum	1 Drach.	1	8
Lichen Islandic. conc. et gr. m. pulv.	1 Unze	—	10
subt. pulv.	—	1	4
Lign. Guajaci raspat.	—	—	8
subt. pulv.	—	1	2
Quass. conc. et g. m. p.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	10
Sassafras conc.	—	1	—
Liniment. Aerugin.	—	3	2
ammoniacat.	—	2	8
saponato-ammoniacat.	—	—	10
saponato-camphorat.	—	3	4
Liquor Ammoniaci acetici	—	2	—
anisatus	—	2	8
carbonici	—	—	10
pyro-oleos	—	1	4
caustici	—	1	6
succinici	1 Drach.	—	8
Chlori cum Aq. com.	1 Unze	—	8
cum Aq. dest.	—	1	—
Ferri acetici	1 Drach.	1	4
chlorati	1 Unze	1	6
sesquichlorat.	1 Drach.	1	—
Hydrarg bichl. corr.	1 Unze	—	4
nitrici	1 Drach.	—	4
Kali acetici	1 Unze	4	8
carbonici	—	3	—
hydrici	—	2	8
Myrrhae	—	4	—
Natri hydrici	—	2	4
Plumbi hydrico-acet	—	1	4
Stibii chlorati	—	4	—
Lithargyrum subt. pulv.	—	1	8
Macis	—	5	6
subt. pulv.	1 Drach.	1	—
Magnesia hydrico-carbon.	1 Unze	3	—
sulph. crud. gr. m. pulv.	—	—	10
depurata	—	1	2
sicc	—	2	—
usta	1 Drach.	1	2
Mangan. oxydat. nat. pulv.	1 Unze	—	10

M. N. O.	Gewicht.	fl	kr
Manna	—	2	6
cannellata seu electa	—	4	8
Mastiche	—	7	2
subt pulv.	1 Drach.	1	2
Mel	1 Unze	1	2
depurat	— ℔	2	2
rosatum	—	2	8
Minium subt. pulv.	—	1	10
Mixtura oleoso-balsam.	1 Drach.	—	6
sulphurica acida	1 Unze	2	—
vulneraria acida	—	1	—
Morphium	1 Gran	—	8
aceticum	—	—	8
Moschus	—	3	6
Mucilago Cydoniae	1 Unze	1	—
Gummi Arabici	—	1	6
Salep	—	1	—
Myrrha	—	4	10
gross. mod. pulv.	—	5	10
subt. pulv.	—	6	10
Natro-Kali tartaricum	—	3	8
pulv.	—	4	8
Natrum aceticum	—	2	6
siccum	1 Drach.	—	8
carb. acidul. pulv.	—	—	6
crud.	1 Unze	—	6
depurat	—	1	2
sicc.	—	3	6
nitricum depurat.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	8
phosphoric.	1 Drach.	1	6
sulphuricum crud.	1 Unze	—	4
gr. m. pulv.	—	—	8
depurat	—	—	10
sicc.	—	2	8
Nuces moschatae	—	5	10
subt. pulv.	1 Drach.	1	—
vomicae gr. m. pulv.	1 Unze	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Oleum Absinthii	1 Scrupel	7	6
Amygdalar	1 Unze	6	—
aethereum	1 Scrupel	9	6
animale aether	1 Drach.	3	10
foetidum	1 Unze	—	8
Anisi	1 Drach.	5	—
Bergamottae	—	2	—
Cacao	1 Unze	10	4

O. P.	Gewicht.	ggr.	pf.
Oleum Cajeput.	1 Scrupel	—	6
rectificat.	—	—	10
Calami	—	4	10
Carvi	1 Drach.	3	—
Caryophylor	—	2	8
Chamomill. citrat	1 Scrupel	18	6
purum	—	45	6
Cinnamomi	—	1	2
contra Taeni. Chab.	1 Unze	4	2
Corticis Citri	1 Drach.	1	4
Crotonis	1 Scrupel	1	2
Flor. Aurantii	—	11	2
Foeniculi	1 Drach.	2	10
Galbani	1 Scrupel	3	—
Jecoris Aselli	1 Unze	1	2
Juniperi	1 Drach.	8	10
Lauri	1 Unze	2	4
Lavandulae	1 Drach.	—	10
Lini	1 Unze	1	2
Macidis	1 Drach.	3	6
Menthae crisp.	1 Scrupel	6	—
piperit.	—	6	4
Nucistae	1 Unze	3	2
Olivarum	—	1	6
Provinciale	—	2	4
Papaveris	—	1	6
phosphoratum	—	9	—
Ricini	—	2	6
Rosarum	1 Scrupel	19	6
Rosmarini	1 Unze	3	2
Sabinae	1 Drach.	4	4
Salviae	1 Scrupel	7	10
Sinapis	—	8	8
Succini	1 Unze	1	8
rectificat.	—	3	10
Tanaceti	1 Scrupel	8	8
Terebinth.	1 Unze	1	6
rectificat.	—	3	8
Thymi	1 Drach.	—	8
Valerianae	1 Scrupel	7	4
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	8
Opium subt. pulv.	1 Scrupel	1	6
Os Sepiae pulv.	1 Unze	2	2
Oxymel scilliticum	—	3	—
simplex	—	2	6
Pasta Glycyrrhizae	—	4	8

P. R.	Gewicht.	ggr.	pf.
Pasta gummosa	—	4	8
Petroleum	—	2	6
rectificat.	—	5	—
Phosphorus	1 Drach.	1	2
Pilulae aloëticae ferratae	—	1	2
Jalapae	—	6	—
odontalgicae	1 Scrupel	2	—
Placenta Sem. Lini gr. m. pv.	1 Unze	—	8
Plumbum acetic. crudum	—	1	—
depurat.	—	3	—
Pulpa Tamarindor.	—	2	—
Pulvis aërophorus	—	4	6
laxans	1 Dosis	2	8
aromaticus	1 Unze	5	8
Glycyrrhizae comp.	—	2	6
gummosus	1 Drach.	—	6
Ipecacuanh. opiat.	—	1	—
Magnes. cum Rheo	—	—	10
Radix Alcannae	1 Unze	1	—
conc.	—	1	6
Althaeae	—	—	10
conc. et g. m. p.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	6
Angelicae	—	—	10
conc. et g. m. p.	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Arnicae	—	1	—
conc. et g. m. p.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	10
Artemisiae conc.	—	2	4
subt. p.	—	3	4
Bandannae	—	—	10
conc. et g. m. p.	—	1	2
Belladonnae conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Calami decort.	—	—	8
Cal. conc. et g. m. p.	1 Unze	1	—
subt. pulv.	—	1	2
Caryophyllatae	—	—	10
conc. et g. m. plv.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Colchici conc.	—	1	6
Colombo conc.	—	2	2
subt. pulv.	—	2	6
Filicis conc. et g. m. p.	—	1	2
mundat. conc.	—	2	2

R.	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Radix Filicis mundat. subt. p.	—	3	—
Galangae	—	1	2
— conc. et gr. m. p.	—	1	8
— subt. pulv.	—	1	10
Gentianae rubrae	—	—	10
conc. et gr. m. p.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	4
Glycyrrhiz. echinat.	—	—	10
— conc.	—	1	4
— subt. plv.	—	1	10
Glycyrrhiz. glabrae	—	—	8
— conc. et gr. m. p.	—	1	—
Graminis conc.	—	—	10
Helenii	—	1	—
— conc. et gr. m. p.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Helleborii alb. conc.	—	1	2
gr. m. p.	—	1	6
subt. p.	—	1	10
nigr. conc.	—	2	10
gr. m. p.	—	3	—
subt. p.	—	3	6
Jalapae gr. mod. p.	—	5	2
subt. pulv.	—	5	8
Ipecacuanhae conc.	—	4	6
subt. p.	1 Drach.	—	8
Iridis Florent.	1 Unze	1	—
conc.	—	1	6
subt. p.	—	1	8
Levistici	—	—	10
conc. et gr. m. p.	—	1	4
subt. pulv.	—	1	6
Ononidis conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Paeoniae conc.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Pimpinellae	1 Unze	—	10
conc. et gr. m. p.	—	1	4
— subt. pulv.	—	1	6
Pyrethri	—	2	—
conc.	—	2	6
subt. pulv.	—	3	4
Ratanhae conc.	—	2	6
— subt. plv.	—	2	10
Rhei	1 Drach.	1	10
— conc.	—	2	—
subt. pulv.	—	2	4

R. S.	Gewicht.	Sgr.	Pf.
Radix Rubiae tinctor.	1 Unze	1	8
— conc. et gr. m. p.	—	2	2
— subt. pulv.	—	2	6
Salep subt. pulv.	1 Drach.	—	8
— Sassaparillae conc.	1 Unze	4	8
subt. p.	—	5	6
Scillae	—	1	—
conc.	—	1	4
— subt. pulv.	—	2	—
Senegae	—	2	10
conc.	—	3	6
subt. pulv.	—	4	—
Serpentar. Virg. conc.	—	3	6
— subt. pulv.	—	4	—
Taraxaci conc.	—	1	2
cum Herb. conc.	—	1	2
Valerian. min.	—	1	—
conc. et gr. m. p.	—	1	6
subt. pulv.	—	1	8
Zedoariae	—	1	8
conc.	—	2	2
subt. plv.	—	2	6
Zingiberis	—	1	2
conc. et gr. m. p.	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Resina empyreumat. liquid.	—	—	8
solida	—	—	8
Guajaci	—	3	10
subt. pulv.	—	5	8
Jalapae	1 Scrupel	4	2
Pini Burgund	1 Unze	—	6
Rotulae Menthae piperit.	—	3	4
Sacchar. albissm. subt. pulv.	—	2	—
album subt. pulv.	—	1	10
Lactis subt. pulv.	—	2	4
Sapo domestic. rasus	1 Unze	1	4
subt. pulv.	—	2	—
guajacinus	1 Drach.	1	—
Hispanic. alb.	1 Unze	1	4
rasus	—	1	8
subt. plv.	—	2	6
jalapinus	1 Drach.	7	—
medicatus	1 Unze	6	10
terebinthinat.	—	2	4
viridis	—	—	8
Scammon. Halepense subt. plv.	1 Drach.	4	6
Sebum ovillum	1 Unze	1	4

S.	Gewicht.	Sgl	₰
Secale cornutum	1 Unze	3	2
subt. pulv.	—	4	8
Semen Anisi stellat.	—	2	—
— subt. plv.	—	3	4
vulgar.	—	—	10
— gr. m. plv.	—	1	4
— subt. pulv.	—	2	—
Cannabis	—	—	6
Carvi	—	—	10
— gr. mod. pulv.	—	1	2
— subt. pulv.	—	1	10
Cinae	—	1	10
— subt. pulv.	—	2	8
Colchici	—	1	4
Coriandri	—	—	6
— subt. plv.	—	1	6
Cydoniae	—	6	10
Foeniculi	—	—	8
— gr. mod. pulv.	—	1	2
— subt. pulv.	—	1	10
Lini	—	—	6
— gr. mod. pulv.	—	—	10
Lycopodii	—	2	8
Papaveris	—	—	10
Petroselini	—	1	2
Phellandrii	—	—	10
gr. m. pulv.	—	1	4
— subt. pulv.	—	1	10
Sabadillae subt. pulv.	—	3	10
Sinapis	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv.	—	2	—
Stramonii	—	1	4
subt. pulv.	—	2	6
Serum Lactis	1 Pfund	3	4
aluminatum	—	4	6
tamarindinat.	—	5	6
Sinapismus	1 Unze	1	—
Solutio arsenicalis	1 Drach.	—	2
Species ad Decoct. Lignor.	1 Unze	1	—
Infus. pectorale	—	1	8
aromaticae	—	2	2
laxantes St. Germain	—	7	2
Spiritus aethereus	—	2	4
Aetheris acetici	—	5	4
chlorati	1 Drach.	1	2
nitrosi	—	1	4

S.	Gewicht.	Sgl	₰
Spiritus Ammoniac. caust.			
— Dzondii	1 Unze	4	4
Angelicae comp.	—	2	—
champhoratus	—	1	8
Cochleariae	—	2	6
Ferri chlorati aeth.	1 Drach.	—	8
Formicarum	1 Unze	2	8
Juniperi	—	1	8
Lavandulae	—	1	10
saponatus	—	1	8
Vini alcoholisat.	—	3	6
— rectificatissimus	—	1	6
— rectificatus	—	1	2
Spongiae ceratae	1 Drach.	1	8
compressae	—	4	—
marinae	1 Unze	17	4
Stibio-Kali tartaricum	1 Drach.	1	10
Stibium sulphur. aurantiac.	—	3	—
nigrum laevigat.	—	—	6
rubeum	1 Scrupel	5	—
Stipites Dulcamar. conc.	1 Unze	—	10
subt. pulv.	—	1	—
Strobili Lupuli conc.	—	2	2
Strychnium nitricum	1 Gran	—	6
Succinum contus.	1 Unze	2	8
Succus Glycyrhizae crud.	—	1	10
depur. pulv.	—	6	4
Juniperi inspissat.	—	2	10
Sambuci inspissat.	—	3	6
Sulphur depurat.	—	1	8
praecipitat.	1 Drach.	1	8
sublimatum	1 Unze	—	8
Syrupus Althaeae	—	1	2
Amygdalar	—	1	10
Balsami Peruv.	—	1	10
Cerasorum	—	2	2
Cinnamomi	—	2	2
communis	—	—	10
Corticis Aurantii	—	2	10
Croci	—	2	10
Florum Aurantii	—	1	4
Glycyrrhizae	—	2	—
Ipecacuanhae	—	1	4
Rhei	—	2	4
Rubi Idaei	—	2	—
Senegae	—	1	4
Senn. cum Manna	—	1	10

S. T.	Gewicht.	Sgr.	₰
Syrupus simplex	1 Unze	1	2
Spinnae cervin.	—	2	—
Succi Citri	—	4	2
Tamarindi	—	1	—
Tartarus boraxatus	—	5	8
crudus pulv.	—	1	10
depurat pulv.	—	2	6
Terebinthina cocta	—	1	—
communis	—	—	10
lacrlna	—	1	10
Tinctura Absinthii	—	3	10
Aconiti	—	3	6
Aloës	—	2	8
amara	—	4	—
Arnicae	—	4	—
aromatica	—	4	2
acida	—	4	4
Asae foetidae	—	2	10
Benzoës	—	3	4
Calami	—	3	8
Cantharidum	—	6	—
Capsici annui	—	4	4
Cascarillae	—	4	2
Castorei	1 Drach.	36	8
aetherea	—	36	10
Canadensis	—	2	6
aetherea	—	2	8
Catechu	1 Unze	4	—
Chinae composit.	—	5	—
simplex	—	5	6
Cinnamomi	—	4	4
Colocynthidis	—	5	6
Conii	—	3	10
Corticis Aurantii	—	5	—
Digitalis	—	4	—
Ferri acet. aeth.	1 Drach.	1	4
pomati	1 Unze	4	8
Galbani	—	3	2
Gentianae	—	3	10
Guajaci ammon.	—	3	8
Iodi	1 Drach.	1	2
Ipecacuanhae	1 Unze	4	4
Lobeliae	—	4	10
Moschi	1 Drach.	5	6
Myrrhae	1 Unze	3	4

T. U. V. Z.	Gewicht.	Sgr.	₰
Tinctura Nicotianae	1 Unze	4	—
Opii benzoica	—	6	2
crocata	1 Drach.	1	6
simplex	1 Unze	7	2
Pimpinellae	—	4	—
Ratanhae	—	4	8
Resin. Guajaci	—	3	2
Rhei aquosa	—	3	4
vinosa	—	7	—
Scillae	—	3	8
Seminis Colchici	—	4	—
Stramonii	—	4	2
Valerianae	—	4	—
aetherea	1 Drach.	—	10
Vanillae	—	4	6
Tragacantha	1 Unze	4	8
subt. pulv.	—	6	8
Torchisci Ipecacuanh.	—	4	—
Unguentum basilicum	—	2	2
Cantharid	—	6	6
cereum	—	3	8
Cerussae	—	2	2
Elemi	—	3	4
Hydrarg. ciner.	—	5	10
rubr.	—	3	10
Kalii iodati.	1 Drach.	1	6
Mezerei	—	4	—
Plumbi	1 Unze	3	6
Rosmar. comp.	—	5	6
rosatum	—	2	10
Stibio-Kali tar.	—	5	—
Zinci	—	6	8
Vanilla	1 Scrupel	5	10
Veratrium	1 Gran	1	—
Vinum camphorat.	1 Unze	2	2
Gallicum alb.	—	1	10
Madeirense	—	2	6
Radicis Colchici	—	5	6
Sem. Colchici	—	5	6
stibiatum	—	2	8
Viscum album conc.	—	1	2
subt. pulv.	—	1	10
Zincum chloratum	1 Drach.	3	8
oxydatum	—	3	8
sulphuricum	1 Unze	2	2

I. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

Für Abdampfen im Wasserbade bis incl. 12 Unzen für jede zu verdampfende Unze	—	4
Bei grösseren Quantitäten für jede Unze	—	3

Amalgam.

Für Bereitung eines Amalgams die Unze	1	6

Aufgüsse und Macerationen.

Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen gerechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer werden für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die für diese Operationen ausgeworfenen Arbeitspreise um die Hälfte erhöht.

Auflösen.

Für Auflösung eines Extractes in einer Flüssigkeit (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), desgleichen für das Zerreiben von Latwergen und Pulpen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten	—	8
Für Auflösen eines trockenen Extractes	1	—

Anmerkung. Die getrockneten oder gepulverten narkotischen Extracte dürfen nicht zu Auflösungen oder Pillenmassen, sondern nur zu Pulvern in Anrechnung gebracht werden.

Für Auflösung eines oder mehrerer Salze, Manna und dergleichen in Wasser oder in einer andern Flüssigkeit incl. Coliren oder Filtriren der Solution:

bis incl. 8 Unzen	1	—
„ „ 12 „	1	6
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Solution	—	9

Anmerkung. Sind die Salze im crystallisirten und gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.

Cataplasmen.

Für Bereitung eines warmen Cataplasma:

bis incl. 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	3
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

Kalt zu bereitende Cataplasmen kosten die Hälfte.

Contundiren.

Für das Contundiren einer Substanz:

bis incl. 3 Unzen	—	6
„ „ 6 „	1	—
„ „ 12 „	1	6
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

Decocte.

Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct bis incl. 6 Unzen . .	2	—
— „ „ 12 „ . .	2	6
— „ „ 24 „ . .	3	9
„ „ 36 „ . .	5	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund	—	9

Ein solches Decoct wird auf die Weise bereitet, dass die Species mit dem nöthigen Wasser eine halbe Stunde der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt bleiben.

Ist von dem Arzte ein Decoct ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird in der Regel eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indess eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerlässlich.

Für ein Decoctum saturatum gilt das Nämliche.

Decocta concentrata und concentratissima werden, ohne Vermehrung der zu kochenden Substanz, auf die Weise bereitet, dass erstere ½ Stunden, letztere eine Stunde im Dampfapparat stehen bleiben.

Ein Decoctum concentratum wird demzufolge um die Hälfte höher, ein Decoctum concentratissimum doppelt so hoch als ein gewönliches Decoct in Anrechnung gebracht.

Wird Pulver zu einem Decoctum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstossen oder zerschnitten zu verstehen.

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende des Kochens noch eine andere Substanz hinzugesetzt werden und noch einige Zeit mitkochen soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Bereitung einer Arznei Digeriren und Kochen gleichzeitig verordnet sind, so darf für die letztgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreises in Anrechnung kommen.

Digestionen.

	fl.	kr.
Geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden bis incl.		
6 Unzen zu	1	8
12 „ „	2	—
gerechnet.		
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Bei mehr als 24stündiger Dauer geistiger Digestionen wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte der obigen Arbeitspreise hinzugerechnet. So ist z. B. eine geistige Digestion bis 6 Unzen von dreitägiger Dauer zu berechnen mit	3	4

Wässerige Digestionen bis zu einer 24stündigen Dauer, werden ebenso wie Infusionen berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer sind die für Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

	fl.	kr.
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind mit Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 6 Unzen .	—	4
„ „ „ „ „ 12 „ .	—	6
Bei grösseren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	2
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 1 Unze	—	4
„ „ 4 „	—	8
„ „ 12 „	1	—

Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters wird nebst Convolut und Signatur		
bis incl. 2 Drachmen des verbrauchten Pflasters	—	4
bis incl. ½ Unze des verbr. Pflasters	—	8
„ „ 1 „ „ „ „	1	—
berechnet.		
Bei grösseren Pflastern werden für jede Unze des verbrauchten Pflasters hinzugerechnet	—	6
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Anrechnung gebracht.		

Emulsionen.

Für Bereitung einer Samen-Emulsion:		
bis incl. 8 Unzen	1	8
„ „ 12 „	1	8
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	10
Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Wachs- u. Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	1	6
„ „ 12 „	1	10
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	4

Gelatinen.

Für Bereitung einer Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn oder Hausenblase: bis incl. 2 Unzen	1	8
„ „ 4 „	2	6
Quantitäten über 4 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	6	—
zu berechnen, so dass also 6 Unzen kosten.	3	—

Infusionen.

Für ein Infusum bis incl. 6 Unzen	1	4
„ „ 12 „	1	8
„ „ 24 „	2	6
„ „ 36 „	3	2
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund	—	6

Ist von dem Arzte ein Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird in der Regel eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indess eine von dem Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerlässlich.

Für ein Infusum saturatum gilt das Nämliche.

Zu einem Infusum concentratum wird dagegen die Hälfte mehr, zu concentratissimum aber das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Infusa concentrata et concentratissima werden nicht höher, als gewöhnliche Infusa berechnet.

Wird Pulver zu einem Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstossen oder zerschnitten zu verstehen.

Latwergen.

Für Bereitung einer Latwerge:		
bis incl. 6 Unzen	1	—
„ „ 12 „	1	8
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge bis incl. 12 Unzen	1	4
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8

Mischung und Mengung.

	Sgr.	Pf.
Für die Mischung zweier oder mehrerer flüssiger Arzneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei grösseren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Mischung	—	4

Anmerkung 1. Obiger für die Mischung von flüssigen Arzneien festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn bei der Bereitung einer Arznei bereits irgend eine Arbeit in Anrechnung gebracht ist, mit Ausnahme der Arbeitspreise für Decoctionen, Infusionen, Macerationen, Digestionen und Samen-Emulsionen, da die hierdurch gewonnenen Arzneiformen in ihrer Anwendung bei der Receptur, als einfache Arzneimittel zu betrachten sind.

Anmerkung 2. Sind zur Bereitung einer Arznei mehrere Arbeiten erforderlich, z. B. ein Decoct, eine Extractlösung, eine Salzlösung, eine Saturation u. s. w., so wird der Preis für jede einzelne Arbeit berechnet, aber, wie schon oben gesagt, für anderweitige Beimischungen der für die Mischung flüssiger Arzneien ausgeworfene Preis nicht in Anwendung gebracht.

Anmerkung. 3. Bei der Verabreichung einer verordneten flüssigen nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinctur, des Decoct. Zittmanni u. s. w. darf für die blosse Verabreichung nichts in Anrechnung gebracht werden; dasselbe gilt von der Dispensation einer nicht flüssigen Arznei, wenn dabei ein dazu verwendetes Gefäss berechnet wird.

Morsellen.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung von Morsellen:		
bis incl. 6 Unzen	6	—
„ „ 12 „	10	—
Bei grösseren Quantitäten pr. Pfd.	8	—

Für das Dispensiren der Morsellen, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.

Pasten.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Pasta:		
bis incl. 2 Unzen	2	—
bis incl. 4 Unzen	3	—
„ „ 6 „	4	—
Quantitäten über 6 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	6	—
zu berechnen.		

Pflaster.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 4 Unzen	1	4
„ „ 8 „	2	—
„ „ 12 „	2	6
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2	—
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens		
bis incl. 4 Unzen	2	—
„ „ 8 „	4	—
„ „ 12 „	6	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	3	—
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 25 Quadratzoll, incl. des etwa nothwendigen Erweichen oder Schmelzens	1	3

Vorstehender Satz von 1 Sgr. 3 Pf. wird bei grösseren Pflastern so oft berechnet, als die angegebene Grösse von 25 Quadratzoll in dem Pflaster enthalten ist.

	Sgr.	Pf.
Für das anzuwendende Leder oder Zeug wird bei weissem Leder oder Leinwand für je 3 Quadratzoll	—	1
bei Seidenzeug für je 1 „ „		1
in Anrechnung gebracht.		

Pillen, Boli und Trochisci.

	Sgr.	Pf.
Für das Anstossen einer Pillenmasse bis zu 1 Unze incl.	—	8
Für Anstossen, wenn die Masse über 1 Unze beträgt, für jede folgende Unze	—	6
Für Formation von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) und Bestreuen derselben mit einem Pulver, von welchem		

	Sgr.	Pf.
die Unze nicht mehr als 3 Silbergroschen kostet	—	6
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver bestreut werden sollen, dessen Unz-Preis 3 Silbergroschen übersteigt	—	8
Desgleichen für Pillen, welche mit Vanille bestreut werden sollen . . .	1	—
Desgleichen für Pillen, welche versilbert werden sollen	1	3
Desgleichen für Pillen, die vergoldet werden sollen	3	6
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen aber nach Verhältniss des Preises für 30 Stück, so dass also 45 Stück, mit einem wohlfeilen Pulver bestreut, 9 Pf. zu formiren kosten.		
Für Formation und Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Unze . . .	2	—
Für Anstossen, Formation und Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde, bis zu 4 Stück, pro Stück incl. Convolut	—	6
über 4 Stück, pro Stück .	—	4

Pulver und Species.

	Sgr.	Pf.
Für Mengung eines feinen Pulvers, wenn solches nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabreicht wird:		
bis incl. 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung der Pulver, wird für die Dispensation incl. Mengung, Kapseln, Convolut und Signatur:		
bis zu 12 Stück, ein jedes zu . . .	—	4
„ „ 16 „ „ „ „ . . .	—	3
berechnet.		
Quantitäten zwischen 12 und 16 Stück werden taxirt mit	4	—
Sind Wachskapseln dazu verschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden obige Sätze um den vierten Theil erhöht; es müssen demnach 12 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	5	—
Für Mengung eines groben Pulvers, oder einer Quantität Species, wenn dieselben nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabreicht werden:		
bis incl. 6 Unzen	—	6
„ „ 12 „	—	9
Bei grösseren Quantitäten, für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets incl. Mengung, Kapseln, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt bis incl. 6 Unzen	—	4
„ „ 12 „	—	6
bei grösseren Quantitäten pro Pfund .	—	4
berechnet.		

Reiben.

	Sgr.	Pf.
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde	2	—

Salben.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen:		
bis incl. 4 Unzen	—	8
„ „ 8 „	1	3
„ „ 12 „	2	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren:		
bis incl. 4 Unzen	1	—
„ „ 8 „	2	—
„ „ 12 „	3	—
Bei grösseren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	6

Saturation.

	Sgr.	Pf.
Für Bereitung einer Saturation . .	1	—

II. Taxe der Gefässe.

Convolut-Kästchen.

	Sgr.	Pf.
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	1	—
von 8 Pulvern excl. bis 16 Pulvern incl.	1	6
über 16 Pulver	2	—

Gläser, grüne.

	Sgr.	Pf.
Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur bis zu ½ Unze das Stück	1	—
von ½ Unze excl. bis 4 Unzen incl. .	1	3
„ 4 „ „ „ 12 „ „ .	2	—
„ 12 „ „ „ 24 „ „ .	2	6
„ 24 „ „ „ 36 „ „ .	3	—

Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts ein Silbergroschen mehr berechnet.

Gläser, weisse.

	Sgr.	Pf.
Starke, weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu ½ Unze das Stück	1	8
von ½ Unze excl. bis zu 1 Unze incl.	2	—
„ 1 „ „ „ „ 3 Unzen incl.	2	6
„ 3 „ „ „ „ 4 „ „	3	—
„ 4 „ „ „ „ 6 „ „	3	8
„ 6 „ „ „ „ 8 „ „	4	6
„ 8 „ „ „ „ 12 „ „	6	—
„ 12 „ „ „ „ 16 „ „	8	—
Starke, weisse Gläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück . . .	2	6

theurer berechnet.

Weisse Pulver-Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.

	Sgr.	Pf.
Holz-Korkstöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern kosten pro Stück . .	1	6

Wenn Gläser mit schwarzem Papier oder mit schwarzer Farbe überzogen werden sollen, so wird der Preis derselben bei grünen Gläsern um die Hälfte erhöht; bei Anwendung von weissen Gläsern wird die Hälfte des Preises der grünen Gläser gleicher Grösse, dem Preise der weissen Gläser zugerechnet.

Holz-Schachteln.

	Sgr.	Pf.
Holz-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück . . .	—	8
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl. .	1	3
„ 4 „ „ „ 8 „ „ .	2	—
„ 8 „ „ „ 16 „ „ .	2	6

Papp-Schachteln.

	Sgr.	Pf.
Papp-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück .	1	—
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl. .	1	8
„ 4 „ „ „ 8 „ „ .	2	4
„ 8 „ „ „ 16 „ „ .	3	—

Kruken, weisse.

	Sgr.	Pf.
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Drachmen das Stück .	1	—
von 2 Drachmen excl. bis 1 Unze incl.	1	3
„ 1 Unze „ „ 2 Unzen „	2	—
„ 2 „ „ „ 4 „ „	2	6
„ 4 „ „ „ 8 „ „	3	2
„ 8 „ „ „ 12 „ „	3	9
„ 12 „ „ „ 16 „ „	5	—

Kruken, graue.

	Sgr.	Pf.
Graue Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Unzen das Stück . .	—	8
von 2 Unzen excl. bis 4 Unzen incl.	1	—
„ 4 „ „ „ 6 „ „	1	3
„ 6 „ „ „ 8 „ „	1	8
„ 8 „ „ „ 12 „ „	2	—

Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts ein Silbergroschen mehr berechnet.

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesandt oder bei Reiteraturen zurückgegeben werden, darf bei

	Rthl.	Sgr.		Rthl.	Sgr.
grünen Gläsern und grauen Kruken nur die Hälfte der vorstehenden Preise, bei weissen Gläsern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 9 Pfennige, und bei weissen Gläsern und Kruken von einem grösseren Inhalte als 2 Unzen nur ein Silbergroschen pro Stück in Anrechnung kommen. In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden. Leere grüne Gläser müssen um 25 Procent wohlfeiler als der incl. Kork, Tectur und Signatur angegebene Taxpreis besagt, berechnet werden.			Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maasstab ab, so dass also z. B. zu 4 Unzen Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 4 Unzen incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 4 Unzen überschritten wird, der Preis für ein über 4 Unzen haltendes Glas ein. Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser oder Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.		

(Publicirt mittels Extra-Beilage zu Nro. 33. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 35. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

507.

Bekanntmachung der Fürstl. Cammer zu Sondershausen, den Mahllohn der Müller betreffend.

Nach bei uns vorhandenen alten Nachrichten ist es den Müllern nicht gestattet, einen höhern Mahllohn zu nehmen, als ein Mäschen vom Nordhäuser Scheffel, oder den sechszehnten Theil an Mehl und ebensoviel an Kleie. Den Erbpachtern der herrschaftlichen Mühlen ist auch in ihren Contracten ausdrücklich vorgeschrieben worden, ein Mehreres an Mahllohn nicht zu erheben. Indem wir hierauf aufmerksam machen, setzen wir zugleich mit Genehmigung des Fürstlichen Geheimeraths-Collegiums eine Strafe von Einem Thaler für jeden Fall hiermit fest, in welchem auf einen Scheffel Getraide ein höheres Mahllohn, als das angegebene, entnommen wird. Diejenigen Müller jedoch, welche ein Recht auf ein höheres Mahllohn geltend machen zu können glauben, haben ihre etwaigen Be-

weismittel dafür und binnen vier Wochen spätestens vorzulegen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

Sondershausen, den 7. August 1847.

Fürstl. Schwarzburg-Sondersh. Kammer.
v. Blumröder.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrschaft in Nr. 33 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

508.

Gesetz, die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Erwägung, daß es bisher an ausreichenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen und über das in den letzteren einzuschlagende Verfahren gefehlt hat, haben Wir für nothwendig erachtet, hierüber ein umfassendes Gesetz zu erlassen, und verordnen demnach mit verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als Administrativjustizsachen sind zu betrachten:

1) Streitigkeiten zwischen mehreren einander als Partheien gegenüberstehenden Betheiligten über solche Rechtsverhältnisse, in welchen nach §. 15 — 17 dieses Gesetzes die Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsbehörden gebührt;

2) die Untersuchung und Bestrafung aller Contraventionen gegen Polizei-

und andere Verwaltungsgesetze, insoweit nicht durch §. 16. des Gesetzes vom 12. Mai 1845 eine Ausnahme bedingt wird.

§. 2.

In solchen Administrativjustizsachen findet die Betretung des Rechtswegs vor den Gerichten zu dem Zwecke, um die Aufhebung oder Abänderung einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde ertheilten Verfügung oder Entscheidung zu erlangen, nur dann statt, wenn dieselbe ausnahmsweise durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich für zulässig erklärt worden sind.

§. 3.

Ein privilegirter Gerichtsstand findet in Administrativjustizsachen nicht statt. Die Competenz jeder Verwaltungsbehörde hängt vielmehr zunächst von dem Umfange ihres verfassungs- und gesetzmäßigen Wirkungskreises ab. Ist sie nach dem letzteren in objectiver Hinsicht begründet, so erstreckt sie sich auch auf den ganzen Bezirk der treffenden Verwaltungsbehörde ohne Ausnahme einzelner Personen oder Grundstücke.

§. 4.

Insofern nach diesem Prinzip einzelne Gegenstände der Administrativjustiz nicht vor andere Behörden gehören, wird dieselbe in erster Instanz durch den Landeshauptmann und bezüglich in denjenigen Orten, welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehen, durch den Stadtrath oder das gutsherrliche Patrimonialgericht des treffenden Orts ausgeübt.

§. 5.

Die in den §§. 3 und 4 aufgestellten Regeln unterliegen jedoch folgenden Ausnahmen:

1) Wenn der Vorstand einer nicht collegialisch formirten Unterbehörde in einer vor dieselbe der Regel nach gehörenden Administrativjustizsache als Zeuge vorgeschlagen worden ist, oder wenn er selbst, seine Ehegattin, Verlobte, Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grade bürgerlicher Berechnung von dem Ausfall einer solchen Administrativjustizsache mittelbaren oder unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben, so hat die Landesregierung die Functionen jener Unterbehörde für den in Frage stehenden

Fall entweder einer anderen ihr untergebenen Verwaltungsbehörde oder einem besondern aus ihrer Mitte oder aus den ihr untergebenen Beamten zu wählenden Commissarius aufzutragen. Ist dagegen nur ein Unterbeamter, oder bei Collegien ein Mitglied derselben in der obigen Weise betheiligt, so hat dies nur die Wirkung, daß sich der betheiligte Beamte jeder Amtsverrichtung in der betreffenden Sache enthalten muß.

2) Wenn in einer der Regel nach vor einen Stadtrath oder ein gutsherrliches Patrimonialgericht gehörenden Administrativjustizsache die Stadtgemeinde, oder bezüglich der Gerichtsherr oder dessen Angehörige, in den unter 1 bezeichneten Graden von dem Ausfall irgend einen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben, so gebührt die Verhandlung und Entscheidung des in Frage stehenden Falles insoweit, als sie außerdem jenem Stadtrath oder Patrimonialgericht zugestanden haben würde, dem Landeshauptmann des treffenden Landestheils.

3) Was die von Militairpersonen begangenen Polizeivergehen anlangt, so gehört

a) die Untersuchung und Bestrafung der von diensttheuenden Militairpersonen begangenen Polizeivergehen vor die Militairgerichte, welche jedoch den Erfolg des auf etwaige Mittheilung einer Polizeibehörde eingeleiteten Verfahrens dieser letzteren mitzutheilen haben.

b) Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Polizeivergehen beurlaubter Officiere, sowie in Betreff solcher Contraventionen, welche von beurlaubten Unteroffizieren und gemeinen Soldaten in einem Garnisonorte begangen worden sind. Dagegen gebührt die Untersuchung und Bestrafung der von beurlaubten Unterofficieren und gemeinen Soldaten außerhalb eines Garnisonortes verübten Polizeivergehen der Civilbehörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten, und es ist diese auch zur Vollziehung des den Militairgerichten blos nachrichtlich mitzutheilenden Strafbescheids befugt, wenn die Strafe nur in Geld oder nicht mehr, als achttägiger Haft besteht. Andernfalls muß die Vollstreckung den Militairgerichten überlassen werden.

c) Wenn Militairs und Personen vom Civilstande bei einem Polizeivergehen zugleich betheiligt sind, so ist die Untersuchung ohne Unterschied der Fälle gegen sämmtliche Angeschuldigte von der zuständigen Civilbehörde zu führen.

In Betreff der Competenz zur Entscheidung und zur Vollziehung

der Strafe bewendet es jedoch bei demjenigen, was vorstehend unter a) und b) bestimmt ist.

§. 6.

Die Fürstliche Landesregierung ist berechtigt, in denjenigen Administrativjustizsachen, in welchen ihr selbst die Entscheidung erster Instanz zusteht, den ihr untergebenen Verwaltungsbehörden Auftrag zu den für die Vorbereitung ihrer Entscheidung erforderlichen Verhandlungen zu ertheilen. Die ohne solchen Auftrag von einer unteren Verwaltungsbehörde aufgenommenen vorbereitenden Verhandlungen in derartigen Administrativjustizsachen werden durch nachfolgende Genehmigung der Fürstl. Landesregierung rechtsbeständig.

§. 7.

Die Fürstl. Landesregierung bildet die Recursinstanz in allen Sachen, welche von einer ihr untergebenen Verwaltungsbehörde oder durch einen nach §. 5. von ihr bestellten Commissarius in erster Instanz entschieden worden sind. Gegen die von der Landesregierung in erster Instanz ertheilten Entscheidungen findet Recurs an das Fürstl. Geheimerathscollegium statt. Von dem Rechtsmittel des Recurses kann in allen Fällen nur einmal Gebrauch gemacht werden.

§. 8.

Die Entscheidung aller zwischen den verschiedenen Verwaltungsbehörden vorkommenden Competenzconflicte steht dem Fürstl. Geheimerathscollegium ausschließlich zu.

§. 9.

Berufungen und Gesuche an den Landesherrn sind in Administrativjustizsachen nur dann zulässig, wenn es sich um reine Gnadensachen handelt, bei welchen ein Recht oder eine Verbindlichkeit dritter Personen nicht in Frage kömmt.

§. 10.

Zur Gültigkeit der vorbereitenden Verhandlungen ist die Zuziehung eines besondern Protokollführers außer dem Instruenten nicht erforderlich.

Es haben jedoch in allen Fällen, in welchen die Zuziehung eines besondern Protocollführers unterblieben ist, die Protocolle nur dann volle Beweiskraft, wenn sie den Individuen, deren Anträge, Erklärungen oder Geständnisse sie enthalten, oder denen von der Behörde etwas eröffnet worden ist, vorgelesen und

von denselben zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben worden sind. Personen, welche nicht schreiben können, haben statt der Unterschrift ihr Handzeichen beizufügen, welches von dem Protocollanten oder, wenn ein besonderer Protocollant nicht zugezogen ist, von einer andern glaubwürdigen Person als solches zu beglaubigen ist.

Wird die Unterschrift verweigert, und die Weigerung nicht durch Niederschreibung verlangter Zusätze oder sonstiger Erklärungen gehoben, so hat der Protocollant einen zweiten Beamten oder in dessen Ermanglung eine andere glaubwürdige Person als Zeugen zuzuziehen, in dessen Gegenwart das Protocoll nochmals vorzulesen und am Schluß desselben zu bemerken, daß die Unterschrift ohne Antrag auf Zusätze verweigert worden sei. Ist diese Vorschrift beobachtet, und die Verhandlung von dem zugezogenen Zeugen unterschrieben worden, so wird durch die fehlende Unterschrift der betreffenden Person die Beweiskraft des Protocolls nicht gemindert.

§. 11.

In allen Instanzen müssen den zu ertheilenden Entscheidungen Gründe beigefügt werden.

§. 12.

Rücksichtlich der Entscheidung über den Kostenpunkt in Verwaltungs-Streitigkeiten und Strafsachen finden die allgemeinen Grundsätze des Civil- und resp. des Criminalprozesses analoge Anwendung.

Bei dem Ansatz der Kosten selbst ist den bestehenden Taxordnungen nachzugehen.

§. 13.

Die Vollstreckung der in Administrativjustizsachen erlassenen Entscheidungen und andern Verfügungen erfolgt nach dem Executionsgesetze vom heutigen Tage.

§. 14.

Die Verordnung wegen Verwandlung des Recurses in Appellation vom 31. Julius 1840, ingleichen die Verordnung über die Ausübung des den Verwaltungsbehörden zustehenden Strafrechts vom 3. December 1844, sowie die §§. 117 — 120 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Strafsachen vom 12. Februar 1837 werden hierdurch gänzlich aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Administrativ-Streitigkeiten.

A. Bestimmung der hierher zu rechnenden Fälle.

§. 15.

Die Streitigkeiten der im §. 1. unter 1) bezeichneten Art, welche vor die Verwaltungsbehörden gehören, sind folgende:

1) über die Repartition von Staatsabgaben und anderen öffentlichen Lasten unter mehrere Gemeinden und in denselben unter die einzelnen Beitragspflichtigen, so lange nicht auf den Grund eines Privatrechtstitels eine Ausnahme von den auf Gesetzen, Staatsverträgen, Statuten oder allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen beruhenden Regeln behauptet wird;

2) über die Verbindlichkeit zu Communalabgaben und andern Gemeindelasten, sowie über die Vertheilung derselben unter die Gemeindeangehörigen unter der nämlichen Einschränkung;

3) über Erlangung, Wirkung und Verlust des Unterthanen-, Heimaths-, Stadtbürger- und Landgemeinderechts und zwar unter Aufhebung des §. 58. des Gesetzes vom 19. Febr. 1833;

4) über die Nothwendigkeit und den Umfang von Expropriationen;

5) über die Befugnisse der Handel- und Gewerbtreibenden als solcher, und über die im §. 20. des Innungsgesetzes vom 21. August 1844 bezeichneten Innungsangelegenheiten;

6) über Polizeigegenstände;

7) über die Verhältnisse zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen, über die Verhältnisse ihrer Mitglieder zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgränzen, über Rechte und Pflichten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung, jedoch unter der oben zu 1. gemachten Einschränkung; —

8) über die bei Unzulänglichkeit eines Kirchen-, Pfarr- oder Schulvermögens eintretende subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden;

9) über die Verbindlichkeit zu Bezahlung der bei Anstellungen und Translocationen der Geistlichen und Schullehrer erwachsenden Kosten;

10) über die bei dem Amtswechsel, oder dem Ableben eines Geistlichen zwischen ihm oder seinen Hinterbliebenen einerseits und dem Amtsnachfolger andererseits in Bezug auf die Besoldungsbestandtheile vorzunehmende Auseinandersetzung, jedoch mit der Maßgabe, daß zwar die im §. 10. des einschlagenden Gesetzes vom 1. Mai 1845 nachgelassene Befugniß zur Betretung des Rechtswegs unbedingt wegfällt, dagegen aber jeder Partei das Recht zustehen soll, anstatt der Entscheidung im Administrativjustizwege, so lange eine solche noch nicht in erster Instanz erfolgt ist, auf schiedsrichterlichen Ausspruch anzutragen.

Das Fürstl. Geheimerathscollegium ist ermächtigt, die Competenz der Verwaltungsbehörden in den oben unter 1 — 10 angeführten Administrativjustizsachen insoweit neu zu reguliren, als dies in Folge der veränderten Organisation der Landesbehörden nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

§. 16.

Streitigkeiten über andere, als die im §. 15. aufgeführten Rechtsverhältnisse können nur durch künftige Gesetze der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung entzogen und für Administrativjustizsachen erklärt werden.

§. 17.

Die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht nur in den Fällen des §. 15., in welchen nach den zu 1, 2 und 7 gemachten Einschränkungen die Competenz der Justizbehörden eintritt, sondern auch bei anderen von den letzteren zu entscheidenden Irrungen über die Verhältnisse des öffentlichen Rechts, oder über Gegenstände der polizeilichen Fürsorge befugt, die etwa im öffentlichen Interesse oder aus polizeilichen Rücksichten erforderlichen einstweiligen Anordnungen zu erlassen; diese müssen dann so lange befolgt werden, bis eine rechtskräftige Definitiventscheidung des Rechtsstreits vorliegt.

§. 18.

Auf solche Verwaltungssachen, in welchen einer oder mehrere Interessenten lediglich den zuständigen Behörden und nicht anderen Partheien gegenüber in Betracht kommen, finden die folgenden Bestimmungen über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten keine Anwendung.

B. Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 19.

Das Verfahren in Administrativstreitigkeiten ist summarisch und an keine bestimmte Form gebunden, sondern richtet sich nach dem Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses gehörigen Umstände.

§. 20.

Die Betheiligten sind zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung genügend zu hören. Es bedarf aber hierzu keines schriftlichen in Klagform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechselnden Sätzen, und es finden dabei keine förmlichen Beweisführungen, und in der Regel auch keine gesetzlichen Fristen statt. Durch diese allgemeinen Vorschriften werden jedoch die besonderen für einzelne Verwaltungsstreitigkeiten bestehenden oder künftig zu gebenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Der Administrativrichter hat in der Regel jedes, eine Verwaltungsstreitigkeit betreffende mündliche Anbringen anzunehmen, und ebenso, wie alle spätern zur Feststellung des Streitgegenstandes und zur Aufnahme der Bescheinigung aller relativen Thatsachen erforderlichen, von ihm nach dem Instructionsprinzipe zu leitenden Verhandlungen zu Protokoll zu bringen.

Nur ausnahmsweise in verwickelten Fällen ist den Partheien schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses aufzugeben.

§. 22.

Der Administrativrichter ist jedoch berechtigt, nach seinem Ermessen peremtorische Fristen und Termine sowohl zur Beibringung nöthiger Erklärungen, als zur Angabe von Bescheinigungsmitteln, wenn diese von den Betheiligten nicht bei ihren Anbringen unaufgefordert beigefügt, oder namhaft gemacht worden sind, unter Androhung zweckentsprechender Rechtsnachtheile, anzusetzen. Bei der Versäumniß solcher Fristen und Termine treten die für diesen Fall angedrohten Rechtsnachtheile ebenso, wie bei der Versäumniß aller gesetzlichen Fristen, von selbst ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

§. 23.

Die Vorladung zu den Verhandlungen kann sowohl mündlich als schriftlich erfolgen. Jedoch ist, wenn über ein der Gegenparthei noch unbekanntes mündliches oder schriftliches Anbringen verhandelt werden soll, dasselbe abschriftlich mitzutheilen, und auf der Abschrift der zur Verhandlung bestimmte Termin zu bemerken.

§. 24.

Rücksichtlich der Art und Wirkungen der Insinuation schriftlicher Vorladungen und Verfügungen kommen die allgemeinen prozeßrechtlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 25.

Die Vertretung der Interessenten durch Anwälte oder andere Vertreter, die Legitimation zur Sache und zum Prozeß beruhen auf den allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften. Der Administrativrichter hat nur dann persönliches Erscheinen der Interessenten unbedingt vorzuschreiben, wenn es zur Erledigung der Verhandlungen nothwendig ist.

Vom Staate anerkannte Corporationen erscheinen und handeln in allen Fällen durch ihre Vorsteher.

§. 26.

Bei der Bescheinigung durch Zeugen bewendet es rücksichtlich der Verwerfungs-, Verdachts- und Entschuldigungsgründe bei dem im Civilprozeß geltenden Bestimmungen.

§. 27.

Die Zeugen sind summarisch, aber eidlich abzuhören, und die über deren Aussagen aufgenommenen Protokolle urschriftlich, oder wenn auswärtige Zeugen von einer andern Behörde vernommen worden sind, in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu bringen. Die Ausfertigung eines Zeugenrotuls findet in keinem Falle statt.

Die Interessenten sind berechtigt, den Zeugenvernehmungen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und am Schluß des Verhörs Fragen zur Erläuterung oder Ergänzung der Aussagen zu stellen, welche von der Behörde den Zeugen vorzulegen sind.

§. 28.

Bei der Bescheinigung durch Urkunden kommen hinsichtlich der Beurtheilung ihres Werths, der Bedingungen ihrer Glaubwürdigkeit und der Ermittelung ihrer Echtheit, sowie hinsichtlich der Editionspflicht die im Civilprozeß geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 29.

Die Einnahme des Augenscheins ist in allen Fällen, in welchen sie zu Aufklärung des Sachverhältnisses beitragen kann, von dem Administrativrichter nicht zu unterlassen.

§. 30.

Beweis durch Sach- oder Kunstverständige zu führen ist den Partheien in Verwaltungsstreitigkeiten nicht gestattet. Dem Administrativrichter aber bleibt überlassen, in dazu geeigneten Fällen Techniker nach eigener Wahl zuzuziehen, ohne daß er an das Gutachten derselben gebunden ist.

§. 31.

Eidesantrag findet nicht statt. Die entscheidende Behörde kann jedoch, insofern sie es für nöthig und zulässig findet, insbesondere bei unvollständiger Bescheinigung, die Leistung eines Erfüllungs-, Reinigungs- oder Schätzungseides auferlegen oder nachlassen.

Zum Behuf der im §. 17 erwähnten provisorischen Entscheidungen aber dürfen die Partheien zu keinem Eide irgend einer Art gelassen werden.

§. 32.

Nach geschlossener Instruction hat diejenige Behörde, welcher die Entscheidung erster Instanz zusteht, über das streitige Verhältniß in Form eines richterlichen Bescheids selbst zu erkennen. Die Einholung auswärtigen Erkenntnisses findet in keiner Instanz statt.

C. Von den Rechtsmitteln.

§. 33.

Prozeßleitende Verfügungen in Administrativstreitigkeiten sind der Rechtskraft nicht fähig. Gegen dieselben findet einfache Beschwerde statt, die bei dem Administrativrichter, welcher das beschwerende Decret abgegeben hat, sowohl münd-

lich zu Protocoll, als schriftlich eingelegt werden kann. Dieser hat hierauf die Betheiligten über die Beschwerde entweder mündlich zu Protocoll, oder durch schriftliche Eingaben zu vernehmen, und sodann über die Beschwerde selbst ein Resolut abzugeben, gegen welches letztere das devolutive Rechtsmittel des Recurses zulässig ist.

§. 34.

Sowohl die vorgedachten Resolute über Beschwerden, als auch die Entscheidungen über das streitige Rechtsverhältniß selbst gehen, jedoch unter den im §. 91 des Landesgrundgesetzes unter 1 — 3 gemachten Einschränkungen, in Rechtskraft über, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an nicht Recurs dagegen eingelegt worden ist.

§. 35.

Der Recurs ist jedesmal bei derjenigen Behörde einzulegen, welche die anzufechtende Entscheidung abgegeben, oder im Auftrage einer höhern Behörde bekannt gemacht hat. Die Einlegung kann sowohl mündlich zu Protocoll als schriftlich geschehen. — Eine unrichtige Bezeichnung der Recursbehörde (vergl. §. 7) soll dem Recurrenten nicht schaden, sondern Amtswegen berichtigt werden.

§. 36.

Dem Recurrenten steht es frei, bei Einlegung des Recurses sich eine, vom Ablauf des Decendii an zu berechnende vierzehntägige Frist zur Einreichung einer Rechtfertigungsschrift vorzubehalten.

Macht er von diesem Rechte nicht Gebrauch, oder läßt er die vorbehaltene Frist unbenutzt verstreichen, so wird angenommen, daß er sich auf die frühern Verhandlungen habe beziehen wollen.

§. 37.

In dieser Rechtfertigungsschrift müssen, insofern es nicht bereits bei Einlegung des Recurses geschehen ist, die gravirenden Punkte der angefochtenen Entscheidung speciell angegeben werden. Alle Punkte dieser Entscheidung, gegen welche eine ausdrückliche Beschwerde nicht gerichtet worden ist, gehen in Rechtskraft über.

§. 38.

Nach Einlegung des Recurses, und falls der Recurrent von dem ihm nach

§. 36 zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, nach Eingang oder Präclusion der Rechtfertigungsschrift ist dem Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der vom Recurrenten eingereichten Schriften, oder des über die Recursnahme aufgenommenen Protocolls eine vierzehntägige Frist zur Einreichung einer Widerlegungsschrift zu gestatten. Versäumt er diese Frist, so wird angenommen, daß er sich auf die früheren Verhandlungen habe beziehen wollen.

§. 39.

Sobald die im §. 38 gedachte Schrift eingegangen oder ausgeschlossen ist, hat die Behörde, bei welcher der Recurs eingelegt worden ist, die Acten an die Behörde, welche in der Recursinstanz zu erkennen hat, mit Bericht einzusenden.

§. 40.

Bei der Recursbehörde findet ein weiterer Schriftwechsel der Betheiligten nicht statt. Dieselbe hat vielmehr nach dem Inhalte der ihr vorgelegten Acten zu entscheiden, insofern nicht entweder

1) die vor der angefochtenen Entscheidung erfolgte Instruction des Sachverhältnisses mangelhaft erscheint, oder
2) von den Betheiligten im Recursverfahren auf neue relevante Thatsachen Bezug genommen worden ist.

§. 41.

In beiden Fällen hat die Recursbehörde die zur genügenden Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlichen Erörterungen dem in erster Instanz zuständigen Administrativrichter aufzutragen, und erst dann, wenn dieselben erfolgt sind, ihre Entscheidung abzugeben.

§. 42.

Wird jedoch durch das Ergebniß dieser Erörterungen nach dem Ermessen der Recursbehörde eine in der Hauptsache neue Feststellung des Streitgegenstandes bedingt, so ist von der Recursbehörde nur die angefochtene Entscheidung zu cassiren und dem Administrativrichter, welcher in erster Instanz erkannt hat, die Ertheilung einer anderweiten ersten Entscheidung aufzutragen.

§. 43.

Insofern nicht Gefahr bei dem Verzuge ist, hat der Recurs Suspensivkraft.

§. 44.

Eine Nichtigkeit der in Administrativstreitigkeiten erfolgten Entscheidungen kann nur durch die in den §. 33. 34. bezeichneten ordentlichen Rechtsmittel ausgeführt werden.

§. 45.

Rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten unterliegen nur dann einer Aufhebung oder Abänderung, wenn einer der Betheiligten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt. Rücksichtlich der Erfordernisse dieser letzteren bewendet es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen. Hinsichtlich des auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung vor den für die betreffende Sache in erster Instanz zuständigen Administrativrichter einzuleitenden Verfahrens, sowie die in dem letztern zulässigen ordentlichen Rechtsmittel, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung. Insbesondere ist jedoch dann, wenn es sich um Restitution einer Parthei gegen einen durch Verschuldung ihres Anwalts erlittenen Nachtheil handelt, den im Gesetz vom 20. Februar 1834, §. 391 — 408. 414 — 421. enthaltenen Vorschriften nachzugeben.

D. Vom schiedsrichterlichen Verfahren.

§. 46.

Wenn in Streitigkeiten über die im §. 15. unter 10. bezeichnete Auseinandersetzung von einer Parthei auf schiedsrichterlichen Ausspruch angetragen wird, oder wenn in andern Streitigkeiten nach besondern Gesetzen den Verwaltungsbehörden nur die Leitung des Verfahrens zusteht, die Entscheidung über den Streitgegenstand selbst aber einem Schiedsgericht überlassen werden muß, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 47.

Jede von beiden Partheien hat das Recht, einen Schiedsrichter zu wählen. Sind auf einer Seite mehrere Betheiligte vorhanden, so haben dieselben gemeinschaftlich nur einen Schiedsrichter nach Stimmenmehrheit zu wählen. Ein dritter Schiedsrichter ist von der Administrativbehörde, welcher die Leitung des Verfahrens zusteht, zu ernennen. Wird von einer Parthei die Wahl abgelehnt, so geht ihr Wahlrecht sofort auf die gedachte Behörde über.

§. 48.

Zu Schiedsrichtern können nur Sachkundige, volljährige und unbescholtene Männer gewählt werden. Auch dürfen dieselben zu keiner Parthei in einem Verhältniß stehen, nach welchem sie in einem Civilprocesse über das Streitobject nicht als vollgültige Zeugen anzusehen sein würden.

§. 49.

Die gewählten Personen dürfen das Schiedsrichteramt nur wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, Alter über 60 Jahre, bevorstehender Reisen, oder aus andern gleich triftigen Verhinderungsgründen ablehnen.

§. 50.

Ueber die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Ausspruchs, über die Feststellung der Gegenstände, welche zur Entscheidung der Schiedsrichter gestellt werden sollen, über die Wahl derselben, sowie über etwaige Einwendungen der Betheiligten gegen die gewählten Personen, und die von den letzteren etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründe ist vor der zu Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zuständigen Behörde zu verhandeln, und von derselben auch soweit, als nöthig, zu entscheiden.

Hinsichtlich dieser Verhandlungen, der dabei abzugebenden Entscheidungen, und der gegen die letzteren zulässigen Rechtsmittel, finden die Vorschriften unter B. und C. Anwendung.

§. 51.

Nach Erledigung der im §. 50. bezeichneten Verhandlungen ist den Schiedsrichtern unter Mittheilung der einschlagenden Acten, oder nach Befinden einer von den Betheiligten genehmigten Instruction eine angemessene Frist zu Abgabe ihrer Entscheidung zu setzen.

§. 52.

Die Vornahme der erforderlichen Besichtigungen und die Zuziehung der Betheiligten bei denselben bleibt den Schiedsrichtern in der Regel allein überlassen.

Halten dieselben aber außerdem zu Aufklärung des Sachverhältnisses noch die Vernehmung von Zeugen nöthig, so muß diese auf ihren Antrag und in ihrer Gegenwart von der Behörde bewirkt werden.

§. 53.

Sind die drei Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Aussprüche

verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Dies tritt nur dann nicht ein, wenn es sich um Festsetzung des Betrags einer Entschädigung handelt. In diesem Falle hat es, wenn die beiden von den Partheien gewählten Schiedsrichter sich über den Betrag vereinigen, hierbei zu bewenden. Einigen sich diese aber nicht, so tritt der von der Behörde ernannte dritte Schiedsrichter als allein entscheidender Obmann ein. Letzterer kann nach seiner Ueberzeugung entweder eine der beiden von den andern Schiedsrichtern vorgeschlagenen Summen annehmen oder auch einen andern Betrag festsetzen. Dieser darf jedoch nicht niedriger sein, als die geringere, und nicht höher, als die größere der von den übrigen beiden Schiedsrichtern arbitrirten Summen.

§. 54.

Die Schiedsrichter haben auch über die Erstattung oder Compensation der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden. Die Liquidation der Kosten selbst aber, sowie die Feststellung der von den Schiedsrichtern für ihre Bemühungen und etwaigen Reisekosten anzusetzenden Gebühren erfolgt durch die das schiedsrichterliche Verfahren leitende Behörde.

§. 55.

Von dieser Behörde ist auch die von den Schiedsrichtern abgegebene Entscheidung den Partheien zu eröffnen und sodann zu vollstrecken.

§. 56.

Gegen schiedsrichterliche Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn die Schiedsrichter die ihnen vorgezeichneten Gränzen ihrer Zuständigkeit überschritten haben. In diesem Falle kann die verletzte Parthei binnen einer zehntägigen Nothfrist auf gänzliche oder theilweise Kassation des Ausspruchs antragen. Die Entscheidung über den Kassationsantrag steht der Behörde zu, welche das Verfahren geleitet hat. Diese hat, wenn sie den Antrag gegründet, und eine anderweit schiedsrichterliche Entscheidung über den cassirten Punkt zulässig oder nöthig findet, die Wahl eines neuen Schiedsgerichts anzuordnen. Auch gegen die desfallsige Entscheidung ist einmaliger Recurs nach Maasgabe des §. 7. zulässig.

§. 57.

Wird in Fällen, in welchen die Entscheidung über den Streitgegenstand den Administrativbehörden gesetzlich allein zusteht, von den Betheiligten ein Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch errichtet, so ist dies von der zuständigen

Behörde dann zu genehmigen, wenn nach ihrem Ermessen der Streitgegenstand lediglich der Privatwillkühr der Betheiligten unterliegt, und ein öffentliches Interesse dabei nicht in Frage kömmt, und es ist sodann hinsichtlich aller Punkte, über welche durch das Compromiß ein anderes gültiger Weise nicht stipulirt worden ist, den Vorschriften der §§. 47 — 56 nachzugehen.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren in Polizei- und andern Administrativstrafsachen.

§. 58.

Das Untersuchungsverfahren in den nach §. 1. vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Strafsachen ist summarisch. Die Vernehmung des Angeschuldigten, welche in der Regel mündlich zu Protocoll geschieht, nach dem Ermessen der Behörde aber auch schriftlich erfolgen kann, ist zwar ein wesentliches Erforderniß der Untersuchung. Es soll jedoch auf jede Anzeige in Polizeistrafsachen der Angeschuldigte in der Regel schriftlich unter Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt ist, und unter Androhung derjenigen Strafe, welche ihn im Falle seines Ausbleibens treffen würde, zur Vernehmung auf einen bestimmten Termin vorgeladen werden. Die anzudrohende Strafe ist lediglich nach den in der Denunciation enthaltenen Thatsachen zu bestimmen und im Falle der Denunciat ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, sofort auszusprechen und einzuziehen. An die angedrohte Strafe ist aber die erkennende Behörde dann nicht gebunden, wenn in Folge der von dem Angeschuldigten bei seiner Vernehmlassung angeführten Umstände sich eine geringere Strafbarkeit desselben ergeben sollte.

Dem Angeschuldigten bleibt übrigens nachgelassen, sich vom persönlichen Erscheinen in dem anberaumten Termine durch eine vor dessen Eintritte zu bewirkende schriftliche Vernehmlassung (wo solche für ausreichend erkannt wird) sowie von der Untersuchung überhaupt durch Erlegung der angedrohten Strafe zu befreien.

Die Vorschriften der §§. 19, 22, 24 sind auch in Verwaltungsstrafsachen anwendbar.

§. 59.

Die im Criminalprozeß geltenden Beweisregeln sind auch in diesen Strafsachen insoweit maaßgebend, als nicht besondere gesetzliche Vorschriften vorhanden sind.

§. 60.

In Untersuchungen wegen Vergehen, die nur mit einer die Summe von fünf Thalern nicht übersteigenden Geldbuße zu ahnden sind, findet eine förmliche Vereidigung der Zeugen nicht statt, sondern die letzteren haben nur nach Beendigung des Verhörs und nach Verweisung auf Art. 186 des Criminalgesetzbuchs die Wahrheit und Vollständigkeit ihrer Aussagen durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern.

§. 61.

Den auf eigene Wahrnehmung gegründeten Anzeigen einer zum Polizeidienst angestellten und gehörig verpflichteten Person, ingleichen der Aussage (§. 59 und §. 60) eines völlig glaubwürdigen Zeugen ist in allen Fällen, in welchen nur eine mit keiner höheren Strafe als vierzehntägigem Gefängniß oder gleich zu achtender Geldbuße zu ahndende Polizeicontravention oder Hinterziehung von Staats- oder Gemeindeabgaben in Frage steht, und der Untersuchungsbehörde nicht besondere Bedenken dagegen aufstoßen, so lange volle Beweiskraft beizulegen, als dieselben nicht von dem leugnenden Angeschuldigten durch den Beweis des Gegentheils entkräftet werden, zu dessen Herstellung jedoch ebenfalls die Aussage eines völlig glaubwürdigen Zeugen genügt.

§. 62.

Bei Concurrenz mehrerer Polizei-Gerichtsstände hat der des begangenen Vergehens den Vorzug vor den übrigen. Die Prävention entscheidet, wenn ein Polizeivergehen auf der Grenze mehrerer Polizeigerichtsbezirke verübt worden ist.

§. 63.

Bei Beschwerden gegen proceßleitende Verfügungen hat der Beschwerdeführer die Wahl, ob er vorerst den Administrativrichter selbst, welcher die beschwerende Verfügung erlassen hat, oder alsbald dessen Oberbehörde angehen will. Bei dem Resolut der letztern aber hat es jedenfalls zu bewenden.

§. 64.

Straferkenntnisse in Verwaltungssachen gehen in Rechtskraft über, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an kein Recurs eingelegt worden ist.

Giebt der Recurrent seine Unzufriedenheit mit dem Strafbescheide nur in allgemeinen Ausdrücken ohne specielle Bezeichnung der Beschwerdepuncte zu erken-

nen, so ist anzunehmen, daß der Recurs gegen den ganzen Inhalt des Strafbescheids gerichtet sei.

Uebrigens finden die Vorschriften der §§. 35, 36, 39 — 44 auch in Administrativstrafsachen Anwendung.

§. 65.

Der im §. 91 des Landesgrundgesetzes unter 4 enthaltenen Bestimmung ist auch in Administrativstrafsachen und selbst nach rechtskräftiger Verurtheilung des Angeschuldigten Folge zu geben.

§. 66.

Wenn ein Angeschuldigter während der Untersuchung oder des Recursverfahrens ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Existenz seine Strafbarkeit ausschließen, oder doch wesentlich mindern würde, so hat der Administrativrichter, falls dieselbe weder durch die Untersuchung noch sonst im Verwaltungswege ausgemittelt werden kann, dem Angeschuldigten unter einstweiliger Einstellung des Strafverfahrens aufzugeben, das behauptete Recht im förmlichen Rechtswege geltend zu machen, und wie dies geschehen, binnen vier Wochen nachzuweisen.

Kommt der Angeschuldigte dieser Anweisung nicht nach, oder unterliegt er in dem eingeleiteten Processe, so ist auf seine Behauptung nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

§. 67.

Die Einholung einer ausländischen Entscheidung ist nur in Disciplinaruntersuchungen gegen Staatsdiener und die denselben im §. 84 des Landesgrundgesetzes beziehungsweise gleichgestellten Personen und unter den im Gesetz vom 12. Februar 1837 aufgestellten Bedingungen bis zum Erscheinen eines Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener zulässig.

§. 68.

Es versteht sich, daß auch Disciplinarstrafen nur nach vollständiger Untersuchung unter Beobachtung der im §. 59 enthaltenen Vorschriften von der zuständigen Dienstbehörde und bezüglich dem Chef derselben ausgesprochen werden können.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei denjenigen Ordnungsstrafen statt, welche wegen Versäumniß einer für Fertigung oder Einreichung gewisser Arbeiten vorgeschriebenen Frist zu verhängen sind.

Auch behält es hinsichtlich der Disciplinarvergehen der Advokaten bei der Verordnung vom 25. Februar 1844 durchgängig sein Bewenden.

§. 69.

An den besondern Gesetzen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuercontraventionen, sowie der Forst- und Jagdfrevel wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches sofort in Wirksamkeit tritt und auch auf die bereits anhängigen Administrativjustizsachen insoweit Anwendung findet, als es deren Lage gestattet, durch eigenhändige Unterschrift neben Unserem Fürstlichen Siegel vollzogen.

Sondershausen, den 13. August 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt mittels Extra-Beilage zu Nro. 34. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 35. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

509.

Executionsordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

haben es für nothwendig erachtet, sowohl über die Zuständigkeit der Behörden bei Ausübung der executiven Gewalt genaue Bestimmungen zu treffen, als auch verschiedenen fühlbaren Mängeln des Executionsverfahrens abzuhelfen und verordnen deshalb mit Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der Executionen überhaupt und den Executoren.

§. 1.

Die executive Gewalt steht sowohl den Verwaltungsbehörden, als den Gerichten dergestalt zu, daß jede dieser Behörden, insofern nicht eine Ausnahme in diesem Gesetz begründet ist, die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen und anderen Verfügungen selbständig zu vollstrecken befugt ist.

§. 2.

Insbesondere kommt die Beitreibung aller Leistungen, welche von den Schuldnern ohne vorherige gerichtliche Verurtheilung eingezogen werden können, den Verwaltungsbehörden ausschließlich zu.

Zu diesen Leistungen sind zu rechnen:

1) alle directen und indirecten Steuern nebst den von den Gemeinden für Communalzwecke ausgeschriebenen Beischlägen,

2) Sporteln, Stempel und andere Taxgebühren mit Einschluß der in den einzelnen Fällen festzusetzenden Dispensations- und Bezeigungsgelder,

3) die für die Benutzung öffentlicher Sachen und Anstalten zu entrichtenden Abgaben, insofern sie durch allgemeine Gesetze oder Verordnungen der zuständigen Behörden festgestellt sind,

4) alle andern auf der Staatshoheit oder auf der Regalität beruhende Abgaben unter gleicher Voraussetzung,

5) die Communal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben unter der nämlichen Voraussetzung und ohne Unterschied, ob dieselben in eine Corporationscasse fließen, oder einem Beamten als Besoldungstheil bestallungsmäßig überwiesen worden sind,

6) die von Einzelnen anstatt der unter 1 — 5 aufgeführten Steuern und Abgaben zu zahlenden Aversionalquanta,

7) alle lehn- und grundherrlichen Gefälle, in deren Besitz sich eine Landes-, Kammer-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungscasse oder ein Patrimonialgerichtsherr befindet,

8) die im Administrativjustizwege erkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten,

9) die von Verwaltern der unter 7. bezeichneten Kassen nach den Justificationsdecreten der zur Rechnungsrevision bestellten Verwaltungsbehörden baar zu gewährenden Summen,

10) die zur Magdeburgischen Landfeuersocietät von den Theilnehmern zu zahlenden Beiträge,

11) andere auf privatrechtlichen Titeln beruhende Forderungen und insbesondere Pachtgelder für Kammer-, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsgüter dann, wenn der Schuldner unter Verzichtleistung auf rechtliches Gehör, sich der Execution der betreffenden Verwaltungsbehörde in einer Urkunde unbedingt unterworfen hat, und die Echtheit der erwähnten Urkunde durch erfolgte Recognition derselben vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde dargethan ist. Ist die Verwaltungsbehörde, deren Execution der Schuldner sich unterworfen hat, zugleich der Gläubiger, so muß der Recognitionsact vor einer andern öffentlichen Behörde vorgenommen worden sein.

§. 3.

Die mit executiver Gewalt versehenen Verwaltungsstellen sind:

1) alle Administrativbehörden des Staates mit Einschluß der Fürstlichen Cammer und ihrer Unterbehörden,

2) die Stadträthe in den Städten und Stadtflecken,

3) die gutsherrlichen Patrimonialgerichte in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden,

4) die Fürstlichen Hofbehörden, insoweit sie zu Handhabung der Polizei und Disciplin innerhalb ihres Geschäftskreises berechtigt sind.

§. 4.

Die zur Verwaltung einer Landes- oder Cammercasse bestellten Rechnungsführer sind berechtigt und verpflichtet, rückständige Leistungen der im §. 2. unter 1 — 4. 6. 7. bezeichneten Art unmittelbar und selbstständig durch Execution beizutreiben.

Andere Einnehmer solcher oder der im §. 2. unter 5 und 10 aufgeführten Leistungen haben, da sie nach §. 3. nicht selbst mit executiver Gewalt bekleidet

sind, den Landeshauptmann und bezüglich das Patrimonialgericht des treffenden Orts, oder, falls sie einem Stadtrath untergeben sind, diesen um Vollstreckung der Zwangsmaßregeln gegen die Restanten anzugehen.

Der Staatsregierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, auch diesen Einnehmern, wenn es nach den Umständen zweckmäßig und unbedenklich erscheint, die Befugniß zur eigenen Beitreibung der fraglichen Leistungen beizulegen.

§. 5.

Die Vollstreckung der von den Vorständen der Landgemeinden im Bereich der Gemeindeverwaltung gefaßten Beschlüsse steht, insofern sie nach den Gesetzen ohne rechtliches Gehör der Widersprechenden erfolgen kann, dem Landeshauptmann und bezüglich dem der Gemeinde vorgesetzten Patrimonialgericht zu.

§. 6.

Die Administrativbehörden sind jedoch nicht berechtigt, Executionen an unbeweglichen Gütern selbst zu vollstrecken, sondern haben hierzu in allen Fällen dasjenige Gericht zu requiriren, welches die zuständige Hypothekenbehörde des als Executionsobject in Betracht kommenden Grundstücks ist.

§. 7.

Die mit executiver Gewalt versehenen Gerichte sind das Fürstliche Landesjustizcollegium, die Fürstlichen Landgerichte, Justizämter und Forst- und Jagdrügecommissionen, die städtischen und gutsherrlichen Patrimonialgerichte.

An den unter diesen Gerichten selbst rücksichtlich der Befugniß, gegen eine bestimmte Person oder Sache gerichtliche Hülfsvollstreckungen zu verfügen, bestehenden Competenzverhältnissen wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 8.

Wenn die von einer Administrativbehörde Behufs der Vollstreckung ihrer Verfügungen oder der Beitreibung der im §. 2. aufgeführten Leistungen für nöthig erachteten Zwangsmaßregeln in einem anderen, als den ihr zugetheilten inländischen Bezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, so hat sie diejenige Behörde zu requiriren, welche in dem andern Bezirke für die Verwaltung der entsprechenden Angelegenheiten und bezüglich für die Erhebung gleichartiger Leistungen bestellt ist.

§. 9.

Die auf Vollstreckung von Zwangsmaßregeln gerichteten Requisitionen ausländischer Behörden gehören nur dann, wenn es sich um den Vollzug einer in Ausübung der Civil- und Criminaljustiz, der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei Bearbeitung der Lehns-, Vormundschafts- und Hypothekensachen erlassenen Entscheidung oder anderen Verfügung handelt, vor die zuständige inländische Gerichtsbehörde, in allen anderen Fällen aber vor den Landeshauptmann des treffenden Landestheils, und bezüglich, wenn die beantragte Execution in dem Bezirk einer Stadt, eines Stadtfleckens, oder eines unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit stehenden Dorfes auszuführen ist, vor den treffenden Stadtrath, oder das Patrimonialgericht.

Diese Behörden haben in allen Fällen, in welchen sie über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Requisition einer ausländischen Behörde in Zweifel sind, zuvörderst Bericht an die Landesregierung zu erstatten.

§. 10.

Die gegen Militairpersonen zu verfügenden Executionen müssen in den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Militairgerichte nicht zu requiriren sind, den letzteren angezeigt werden.

In den Kasernen und anderen Militairgebäuden selbst können Executionen nur durch Requisition der Militairgerichte vollstreckt werden.

§. 11.

Die oberen Administrativbehörden sind berechtigt, die Vollstreckung ihrer Entscheidungen und Verfügungen ihren Unterbehörden aufzutragen. Hierbei haben sie in der Regel die ihnen für den fraglichen Geschäftszweig und District untergebenen Organe zu wählen.

§. 12.

Sowie den Verwaltungsbehörden keine Einmischung in die den Gerichten zustehenden Hülfsvollstreckungen zukömmt, ebenso haben sich auch die Gerichte jeder Cognition über die Rechtmäßigkeit des von einer Administrativbehörde eingeleiteten Executionsverfahrens zu enthalten.

Jede mit executiver Gewalt versehene Verwaltungsbehörde hat vielmehr in vorkommenden Fällen über ihre Zuständigkeit, über die Voraussetzungen, von welchen die Zulässigkeit der Execution überhaupt abhängt, und über das bei der

letzteren einzuschlagende Verfahren sowohl von Amtswegen, als auch auf erhobene Einwendungen und Beschwerden selbst zu entscheiden.

Die Gerichte haben daher, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde zur Hülfsvollstreckung an Immobilien requirirt werden, über die Statthaftigkeit der Requisition nur insoweit zu urtheilen, als die formelle Rechtmäßigkeit derselben, oder entgegenstehende Rechte dritter Personen in Frage kommen, falls solche actenmäßig sind, oder im Executionsverfahren angemeldet werden, bei Vollstreckung der Hülfe selbst aber nach den Prozeßgesetzen zu verfahren.

§. 13.

Gegen die von den Verwaltungsbehörden im Zwangsverfahren auf erhobene Einwendungen und Beschwerden der Betheiligten nach §. 12. ertheilten Entscheidungen findet

1) wenn es sich um die Hülfsvollstreckung in eigentlichen Administrativstreitigkeiten handelt, einmaliger Recurs an die nächstobere Administrativjustizinstanz,
2) in allen anderen Fällen Beschwerdeführung im Verwaltungswege nach Maßgabe des §. 52. des Landesgrundgesetzes statt.

Sowohl der Recurs, als die Beschwerden haben in allen Fällen Suspensivkraft, in welchen nicht Gefahr im Verzuge liegt.

§. 14.

Außerdem bleibt jedem, der sich durch Zwangsmaßregeln einer Verwaltungsbehörde verletzt findet, unbenommen, seine Privatrechte im Rechtswege, insofern dieser nicht durch andere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist, durch Anstellung förmlicher Klage geltend zu machen.

Bevor die Klage angestellt wird, ist der im §. 52. des Landesgrundgesetzes vorgeschriebene Weg der Beschwerde vollständig zu betreten, und sodann die Klage gegen den Beamten, welchem im Wege der Beschwerde Unrecht gegeben ist, oder, wenn dies nicht geschehen, gegen die Staatsregierung anhängig zu machen.

Die Provocatio ex L. Diffamari kann jedoch zu diesem Zwecke niemals gebraucht werden.

§. 15.

Die Anstellung förmlicher Klage hat nur dann die Einstellung des Zwangsverfahrens zur Folge, wenn die Fortsetzung desselben mit unersetzlichen Nachtheilen für den

Kläger verbunden sein würde, und durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht geboten wird. Hierüber haben nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Insbesondere müssen auch die im §. 2. unter 1 — 7. bezeichneten Abgaben, insofern sie in eine Landes-, Kammer-, Gemeinde-, Kirchen-, oder Stiftungscasse fließen, der Klagenanstellung ungeachtet so lange fortentrichtet werden, bis die behauptete Befreiung von denselben im Rechtswege erstritten worden ist.

§. 16.

Zur Vollziehung der Auspfändungen, sowie der auf Ablieferung einer individuellen Sache gerichteten Zwangsmaßregeln ist bei jeder mit executiver Gewalt versehenen Unterbehörde ein eigener, ihr ausschließlich untergebener Executor anzustellen, welchem auch andere Verrichtungen und namentlich die Botendienste übertragen werden können.

Die Gensd'armerie ist verpflichtet, den Executoren nöthigenfalls Beistand zu leisten. Zur Vollstreckung der Zwangsmaßregeln selbst aber ist diese nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Landeshauptmann zu verwenden.

§. 17.

Die Executoren, welche mit einem dienstlichen Abzeichen zu versehen sind, müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen, und dem Exequendus auf Verlangen vorzeigen.

§. 18.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben, insofern die letzteren nicht ein Criminalvergehen betreffen, in welchem Falle es bei den criminalprozeßrechtlichen Bestimmungen bewendet, bis zum Beweis des Gegentheils vollen Glauben.

§. 19.

Die von den Executoren beizutreibenden Gelder können an dieselben gegen Quittung gültiger Weise gezahlt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem bei Executionen der Verwaltungsbehörden zu beobachtenden Verfahren.

§. 20.

Der Execution muß in allen Fällen eine ausdrückliche entweder durch protokollarische Weisung, oder durch Zufertigung schriftlicher Auflage zu bewirkende Androhung derselben für den Fall vorhergehen, daß binnen einer festzusetzenden Frist die zu vollstreckende Verfügung nicht befolgt, oder bezüglich die zu leistende Zahlung nicht bewirkt wird.

§. 21.

Zur Beitreibung von Geldzahlungen und andern fungibeln Sachen sind folgende Zwangsmittel zulässig:

1) Auspfändung,

2) Beschlagnahme von Früchten auf dem Halme,

3) Beschlagnahme ausstehender Forderungen,

4) Subhastation,

5) Sequestration.

Zwang zum Abarbeiten einer Schuld findet nur auf den Grund besonderer Landesgesetze statt.

§. 22.

Bei der Wahl der nach §. 21. zulässigen Zwangsmittel sind die Verwaltungsbehörden an keine bestimmte Reihenfolge gebunden.

Es bleibt vielmehr ihrem Ermessen überlassen, in jedem einzelnen Falle dasjenige Mittel zu ergreifen, welches am sichersten, kürzesten und mit den wenigsten Nachtheilen für den Schuldner zum Ziele führt. Ist der Berechtigte ein anderer, als die vollstreckende Behörde selbst, so sind dessen Anträge möglichst zu berücksichtigen.

§. 23.

Die Auspfändung wird in der Art bewirkt, daß der Executor von den be-

weglichen Sachen des Schuldners soviel, als zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten nach seinem Ermessen erforderlich sind, in Beschlag nimmt und sicher stellt.

Der Schuldner ist nach Vorlegung des Pfändungsbefehls verpflichtet, seine Effecten vorzuzeigen, und zu diesem Behufe seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Der Behörde, welche die Auspfändung angeordnet hat, ist anheimgegeben, ob sie den Executor bei derselben selbst beaufsichtigen und leiten will. Durch die auf Anordnung einer Administrativbehörde vollzogene Auspfändung wird ein Unterpfandsrecht an den gepfändeten Sachen in gleicher Maße begründet, wie durch gerichtliche Pfändung.

§. 24.

Von der Auspfändung sind die unentbehrlichen Betten, Kleider, Leibwäsche, Haus- und Küchengeräthe des Schuldners und seiner Angehörigen unbedingt ausgeschlossen.

§. 25.

Außerdem sind folgende Gegenstände:

1) der einmonatliche Bedarf an nothwendigen Lebensmitteln für den Schuldner und seine Familie,
2) Milchkühe oder in deren Ermangelung Ziegen, falls nicht bei dem Besitz von mehr als einer Kuh, oder von mehr als zwei Ziegen eine Abpfändung der überschüssigen Stücke unbedingt erfolgen kann, nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere auf einen Monat erforderlichen Futter und Stroh,
3) bei Personen, welche Landwirthschaft treiben, das hierzu unentbehrliche Geräthe und Vieh, der Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Saat- und Futtergetreide,
4) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes oder ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und andern Geräthschaften,

nur dann anzugreifen, wenn hierdurch eine nach dem Ermessen der Behörde für den Schuldner noch nachtheiligere Subhastation seiner Grundstücke vermieden werden kann, in welchem Falle der Executor mit besonderer Anweisung zu versehen ist.

Bei Beitreibung von Zahlungen, welche in eine Landes- oder Cammercasse fließen, kann die Abpfändung der oben unter 1 — 4. angeführten Gegenstände nur mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung und bezüglich der Fürstlichen Cammer angeordnet werden.

§. 26.

Unter den übrigen Sachen hat der Executor unter möglichster Berücksichtigung billiger Wünsche des Schuldners vorzugsweise solche Gegenstände zu wählen, welche dem Schuldner und den Seinigen am entbehrlichsten sind, und am leichtesten transportirt und versilbert werden können.

§. 27.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihren Ansprüchen an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden. (cf. §. 42.)

§. 28.

Sachen, welche bereits wegen einer andern Schuld abgepfändet worden sind, sind nur dann, wenn es an allen anderen tauglichen Pfandstücken fehlt, einer Nachpfändung dergestalt zu unterwerfen, daß der Executor dem Schuldner oder dem bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke auch für die andere jetzt in Frage stehende Schuld von ihm in Beschlag genommen worden seien.

Ist die frühere Pfändung auf Anordnung einer andern Behörde vorgenommen worden, so muß diese von der Nachpfändung benachrichtigt und ersucht werden, den bei der Versteigerung der Pfandstücke sich etwa ergebenden Ueberschuß an diejenige Behörde abzuliefern, für welche die Nachpfändung vorgenommen worden ist.

§. 29.

Gegen die Auspfändung kann sich der Schuldner nur dann schützen, wenn derselbe entweder

1) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittung oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder
2) eine Fristbewilligung der competenten Behörde vorlegt, oder
3) die beizutreibende Summe nebst den Executionskosten sogleich abführt.

§. 30.

Abgepfändete baare Gelder, geldwerthe Papiere, goldne und silberne Geräthe und andere Kleinodien hat der Executor zur sofortigen Ablieferung an die treffende Behörde an sich zu nehmen.

Rücksichtlich anderer Gegenstände hat die Ortsbehörde die Verpflichtung, auf Antrag des Executors für sichere Aufbewahrung derselben in einem Gemeindelocale, oder wenn es an einem solchen fehlt, bei einer zuverlässigen Privatperson zu sorgen. Werden ausnahmsweise abgepfändete Sachen dem Schuldner selbst gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, bis zur Versteigerung belassen, so sind dieselben, soweit es nach den Umständen geschehen kann, durch Verschließung und Versiegelung gegen fernere Benutzung des Schuldners sicher zu stellen.

Wenn der Schuldner die angelegten Siegel verletzt, oder abgepfändete Sachen bei Seite schafft, so ist dies bei dem zuständigen Gericht anzuzeigen und es soll ersteres nach Art. 107., letzteres aber, insofern nicht Art. 258. zur Anwendung geeignet ist, nach Art. 205. des Criminalgesetzbuchs bestraft werden.

§. 31.

Bei der Auspfändung selbst ist die Zuziehung des Ortsvorstandes oder eines von diesem beauftragten Gemeinde- oder Polizeibeamten nur dann erforderlich, wenn der Schuldner sich entweder entfernt hat, oder dem Executor Widerstand leistet.

Im letztern Falle ist die Ortsbehörde verbunden, dem Executor Beistand zu leisten, damit die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden kann. Jede Widersetzlichkeit ist übrigens bei dem zuständigen Gericht zur Bestrafung nach Maßgabe der Art. 105. und 106. des Criminalgesetzbuchs anzuzeigen.

§. 32.

Ueber den Hergang bei der Auspfändung muß der Executor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner, oder dessen Stellvertreter und den etwa außerdem zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Dem Schuldner, so wie dem Verwahrer der gepfändeten Sachen hat der Executor sofort eine Abschrift dieses Protocolles mitzutheilen, und wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfandbaren Gegenstände vorgefunden worden sind.

§. 33.

Das aufgenommene Protocoll hat der Executor sofort der Behörde zu überreichen, welche die Pfändung angeordnet hat. Letztere hat hierauf längstens binnen vier Wochen einen Termin zur Versteigerung der abgepfändeten Sachen anzusetzen, und wenigstens acht Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl des Versteigerungsorts bleibt der Behörde überlassen, welche dabei hauptsächlich auf möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und Ersparung unverhältnißmäßiger Transportkosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 34.

Beträgt der Werth aller in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände nach dem Gutachten des Executor nicht über 30 Thlr., so genügt es, wenn der Termin nur durch Anschläge im Geschäftslocale der Behörde und im Rathhause oder der Schenke des Versteigerungsorts bekannt gemacht wird. Im entgegengesetzten Falle aber ist die Versteigerung außerdem noch in dem Amtsblatt des treffenden Landestheils anzuzeigen.

Ueberdies kann die Behörde in allen Fällen einen durch den Executor im Versteigerungsorte vor dem Beginn der Auction vorzunehmenden Ausruf derselben verfügen.

Noch andere Arten der Bekanntmachung können veranlaßt werden, wenn die Behörde solche angemessen findet, oder der Schuldner zeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten vorschießt.

Dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen muß der Versteigerungstermin in jedem Falle besonders bekannt gemacht werden.

§. 35.

Muß der Verkaufstermin nach erfolgter Bekanntmachung wieder aufgehoben werden, so ist dies von der Behörde durch Anschläge an den im §. 34. bezeichneten Stellen bekannt zu machen. War die Versteigerung durch das Amtsblatt angekündigt, so ist in demselben auch die Wiederaufhebung dann anzuzeigen, wenn es hierzu nicht an der nöthigen Zeit fehlt. Der Schuldner und der Bewahrer der abgepfändeten Sachen müssen von der Wiederaufhebung besonders benachrichtigt werden.

§. 36.

Die Versteigerung selbst wird durch die Behörde vorgenommen, welche das Zwangsverfahren angeordnet hat.

Der Executor wird dabei als Gehülfe und Ausrufer zugezogen.

§. 37.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke in der Regel, soweit es thunlich ist, einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausrufe dem Meistbietenden zugeschlagen.

Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und müssen, wenn letztere vor dem Schluß des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Auf den etwaigen Mehrbetrag des dabei erzielten Meistgebotes hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher sofort durch Execution von ihm beigetrieben werden kann. Wird dessen ungeachtet eine Sache ohne Bezahlung verabfolgt, so haftet der versteigernde Beamte selbst für den Erlös, und muß denselben sofort nach beendigter Versteigerung einzahlen.

Weder dieser Beamte, noch der Executor darf auf die zu versteigernden Sachen mitbieten, oder durch Andere für sich bieten lassen. Geschieht es dennoch, so ist eine den Kaufpreis des ausgebotenen Pfandstücks um das Doppelte übersteigende Ordnungsstrafe von der vorgesetzten Disciplinarbehörde gegen den betreffenden Beamten festzusetzen.

§. 38.

Die Versteigerung muß eingestellt, und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder für die beizutreibende Schuld und sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird. Gewährt der Auctionserlös keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die Fortsetzung des Executionsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergiebt, um solche gleichfalls zu versteigern.

§. 39.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß die Behörde eine Verhandlung aufnehmen. Dieselbe ist dem Schuldner, wenn dieser der Auction beigewohnt hat, zur Unterschrift vorzulegen.

§. 40.

Sobald als thunlich und längstens binnen vier Wochen nach dem Verkauf muß die Behörde, welche das Zwangsverfahren eingeleitet hat, dem Schuldner eine Nachweisung über die Verwendung des Auctionserlöses nebst dem etwaigen Ueberschuß zustellen lassen. Ist der Erlös unzureichend, so ist dem Schuldner gleichzeitig aufzugeben, den Rückstand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Fortsetzung des Zwangsverfahrens einzuzahlen.

§. 41.

Von den obigen Regeln über die Versteigerung der Pfandstücke finden folgende Ausnahmen statt:

1) Geldwerthe auf jeden Inhaber lautende Papiere muß der Gläubiger an Zahlungsstatt zu dem Courswerthe annehmen. Letzterer wird durch den nach dem Auspfändungstage zuerst ausgegebenen Courszettel der Berliner Börse bestimmt.

2) Goldene und silberne Geräthe können nach dem Ermessen der Behörde auch zu dem durch einen Sachverständigen zu ermittelnden Gold- oder Silberwerthe aus freier Hand verkauft werden.

3) Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort nach der Auspfändung versteigert werden. Ist in diesem Falle eine Bekanntmachung des Verkaufstermins in der §. 34. vorgeschriebenen Weise unthunlich oder zweckwidrig zu erachten, so genügt es, wenn wenigstens sechs geeignete Personen zu dem Verkaufe eingeladen worden und wenigstens zwei derselben erschienen sind und geboten haben.

§. 42.

Wenn ein Dritter das Eigenthum an abgepfändeten Gegenständen in Anspruch nimmt, so muß er dieß vor Eintritt des Versteigerungstermins bei derjenigen Behörde anmelden, von welcher die Auspfändung angeordnet worden ist. Diese hat hierauf den Verkauf in jedem Falle einzustellen, dann aber, wenn sie, oder bezüglich der Berechtigte, in dessen Interesse die Auspfändung verfügt ist, sich nicht zur Freigebung der Pfandstücke veranlaßt sieht, den angeblichen Eigenthümer auf den Rechtsweg zu verweisen. Insofern ihr aber in diesem Falle nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung dieser Verfügung nachgewiesen wird, daß von dem angeblichen Eigenthümer förmliche Klage eingereicht worden ist, kann mit dem Verkauf der Pfandstücke vorgeschritten werden.

§. 43.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor demjenigen behaupten, in dessen Interesse die Pfändung geschehen ist, so ist der Verkauf der Pfandstücke deshalb nicht auszusetzen, sondern jenen Gläubigern zu überlassen, ihre vermeintlichen Vorzugsrechte an dem inzwischen gerichtlich zu deponirenden Kaufgelde durch Anstellung förmlicher Klage im Rechtswege geltend zu machen.

§. 44.

Ist vor der Versteigerung der Pfandstücke die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners decretirt, oder dem letzteren zur Vorbereitung des Concurses die Dispositionsbefugniß entzogen worden, so müssen die Pfandstücke, oder, falls dieselben vor Mittheilung jener Decrete bereits versilbert sind, der Erlös an das Concursgericht abgegeben und die Ansprüche, welche aus den gepfändeten Sachen befriedigt werden sollten, im Concurse angemeldet werden.

Hierdurch wird jedoch an der Verbindlichkeit der Masse zur sofortigen Bezahlung und Fortentrichtung von Realabgaben, die auf Grundstücken der Masse haften, nichts geändert.

§. 45.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der Reise und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andern tauglichen Pfandstücke vorfinden. Ein Drittheil der Erndte jeder Fruchtgattung ist, insofern nicht demjenigen, in dessen Interesse die Beschlagnahme erfolgt, ein Unterpfandsrecht an sämmtlichen Früchten zusteht oder nach deren Perception zustehen würde, von der Beschlagnahme freizulassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden.

Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Executor die Felder, auf welchen die in Beschlag zu nehmenden Früchte stehen, der Obhut des Feldhüters oder eines andern Wächters überweist.

Die Ortsbehörde muß hiervon sofort benachrichtigt werden. Der Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, bleibt überlassen, ob sie die gepfändeten Früchte am Stehen oder nach der in diesem Falle von ihr zu besorgenden Einerndtung versteigern will.

Die Beschlagnahme muß jedoch dann wieder aufgehoben werden, wenn ein

anderer Gläubiger, der bereits die Subhastation der Frucht tragenden Grundstücke selbst ausgebracht hat, gegen dieselbe protestirt.

Uebrigens kommen die in den letzten beiden Sätzen des §. 23, in §. 28. 29, im letzten Satz des §. 30. und in §. 31 — 40, 42 — 44. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 46.

Um die Beschlagnahme einer ausstehenden Forderung des Exequendus einzuleiten, hat die Behörde an den Schuldner desselben eine Verfügung zu erlassen, durch welche diesem jede Zahlung an seinen Gläubiger bei Vermeidung nochmaliger Erstattung bis auf weitere Anordnung untersagt wird. Hiervon ist der Exequendus mit der Auflage zu benachrichtigen, sich jeder Verfügung über die fragliche Forderung zu enthalten und die über dieselbe vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel zu übergeben. Gleichzeitig werden sämmtliche Betheiligte zu einem Verhörstermine vorgeladen, in welchem die Behörde eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger, in dessen Interesse die Beschlagnahme erfolgte und dem Schuldner des Exequendus über die Befriedigung der beizutreibenden Schuld aus der in Beschlag genommenen Forderung zu vermitteln suchen muß.

Gelingt dies nicht, so hat der gedachte Gläubiger die Wahl, ob er entweder auf die Beschlagnahme verzichten und andere Executionsobjecte wählen, oder aber die in Beschlag genommene Forderung zu ihrem Nominalwerthe nach Abrechnung des Interusurii an Zahlungsstatt annehmen und ein etwaiges Uebermaß derselben dem Exequendus sofort baar herauszahlen, oder bei verweigerter Annahme, sowie bei streitigem Betrage der abzutretenden Forderung gerichtlich deponiren will.

Wählt er letzteres, so erlangt er hierdurch alle Rechte eines Cessionars. Weigert sich der Exequendus, eine Cessionsurkunde auszustellen, so kann von der Behörde, und falls diese selbst die Forderung erlangt hat, von deren Oberbehörde eine Bescheinigung über den Hergang mit allen Wirkungen einer Cessionsurkunde ertheilt werden.

§. 47.

Beruht die in Beschlag zu nehmende Forderung auf einem Wechsel, so bedarf es der im §. 46 vorgeschriebenen Auflage an den Wechselschuldner eben so wenig, als der Ansetzung eines Verhörstermins, sondern der Wechsel ist, wenn der Gläubiger denselben zum Belauf der darin verschriebenen Summe nach Abzug des Interusurii an Zahlungsstatt annehmen, und den sich ergebenden Ueber-

schuß sofort baar auszahlen will, dem Exequendus abzunehmen und dem Gläubiger mit der von der Behörde, und falls diese selbst der Gläubiger ist, von ihrer Oberbehörde auf den Rücken des Wechsels beizusetzenden Bescheinigung, daß der Wechsel an ihn durch obrigkeitliche Abpfändung gediehen, zuzustellen. Der Gläubiger tritt hierdurch in alle Rechte und Pflichten eines Indossatars.

§. 48.

Bei der Beschlagnahme von Dienst- und Arbeitslöhnen ist ohne Unterschied, ob dieselben bereits verdient, oder erst künftig zu verdienen sind, soviel freizulassen, als der Schuldner zum nothdürftigen Unterhalt für sich und die Seinigen nach dem Ermessen der Behörde bedarf.

§. 49.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch Requisition an die betreffende Cassenverwaltung. Ist der Exequendus ein activer Beamter, so ist dessen Dienstbehörde, welcher jedoch als solcher keine Cognition über die Rechtmäßigkeit der Requisition zusteht, von der Beschlagnahme zu benachrichtigen.

Uebrigens haben die Verwaltungsbehörden nicht nur den im Gesetz vom 20. Februar 1834 §. 314 — 316 für gerichtliche Hülfsvollstreckungen in Besoldungen und Pensionen gegebenen Vorschriften nachzugehen, sondern auch die außerdem rücksichtlich der Unzulässigkeit von Hülfsvollstreckungen in gewisse Pensionen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten.

§. 50.

Requisitionen, die auf Subhastation oder Sequestration von Grundstücken gerichtet sind, können von den zur eigenen Beitreibung von Abgaben berechtigten Kassenverwaltern nur nach eingeholter Autorisation ihrer vorgesetzten Behörde an die zuständigen Gerichte erlassen werden.

§. 51.

Wenn durch die Execution die Ablieferung einer bestimmten beweglichen Sache herbeigeführt werden soll, so hat die Behörde, welche die zu vollstreckende Entscheidung oder Verfügung erlassen hat, den Executor anzuweisen, dieselbe dem Exequendus abzunehmen, und an die Behörde, bezüglich den Berechtigten, abzuliefern. Ueber den Hergang muß der Executor eine Verhandlung aufnehmen, welche den Betheiligten zur Unterschrift vorzulegen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen, demnächst aber der Behörde zu überreichen ist.

Handelt es sich aber um Vollstreckung einer Exmission des Besitzers einer unbeweglichen Sache oder um Einweisung in den Besitz einer solchen, so muß hierzu das nach §. 6. zuständige Gericht requirirt werden.

§. 52.

Ist von einer Verwaltungsbehörde eine auf Unterlassung einer Handlung gerichtete Entscheidung oder Verfügung zu vollstrecken, so findet analoge Anwendung der im Gesetz vom 20. Februar 1834, §. 317 — 322 enthaltenen Bestimmungen statt.

§. 53.

Wenn jemand verurtheilt oder angewiesen worden ist, eine gewisse Handlung vorzunehmen, so ist bei der Vollstreckung nach Verschiedenheit der Fälle folgendermaßen zu verfahren:

1) Kann der Zweck der Entscheidung erreicht werden, wenn die vorzunehmende Handlung im Unterlassungsfalle für geleistet erachtet wird, so ist dem Verpflichteten die Vollziehung der Handlung lediglich mit der Andeutung aufzugeben, daß dieselbe, wenn er sie binnen der dazu bestimmten Frist nicht vornehmen würde, für wirklich vollzogen werde geachtet werden.
2) Ist hingegen die wirkliche Vornahme der Handlung erforderlich, so ist dieselbe dem Verpflichteten bei einer dem Gegenstande angemessenen Geldstrafe aufzulegen.

Wird diese Auflage nicht befolgt, und kann

a) die Handlung von einem Anderen eben so gut, wie von dem Verpflichteten selbst verrichtet werden, z. B. die Herstellung eines Weges, die Wegnahme eines Schlagbaums, die Räumung einer Wohnung u. s. w., so ist die Besorgung des Geschäfts durch eine dazu geeignete Person von der Behörde auf des Verpflichteten Kosten zu veranstalten und der Betrag der letztern von dem Verpflichteten sofort beizutreiben.
b) Kann die Handlung aber nur von dem Verpflichteten selbst zweckentsprechend verrichtet werden, so ist, wenn der Berechtigte nicht vorzieht, auf dieselbe Verzicht zu leisten und von dem Verpflichteten Entschädigung zu verlangen, mit dem Erlaß von Strafbefehlen unter jedesmaliger Erhöhung der anzudrohenden Strafen so lange fortzufahren, bis der Verpflichtete Folge leistet.

Die verwirkten Strafen sind sofort nach eingetretener Rechtskraft der Verurtheilung beizutreiben.

Werden aber wegen zu spät oder gar nicht erfolgter Vornahme der fraglichen Handlung Entschädigungsansprüche gegen den Verpflichteten erhoben, so können dieselben nur im Rechtswege durch Anstellung förmlicher Klage geltend gemacht werden.

§. 54.

Alle von den Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen sind im Fall der Uneinbringbarkeit von derjenigen Behörde, welche in erster Instanz die Strafe zuerkannt hat, in Gefängniß zu verwandeln, wobei ein Tag Gefängniß einer Geldstrafe von zwanzig Silbergroschen gleich zu achten ist.

Diese Verwandlung muß jedenfalls auch dann erfolgen, wenn ein Gemeinschuldner oder ein unter Curatel gestellter Verschwender zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist.

§. 55.

Die Kosten des Executionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

1) Die Gebührencolonne wird durch den Gesammtbetrag der beizutreibenden Schuld bestimmt.
2) Nach dem Beginnen eines Executionsacts müssen, insofern in dem Tarife selbst nicht ein Andres bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenn auch derselbe wegen inzwischen erfolgter Zahlung, Fristbewilligung oder aus andern Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
3) Die Executionsgebühren müssen, auch wenn der Executor mehrere Executionsacte in demselben Orte zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten, und unter die dabei betheiligten Schuldner verhältnißmäßig zu repartiren.
4) Andere als die im Tarife ausgeführten Executionskosten an Diäten der Beamten, Transportkosten, Botenlöhnen und anderen Verlägen sind von der Behörde unter Beobachtung der rücksichtlich derselben bestehenden allgemeinen Vorschriften zu berechnen.
5) Sporteln und Stempel sind jedoch für die im administrativen Zwangsverfahren vorkommenden Verfügungen nur dann anzusetzen, wenn es sich um die Vollstreckung von Entscheidungen in solchen Administrativjustiz-

sachen handelt, in welchen mehrere Betheiligte einander als Partheien gegenüberstehen.

§. 56.

Die Executionskosten sind aus den durch die Zwangsmaßregeln erlangten Geldern zuerst zu berichtigen. In Concursen sind sie, sofern sie nach den Umständen weder als Masseschuld betrachtet, noch unter den hypothekarischen Forderungen locirt werden müssen, mit einem privilegium exigendi versehen.

§. 57.

Bis zum Erlaß einer Civilproceßordnung sollen die in den §§. 21. — 49. 51. 53 — 56. enthaltenen Bestimmungen auch bei der Ausführung der von den Gerichten zu verfügenden Hülfsvollstreckungen und bezüglich bei Verwandlung der von diesen zu erkennenden Civilstrafen in Anwendung kommen. Die Verordnung wegen der Auspfändung vom 9. November 1833 wird daher unbedingt aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit treten soll, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 13. August 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S.-S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

Executionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Thlr.		2—5 Thlr.		6—20 Thlr.		21—50 Thlr.		über 50 Thlr.		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für die Auspfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Beschlagnahme von Früchten	2	—	5	—	7	6	15	—	1	—	—
Kommt die Auspfändung wegen Mangels pfandbarer Sachen oder nach §. 29. nicht in Vollzug, so werden nur die halben Gebühren entrichtet. Letztere passiren auch für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Abpfändung anderer Sachen desselben Schuldners vorgenommen wird.											
2) Für Anheftung der Anschläge. (§. 34.)	—	6	1	—	2	—	4	—	—	5	—
3) Für den Ausruf im Verkaufsorte (§ 34.) . . .	1	—	1	6	3	—	4	—	—	5	—
Dieselben Gebühren sind für die im §. 41. unter 3. gedachte Einladung anzusetzen.											
4) Für die Beihülfe bei der Versteigerung	2	—	2	6	7	6	15	—	—	20	—
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Executor sich dieserhalb an den Versteigerungsort begeben hat, die halben Gebühren.											
5) Für jede Abschrift (§. 32.)	—	6	—	6	1	—	1	—	—	1	—
6) Für Wegnahme und Ablieferung bestimmter beweglicher Sachen (§ 51.) nach dem Ermessen der Behörde 5 Sgr bis 1 Thlr.											
Botenlohn oder Wegegebühren, Diäten oder Transportkosten darf der Executor in keinem Falle verlangen. Jedoch sind dann, wenn ihm die Zustellung einer schriftlichen Verfügung aufgetragen wird, die taxmäßigen Gebühren der Gerichtsboten dieserhalb für ihn anzusetzen.											
7) Des bei einer Pfändung zugezogenen Ortsvorstands, Gemeinde- oder Polizeibeamten (§. 31.) . . .	2	—	3	—	5	—	7	6	—	10	—

(Publicirt mittels Extra-Beilage zu Nro. 34. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 35. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

510.

Höchste Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Civil- und Criminal-Sachen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

haben Uns zur Herstellung größerer Einheit in der Gerichtsverfassung und Verwaltung der Rechtspflege bewogen gefunden, auf Grund der Bestimmungen in den §§. 58. und 85. des Landesgrundgesetzes zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1848 ab, sind zur Entscheidung von Criminal- und Civil-Sachen nur diejenigen Gerichte zuständig, welche eine collegialische Verfassung haben.

§. 2.

An der Abfassung eines jeden Erkenntnisses müssen dann wenigstens drei Richter Theil genommen haben und deren Namen aus der Ausfertigung des Erkenntnisses ersichtlich sein.

§. 3.

Von dem im §. 1. gedachten Zeitpunkte ab sind zur Instruction der Criminalsachen, sowie zur Besorgung der Functionen, welche nach der Instruction vom 27. März d. J. den Justizämtern überwiesen worden sind, nur diejenigen Gerichte zuständig, welche aus einem Richter und Actuar zusammengesetzt sind und eine ausreichende Anzahl zweckmäßig eingerichteter Gefängnisse haben.

§. 4.

Von denjenigen Gerichten, welche mit dem 1. April k. J. die in den §§. 1. und 3. angegebene Verfassung und Einrichtung nicht haben, geht bis auf Weiteres die Befugniß zu erkennen (§. 1.) resp. die übrigen gerichtlichen Functionen zu versehen (§. 3.) nach den desfalls von Unserem Geheimeraths-Collegium zu treffenden Anordnungen auf die landesherrlichen Gerichte über.

Das Geheimeraths-Collegium hat dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige

Verordnung in gewöhnlicher Weise bekannt gemacht und gehörig zur Ausführung gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, am 13. August 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt mittels Extra-Beilage zu Nro. 34. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 35. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

511.

Gesetz, den Criminalprozeß betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die sich überall kundgebenden, auf eine durchgreifende Reform des Untersuchungsprozesses gerichteten Bestrebungen rathen dringend an, mit dem in dem Landesgrundgesetze von Uns in Aussicht gestellten Erlasse eines umfassenden Criminalprozeßgesetzes vor der Hand Anstand zu nehmen.

Damit jedoch einstweilen wenigstens die wesentlichen und fühlbarsten Lücken, welche sich in dem bisherigen Criminalverfahren gezeigt haben, ausgefüllt und verschiedene Mängel, an denen dasselbe leidet, beseitigt werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Sobald ein Verbrechen, welches Amtswegen zu untersuchen ist, zur Kenntniß

des Richters kommt, oder bei einem Verbrechen, welches zum Behuf des Einschreitens der Gerichte den Antrag der Betheiligten voraussetzt, letzterer erfolgt, hat der Richter nicht nur ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes zu schreiten, sondern sich auch auf das Eifrigste zu bemühen, daß der Thäter entdeckt und überführt werde. Demzufolge hat er dessen Spuren zu verfolgen, alle sich zeigenden Verdachtsgründe zu sammeln und festzustellen, und, wenn sich ein dringender Verdacht gegen eine bestimmte Person zeigt, gegen dieselbe Specialinquisition zu verfügen. Darüber ob ein solcher Verdacht vorliegt, entscheidet das richterliche Ermessen, welches sich hierbei insbesondere durch die Erwägung der Frage leiten lassen wird, ob sich im Falle der Fortsetzung der Untersuchung eine Ueberführung des Angeschuldigten mit Wahrscheinlichkeit erwarten lasse, oder nicht.

§. 2.

Gewährt die Generaluntersuchung einen solchen Grad des Verdachtes nicht, so bleibt die Sache bis auf Weiteres auf sich beruhen; die Untersuchungsgerichte haben aber diesen Beschluß zu den Acten zu verzeichnen, und die letztern bei denjenigen Amtswegen zu bestrafenden Verbrechen, über welche das Landesjustizcollegium in erster Instanz zu erkennen gehabt haben würde, an dieses berichtlich einzusenden, dem es vorbehalten bleibt, nach anderweiter Prüfung der Acten den unterrichterlichen Beschluß wieder aufzuheben und die Specialinquisition anzuordnen.

Liegt dagegen ein Verbrechen vor, welches nur auf Antrag des Betheiligten zu bestrafen ist, so beschließet der Untersuchungsrichter über die Einstellung der Untersuchung und setzt von diesem Beschlusse den Denuncianten in Kenntniß, welcher, wenn er sich durch denselben für beeinträchtiget hält, sich bei dem Landescollegium beschweren kann, bei dessen Resolute aber sich unbedingt beruhigen muß.

§. 3.

Wird dagegen vom Untersuchungsgerichte oder von dem Landesjustizcollegium Specialinquisition verfügt, so muß das Erstere, ehe es zu dieser schreitet, den desfallsigen Beschluß dem Inculpaten eröffnen, und dieser Beschluß hat die Wirkung, daß nun über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten rechtlich erkannt werden muß.

Dem durch einen solchen, vom Untersuchungsgerichte oder vom Landesjustizcollegium ausgegangenen Beschluß sich verletzt Fühlenden bleibt der in den §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 12. Februar 1837 nachgelassene Weg der Be-

schwerdeführung jederzeit offen, ohne daß jedoch hierdurch die Thätigkeit des Untersuchungsgerichtes gehemmt wird.

Das Landesjustizcollegium hat übrigens nach Kräften darüber zu wachen, daß der Richter da, wo die Specialuntersuchung gerechtfertiget erscheint, oder eine Wiederaufnahme der Generaluntersuchung wegen neuer Verdachtsgründe angezeigt ist, das Erforderliche verfüge, und das Gericht hat der desfalls an dasselbe ergehenden Weisung unbedingt Folge zu leisten.

§. 4.

Bei Verbrechen, deren Verübung keine in die Sinne fallenden Spuren zurückläßt, beweiset schon das Geständniß des Thäters allein, ohne daß eine Uebereinstimmung desselben mit andern erwiesenen Thatsachen erfordert wird, den objectiven und subjectiven Thatbestand, insbesondere die Thäterschaft vollkommen, wenn nicht besondere Umstände — auf deren Erforschung das Untersuchungsgericht möglichsten Fleiß zu verwenden hat — die Vermuthung begründen, daß das Geständniß unwahr sei.

§. 5.

Bei Verbrechen, deren Verübung in die Sinne fallende Spuren zurückläßt, wird zwar erfordert, daß das Geständniß wenigstens in einzelnen Punkten mit dem Resultate anderer Beweismittel positiv übereinstimme; es ist aber nicht nothwendig, daß jene Thatsachen voll bewiesen sind, vorausgesetzt nur, daß nicht andere erhebliche Zweifel die Glaubwürdigkeit des Geständnisses verdächtigen.

§. 6.

Gesteht der Angeschuldigte die Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein, leugnet er aber die Rechtswidrigkeit derselben, indem er sich auf Thatsachen beruft, unter deren Voraussetzung die Handlung gar kein, oder ein minder strafbares Verbrechen sein würde, so hat der Untersuchungsrichter mit größter Sorgfalt diese Behauptung des Inculpaten zu untersuchen und alle dabei in Betracht kommenden Nebenumstände sorgfältig zu ermitteln, es ist aber, so lange, als sich jene Behauptungen nicht als in hohem Grade unwahrscheinlich darstellen, das in Frage stehende Verbrechen nicht für bewiesen zu achten. Beruft sich hingegen ein Angeschuldigter, welcher das ganze Verbrechen auch in Bezug auf den verbrecherischen Willen eingestanden hat, auf Umstände, welche seine Strafbarkeit mildern, so müssen dieselben, wenn sie Berücksichtigung finden sollen, wenigstens wahrscheinlich sein.

§. 7.

Selbst bei ermangelndem Geständnisse soll in allen Fällen, wo nach den aus den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung gewinnt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt, und von dem Angeschuldigten begangen worden sei, die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten. Es kann daher unter jener Voraussetzung nicht nur ein vollständiger Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes, so wie insbesondere der Thäterschaft durch Anzeigen geführt, sondern auch ein durch natürliche Beweismittel hervorgebrachter unvollständiger Beweis zum vollständigen durch Indicien erhoben werden; jedoch ist in diesen Fällen bei den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen der Richter ermächtigt, statt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 8.

Selbst dann, wenn der Richter von der Schuld des zur Untersuchung Gezogenen vollkommen überzeugt sein sollte, darf er denselben gleichwohl nur in dem Falle verurtheilen, wenn wenigstens zwei auf besondere Thatsachen beruhende Anzeigen vorhanden sind, oder doch eine Anzeige mit einem unvollständigen directen Beweise zusammentrifft, und es muß überdies jede Anzeige voll bewiesen sein; es kann jedoch dieser Beweis auch wieder durch Indicien geführt und selbst ein unvollständiger Beweis einer einzelnen Anzeige dadurch zum vollständigen erhoben werden, daß er mit andern vollständig oder unvollständig bewiesenen Indicien oder directen Beweisgründen, welche auf das Verbrechen hinweisen, zusammentrifft.

§. 9.

In allen Criminalsachen, in welchen es sich um einen Indicien- oder zusammengesetzten Beweis handelt, sind die vorhandenen gegen den Inculpaten sprechenden, auf Indicien und directen Beweisgründen beruhenden Verdachtsgründe zusammen zu stellen und in einem Schlußverhöre dem Angeschuldigten einzeln vorzuhalten. Derselbe hat sich über jeden besonders zu erklären und alle diejenigen Thatsachen, auf welche es sich zur Entkräftung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und zum Beweise seiner Unschuld berufen sollte, sind nicht nur sorgfältig zu protocolliren, sondern auch genau zu ermitteln.

Das Resultat ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen und die aus demselben sich etwa ergebenden neuen Verdachtsgründe sind demselben anderweit zum Behuf seiner Erklärung darüber vorzuhalten.

§. 10.

Ist von collegialisch formirten Gerichten auf den Grund eines Indicien- oder zusammengesetzten Beweises, sei es in erster oder fernerer Instanz, ein Erkenntniß zu fällen, so entscheidet auch hierbei Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit aber giebt nicht die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sondern es gilt die mildere Meinung.

§. 11.

Ein Denunciant oder Beschädigter ist um dieser seiner Eigenschaften willen nicht schlechthin als ein verdächtiger Zeuge zu behandeln; vielmehr soll ein solcher, wenn er in dem Rufe der Unbescholtenheit steht, und keine sonstigen besondern Umstände die Glaubwürdigkeit seiner Aussage verdächtigen, unter der Voraussetzung, daß er die letztere mittelst förmlichen Eides bestärket, als ein vollgültiger Zeuge betrachtet werden.

§. 12.

Nach beendigter Specialuntersuchung muß der Angeschuldigte entweder verurtheilt, oder freigesprochen werden. Eine Entbindung von der Instanz hat künftig so wenig Statt, als eine Auferlegung des Reinigungseides.

§. 13.

Bei allen Vernehmungen sind die Aussagen dessen, welcher vernommen wird, sei dieses ein Zeuge, Sachverständiger oder der Angeschuldigte selbst wortgetreu niederzuschreiben, und es ist durchaus nicht gestattet, Fragen und Antworten in einen Satz zusammenzuziehen; vielmehr sind jene, wie diese abgesondert in das Protocoll aufzunehmen. Wird hiergegen gefehlt, so ist die erstattete Aussage, insoweit sie jener Mangel trifft, nichtig und der Untersuchungsrichter wird in eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern verurtheilt.

§. 14.

Das im §. 117. des Gesetzes vom 12. Februar 1837 vorgeschriebene artikulirte Verhör soll zwar auch ferner, wenn der Angeschuldigte ein Geständniß abgelegt hat, stattfinden. Indeß thut der Umstand, daß ein in der General- oder Special-Untersuchung abgelegtes mit allen Erfordernissen der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit versehenes Geständniß im artikulirten Verhöre nicht wiederholt oder darin widerrufen wird, an und für sich und ohne Hinzutritt anderer genügender Gründe der vollen Beweiskraft jenes Geständnisses keinen Eintrag.

§. 15.

Die Befugniß des Beschädigten, seine Privatansprüche im Untersuchungsprozesse zu verfolgen, (der Adhäsionsprozeß) wird — insoweit solche nicht auf den auch fernerhin bei Kraft bleibenden Bestimmungen der Forst- und Jagd-Strafordnung vom 14. Mai 1845, §. 40 beruht — hiermit aufgehoben. Der Verletzte hat vielmehr seine desfallsigen Ansprüche mittels besonderer Civilklage vor dem gewöhnlichen Gerichte des Beklagten geltend zu machen. Doch sollen diejenigen Gegenstände einer Untersuchung, welche bewiesenermaaßen Eigenthum eines Andern sind, diesem sobald als möglich vom Untersuchungsrichter zurückgegeben werden.

§. 16.

Der Denunciant soll in dem wider den Angeschuldigten gerichteten Untersuchungsverfahren, mag es sich um ein Amtswegen, oder nur auf Antrag des Betheiligten zu bestrafendes Verbrechen handeln, nie in Kosten, geschweige denn in Strafe verurtheilt werden, vielmehr ist wider denjenigen Denuncianten, der sich einer falschen Denunciation (Art. 197. des Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht haben sollte, besondere Untersuchung einzuleiten und derselbe, im Falle er überführt wird, von der Staatskasse auf Ersatz der Criminalkosten aus der früheren durch seine falsche Anzeige herbeigeführten Untersuchung im Wege des Civilprozesses zu belangen.

Eine Ausnahme von der im Eingange dieses Paragraphen gegebenen Vorschrift tritt nur in dem Art. 75. des Strafgesetzbuchs gedachten Falle ein; es stehet aber hier eben sowohl, als dann, wenn wider Verhoffen der Bestimmung dieses Paragraphen entgegen ein Denunciant in Kosten oder Strafe verurtheilt worden sein sollte, demselben das Rechtsmittel der Appellation, bezüglich die Nichtigkeitsbeschwerde zu Gebote.

§. 17.

Wenn das Untersuchungsgericht bei Verbrechen, die nur auf Antrag des Betheiligten zu bestrafen sind, ohne einen solchen Antrag oder auf Antrag einer hierzu nicht berechtigten Person, Untersuchung eingeleitet hat, so wird letztere dann rechtsbeständig, wenn der Betheiligte, bezugsweise Berechtigte, die eingeleitete Untersuchung genehmigt.

§. 18.

Bei allen Sectionen, bei denen es sich um Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens handelt, hat das Untersuchungsgericht außer dem Physikus und Chirurgus noch einen wissenschaftlich gebildeten Wundarzt zuzuziehen.

§. 19.

Was die Rechtsbeständigkeit und Beweiskraft derjenigen Verhandlungen betrifft, denen sich Behufs der Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens die Justizämter unterziehen, so sind dafür die in den §§. 7. und 9. Unserer für die Landgerichte und Justizämter ertheilten Geschäftsinstruction vom 27. März d. J. enthaltenen Bestimmungen entscheidend.

§. 20.

Die im zweiten Satze des §. 14. des Gesetzes vom 12. Mai 1845 enthaltene Bestimmung tritt außer Wirksamkeit.

§. 21.

Die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes findet von der Publication dieser Verordnung an nicht mehr statt; es wird aber dem zu Enthauptenden der Zeitpunkt seiner Hinrichtung 24 Stunden vorher bekannt gemacht.

§. 22.

Die Vollziehung der Todesstrafe erfolgt im Gefängnißhofe, oder — in Ermangelung eines solchen — in einem andern abgeschlossenen Raume in Gegenwart des Richters, des Actuar und der Gerichtsschöppen. Außerdem erhalten nicht nur das Gefängnißpersonal, sondern auch so viele Personen männlichen Geschlechts Zutritt, als der Raum bequem faßt.

Der Moment der Hinrichtung wird dem Publikum durch Anschlagen einer Glocke verkündet.

Dieses Gesetz, durch welches alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft und findet auch auf bereits anhängige Untersuchungen, soweit deren Lage dies gestattet, Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 13. August 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 34. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 35. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

512.

Bekanntmachung der Fürstlichen Landesregierung zu Sondershausen, die jährlich nur einmal und zwar zu Ostern vorzunehmende Confirmation und Einführung der schulpflichtigen Kinder betreffend.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen höchsten Rescripts vom 13/14. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Serenissimus sich bewogen gefunden haben, in denjenigen Ortschaften des Fürstenthums, in welchen seit längerer Zeit eine jährlich zweimalige Confirmation und Einführung der schulpflichtigen Kinder, zu Ostern und zu Michaelis Statt fand, diese mit den Zwecken eines wohlgeordneten Kirchen- und Schulwesens nicht ganz im Einklange stehende Einrichtung hiermit aufzuheben und dafür eine jährlich nur einmal und zwar zu Ostern vorzunehmende Confirmation und Einführung der schulpflichtigen Kinder, wie solche bereits in der Residenzstadt Sondershausen und anderwärts factisch besteht und sich als den jetzigen Verhältnissen entsprechend ausweist, für das ganze Fürstenthum anzuordnen.

Sondershausen, den 19. August 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.
F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 35 des Sondersh. Reg.- und Int.-Blattes und in Nr. 35 des Arnstädter Reg.- und Int.-Bl.)

513.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmark ꝛc. ꝛc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochhausen ꝛc. ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz- Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modifikationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen Zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

(gez.) **Königsmark.** (L. S.) **de Blochhausen.** (L. S.)

(Eine auf die Publikation des vorstehenden, gegenseitig ratificirten Vertrags bezügliche Bekanntmachung des Fürstlichen Geheimerathscollegium befindet sich in Nr. 36 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nr. 36 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

514.

Bekanntmachung des Fürstl. Landesjustizcollegium zu Arnstadt, die Abänderung des bisherigen Advokatenturnus betreffend. (cf. Gesetzsammlung p. 1845 S. 93.)

Durch die Veränderung der Gerichtsverfassung und theilweise auch des Personals der Advokaten ist eine Abänderung des bisherigen Turnus für die Officialarbeiten der letztern nöthig geworden, welche wir unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 5. Mai 1845 (in Nr. 20 des hiesigen und Sondershäuser Regierungsblattes vom Jahre 1845) nachstehend bekannt machen.

Arnstadt, den 24. August 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landes-Justiz-Collegium.

F. W. Busch.

Turni in der Unterherrschaft.

I. Fürstl. Landgericht in Sondershausen.

Regierungsadvokat Arens in Sondershausen,
" Wunderlich das.

Regierungsadvokat und Gerichtshalter Chop das.
" " " Keyser das.

II. Fürstl. Forst- und Jagdrüge-Commission daselbst

die unter I. Genannten, ingleichen der Regierungsadvokat und Stadtschreiber Gerber in Sondershausen.

III. Stadtgericht daselbst

Regierungsadvokat und Auditeur Eggeling das.
" Dörre das.
" Höland das.

IV. Freiherrl. von Bendeleben-Uckermannsche Gerichte in Bendeleben

die unter III. Genannten, sowie der Regierungsadvokat Rödiger und Regierungsadvokat und Stadtschreiber Gerber, beide in Sondershausen.

V. Adelich Wurmbsche Gerichte in Großenfurra

wie unter IV.

VI. Fürstl. Justizamt in Ebeleben

ingleichen

VII. Fürstl. Forst- und Jagdrüge-Commission das.

Regierungsadvokat Helmkampf in Holzthaleben
und Commissionsrath Helmkampf in Keula
und Rath Dorl in Greußen.

VIII. Stadtgericht in Greußen

ingleichen

IX. Fürstl. Stadtamt in Großenehrich

Regierungsadvokat Justizrath Leser in Greußen
" Rebling das.
" Secretair Gottschalck das.

X. Lutterothsche Gerichte in Bellstedt

Regierungsadvokat Helmkamf in Holzthaleben
" Commissionsrath Helmkampf in Keula
Rebling in Greußen.

Turni in der Oberherrschaft.

I. Fürstl. Landgericht in Arnstadt

ingleichen

II. Fürstl. Forst- und Jagdrüge-Commission daselbst

Regierungsadvokat Secretair Rausch das.
" und Gerichtshalter Hunnius das.
" Adelberg das.
" Kühn das.

III. Stadtgericht in Arnstadt

Regierungsadvokat Rausch
" Kühn
" Mämpel das.

IV. Stadtgericht in Plaue

Regierungsadvokat Hunnius in Arnstadt
" Adelberg das.
" Mämpel das.

V. Adelich Ketelhodtschen Gerichte in Behringen

Regierungsadvokat Seeligmüller in Arnstadt
" Adelberg
" Mämpel das.

VI. Fürstl. Justizamt in Gehren

ingleichen

VII. Fürstl. Forst- und Jagdrüge-Commission daselbst

Regierungsadvokat Bürgermeister Held in Breitenbach
" Emmerling das.
" Commissionssecretair Leibe in Gehren
" Krannich das.
" Wilke das.
" Gerlach das.

(Publicirt in Nro. 36. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und in Nro. 35. des Arnst. Regier.- u. Int.-Bl.)

515.

Bekanntmachung der Fürstlichen Landesregierung zu Sondershausen, die Erhaltung und Ueberwachung des Landesgrenzzugs betreffend.

Die häufigen weitläufigen und kostspieligen Verhandlungen wegen Berichtigung der Landesgrenzen, Errichtung neuer Grenzzeichen und Revision der schon vorhandenen würden sich dadurch oft vermeiden lassen oder wenigstens vermindern, wenn überall von den Communen und Ortsbehörden die genügende Aufmerksamkeit auf Erhaltung der bestehenden Grenzzeichen verwendet und rechtzeitig die nöthige Anzeige von vorgekommenen Entwendungen, Vernichtungen oder sonstigen Veränderungen der Gränzmale gemacht würde.

Auf Veranlassung einer ähnlichen von der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg ihrerseits getroffenen und zu unserer Kenntniß gebrachten Verfügung machen wir daher die an den Langesgrenzen liegenden Communen darauf aufmerksam, daß es eine ihnen obliegende Unterthanenpflicht ist, den Zug der Grenzen zu überwachen, dergestalt, daß solcher nirgends verdunkelt und noch weniger ohne Vorwissen und Genehmigung der betheiligten Landeshoheiten irgend wie in seiner Richtung verändert wird. Insbesondere haben die Communen die zur Bezeichnung der Landesgrenzen dienenden Steine, Pfähle rc. nach Möglichkeit vor Beschädigung, Verrückung oder Entwendung zu hüten.

Da auch nicht zu bezweifeln ist, daß in manchen Fällen der Beschädigung und des Verschwindens eines Landesgrenzzeichens Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit, vielleicht auch wohl Unbekanntschaft mit der Wichtigkeit und Bedeutung eines Landesgrenzzeichens zu Grunde liegt, so weisen wir zugleich darauf hin, daß

> „die Wegnahme, Vernichtung, Verrückung oder das eigenmächtige Setzen von Grenzzeichen die im Art. 284. resp. 285. unseres Criminalgesetzbuches angedrohten Strafen, welche, wenn sich dergleichen Handlungen auf ein Landes-Grenzzeichen beziehen, bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden können"

nach sich ziehen.

Wir erwarten von den Ortsvorständen, daß sie auf die Grenzen unausgesetzt ein wachsames Auge richten und alle von ihnen bemerkten Veränderungen auf der Grenze sofort zur Anzeige bringen und machen den Eingesessenen — vorzüglich den betreffenden Gutsbesitzern — die sorgfältigste Schonung der Grenzzeichen zur Pflicht.

Wo ferner die Landesgrenze nicht durch die gerade Linie von einem Stein

zum andern bezeichnet wird, sondern zwischen den Steinen den oft krummlienigten, mit Hecken, Bächen, Gräben, Furchen ꝛc. bezeichneten Privatgrenzen folgt, dürfen die Grenzbezeichnungen Seitens der Grundbesitzer nicht eigenmächtig verändert oder gar entfernt werden. In allen Fällen, wo die Grundbesitzer eine solche Veränderung ꝛc. beabsichtigen, haben sie vorher davon Anzeige zu machen und ist sodann an uns darüber zu berichten.

Geschehen dergleichen Veränderungen in Folge von Naturereignissen, wird z. B. durch Ueberschwemmung eine Grenzsäule weggerissen, oder verändert ein Grenzbach seinen Lauf, so ist solches ebenfalls sofort durch die Ortsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Landeshauptleute werden dafür sorgen, daß die obigen Bestimmungen in den Grenzgemeinden von Zeit zu Zeit durch erneuerte Bekanntmachung in stetem Andenken erhalten werden.

Sondershausen, den 27. August 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.

F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 36 des Sondersh. Reg.- und Int.-Blattes und in Nr. 37 des Arnstädter Reg.- und Int.-Blattes.)

516.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die dem Steueramte zu Arnstadt Behufs der Steuerkontrolirung vorzulegenden Handels- und Gewerbscheine betreffend.

Das Fürstl. Steueramt zu Arnstadt ist behufs der Steuerkontrolirung ermächtigt worden, die Handels- und Gewerbscheine der Konzessionirten zur Einsichtsnahme sich vorlegen zu lassen, und es darf ihm die Vorlegung von keinem Inhaber einer Handels- oder Gewerbe-Konzession verweigert werden.

Wir bringen diese Ermächtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit sich die Betheiligten hiernach achten.

Sondershausen, am 23. August 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung.

F. Schönemann.

(Publicirt für die Arnst. Oberherrschaft in Nr. 36 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

517.

Höchste Verordnung, die Aufhebung der Fürstl. Forstcassen betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die jetzt hinsichtlich der Verrechnung der bei dem Forst- und Jagdwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bestehenden Einrichtungen haben nicht nur eine unnöthige Vermehrung der von Ihnen ressortirenden Cassenverwaltungen zur Folge, sondern es unterliegt auch eine Vereinigung von Cassengeschäften mit den eigentlichen Berufsgeschäften der Forstbeamten manchen Bedenken. Deshalb verordne Ich Folgendes.

§. 1.

Die Forstcassenverwaltung in Gehren, sowie die Wildpretscassenverwaltungen in Sondershausen und Arnstadt werden aufgehoben.

§. 2.

Die Revierverwalter werden von allen Cassengeschäften mit Ausschluß der im §. 16 erwähnten entbunden und haben sich daher jeder Gelderhebung zu enthalten.

§. 3.

Alle von dem Jagdwesen herrührenden Einnahmen und Ausgaben kommen in der Unterherrschaft bei dem Rentamte zu Sondershausen, in der Oberherrschaft aber hinsichtlich der Arnstädter, Gräfinröder und Lehmannsbrücker Reviere bei der Cammerverwaltung zu Arnstadt und hinsichtlich der übrigen Reviere bei dem Rentamte zu Gehren zur Verrechnung.

§. 4.

Zur Verrechnung der aus dem Forstwesen entspringenden Einnahmen und Ausgaben werden:

a) dem Rentamte in Sondershausen das Allmenhäuser-, Ebeleber-, Bebraer-, Jechaer-, Hachelbicher- und Stockhäuser-Revier,

b) dem Rentamte in Clingen das Oberspiersche-, Holzengelsche-, Niederspiersche- und Rohnstedter-Revier,

c) der Zinsreceptur in Keula das Großbrüchtersche-, Keulaer-, Gerteröder- und Rüdigershagener-Revier,

d) der Cammerverwaltung in Arnstadt das Arnstädter-, Gräfinröder- und Lehmannsbrückner-Revier,

e) dem Rentamte in Gehren alle in der Gehrener Amtspflege liegenden Reviere

zugetheilt.

§. 5.

Die Revierverwalter haben nach Empfang des von der Kammer auf den Grund der Holzanforderungslisten (vergl. §. 1. der Verordnung vom 8. December 1840 und §. 2. der Verordnung vom 17. ejusdem, Gesetzsammlung 1840, Seite 93 und 99) aufgestellten Dispositionsplans über die Holzabgabe für jeden einzelnen Ort ein Verzeichniß in drei Exemplaren anzufertigen, in welchem diejenigen Holzquantitäten, welche jedem Ortsbewohner überlassen werden sollen, unter Angabe der verschiedenen Sortimente und der taxmäßigen Preise speciell aufzuführen sind.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses hat der Beamte zu den Revieracten zu nehmen, das zweite hat er der im vorigen §. angegebenen Einnahmebehörde zuzustellen, das dritte aber der Ortsbehörde unter gleichzeitiger Ansetzung des Termins für die Holzüberweisung zuzufertigen. Dieser Termin darf jedoch nicht früher einfallen, als wenigstens nach sechs Tagen, von Behändigung des Verzeichnisses gerechnet.

§. 6.

Die Ortsbehörde ist verpflichtet, die im Verzeichnisse aufgeführten Ortseinwohner, von dem sie betreffenden Inhalte desselben, so wie von dem angesetzten Termine binnen zwei Tagen nach Empfang des Verzeichnisses, welchen sie den Revierbeamten zu bescheinigen hat, in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Wer im Termine zur Holzüberweisung weder selbst noch durch einen Stellvertreter erscheint, oder dem Forstbeamten bis zu diesem Termine nicht schriftlich anzeigt, daß er das von ihm angemeldete Holzquantum nehmen wolle, wird für das laufende Jahr der Begünstigung verlustig, Holz für den Taxpreis angewiesen zu erhalten.

§. 8.

Nach erfolgter Ueberweisung des Holzes, welcher in Bezug auf die nicht persönlich oder durch Stellvertreter Erschienenen die Eintragung in die §. 5 erwähnten Verzeichnisse gleich zu achten ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, und die Forstbeamten sind daher diesem gegenüber zu einer Bewachung des Holzes nicht verpflichtet. Vom Zeitpunkte der Abpostung an soll jedoch auf jedem Schlage so lange, als auf demselben Hölzer zur Verwerthung liegen, ein Aufsichtsführender fortwährend anwesend sein. Im Fall, daß das Revierpersonal bei den ihm außerdem obliegenden Dienstverrichtungen nach dem Ermessen der Cammer diese Aufsicht nicht vollständig zu führen vermag, ist dieselbe einem verpflichteten Holzhauer gegen Verabreichung des festgestellten Tagelohns mit zu übertragen.

§. 9.

Die Käufer sind verbunden, die von ihnen zu zahlenden Gelder in das Geschäftslocal des treffenden Rentamts abzuliefern. Hierzu wird ihnen eine Frist von vierzehn Tagen, zur Abfuhre des Holzes aber wird ihnen eine Frist von sechs Wochen gestattet, welche Fristen vom Uebergabetermine ab zu rechnen sind. Nach der Zahlung hat der Käufer die vom Rentamte erhaltene Quittung vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist an den Revierverwalter oder den auf dem Schlage anwesenden Aufsichtsbeamten abzugeben und erhält dagegen die Erlaubniß zur Abfuhre des überwiesenen Holzes, welche vorher unter keinen Umständen statt finden darf. Wer binnen den obigen Fristen keine Zahlung leistet oder das Holz nicht abfährt, verliert jeden Anspruch auf dasselbe, erhält aber das bezahlte Kaufgeld, je nachdem die nach §. 10. vorzunehmende Versteigerung ausfällt, nach Beendigung derselben ganz oder theilweise zurück.

§. 10.

Binnen drei Tagen nach dem Ablauf der im §. 9. bestimmten Zahlungsfrist hat der Revierverwalter ein specielles Verzeichniß der nicht überwiesenen und nicht abgefahrenen Hölzer bei der Cammer und bezugsweise bei der Cammerverwaltung in Gehren einzureichen. Diese Hölzer werden hierauf entweder für erhöhete Accordpreise oder im Wege der Versteigerung verkauft. Wird bei der Versteigerung der Taxpreis nicht erlangt, so hat der, welchem das Holz überwiesen worden war, den Mindererlös zu ersetzen. Auf den Mehrbetrag aber kann er im entgegengesetzten Falle keinen Anspruch machen.

§. 11.

Allen Holzversteigerungen hat der Rentbeamte beizuwohnen, um die von den Käufern zu leistenden Zahlungen alsbald in Empfang zu nehmen. Damit die Erstehungspreise, so weit sie nicht im Termine selbst gezahlt wurden, ohne Aufschub im Locale des Rentamts abgeführt werden können, sind die dem Versteigerungsprotocolle beizufügenden Nummerbücher in dreifachen Exemplaren zu führen, von welchen das eine sofort dem Rentbeamten zu dem angegebenen Zwecke, das andere dem Revierverwalter behufs der Controle der Holzabfuhre, und das dritte endlich mit dem Versteigerungsprotocolle der Cammer behufs der Prüfung und Ausfertigung des Einnahmedocuments zu übergeben ist.

§. 12.

Uebrigens geht bei Versteigerungen die Gefahr rücksichtlich des erstandenen Holzes durch den Zuschlag auf den Käufer über, das Eigenthum aber erst durch Bezahlung des Erstehungspreises, vor deren Nachweis (§. 9.) die Abfuhre nicht stattfinden darf. Die Unterlassung dieses Nachweises binnen der im Versteigerungstermine vorzuschreibenden Frist hat für den Käufer auch hier die in den §§. 9. und 10. angegebenen Nachtheile zur Folge. Bei allen Holzverkäufen aus freier Hand aber treten die in den §§. 8 — 10 getroffenen Bestimmungen ein.

§. 13.

Die Feuerhölzer werden nach dem Ermessen der Forstbehörde während der Monate Mai bis August jeden Jahres, die Bloch-, Bau- und Nutzhölzer aber zu den für den Betrieb geeigneten Zeiten überwiesen werden.

§. 14.

Es soll jedoch, besonders in den Forsten in der Hainleite und in der Gehrner Amtspflege, so weit es sich mit den Betriebsbestimmungen und den Absatzverhältnissen vereinbaren läßt, eine entsprechende Quantität Feuerholz bis zum Monat October oder November zur Verfügung bleiben, damit den auf diese Reviere gewiesenen Unterthanen, die nicht mehr als zwei Mälter oder eine Klafter Holz, oder die doppelte Quantität Stocken zu ihrem jährlichen Bedarfe beanspruchen, auch in dieser späteren Jahreszeit noch Gelegenheit zum Holzempfang gegen den Taxpreis gegeben wird.

Diejenigen, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben bis zum 1. Julius jeden Jahres deshalb Anzeige bei ihrer Ortsbehörde zu machen. Letztere hat die Anmeldungen in ein Verzeichniß einzutragen, und dasselbe bis zum 15. desselben Monats in der Unterherrschaft an die Cammer, in der Oberherrschaft aber an die Cammerverwaltung in Gehren abzugeben. Bei Befrie-

digung dieser Anmeldungen kommen die in den §§. 5 — 10 getroffenen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

§. 15.

Uebrigens werden durch diese Verordnung weder die bestehenden Verordnungen über die Holztaxen vom 8. und 17. December 1840 und 26. April 1844 (Gesetzsammlung 1840 Seite 93 — 108. 1844 S. 72) noch insbesondere die Verordnungen über Verabfolgung von Hölzern auf Credit vom 25. Februar 1841 und vom 16. November 1843 (Gesetzsammlung 1841 S. 16., 1843 S. 36) aufgehoben, und es finden daher die den letzteren beiden Verordnungen entgegenstehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf diejenigen keine Anwendung, welche von der Cammer Credit für Holzgelder erlangt haben.

§. 16.

Den in den Forsten beschäftigten Tagelöhnern und Holzhauern sollen ihre Löhne, damit dieses auf dem kürzesten Wege geschiehet, auch künftig von dem betreffenden Reviervewalter ausgezahlt werden. Zu diesem Behufe haben die Reviervewalter von Zeit zu Zeit Vorschüsse von dem treffenden Rentamte zu erheben, über dieselben aber mit dem letzteren wenigstens am Schlusse jeden Monats Abrechnung zu halten, bei welcher die vorschriftsmäßig gefertigten, quittirten und beglaubigten Lohnzettel dem Rentamte zur Verrechnung zu übergeben sind. Die Cammer hat den Umfang des jedem Reviervewalter nach den wirthschaftlichen Verhältnissen seines Reviers zu eröffnenden Credits festzusetzen und die nähern Bestimmungen über das bei den erwähnten Abrechnungen zu beobachtende Verfahren zu treffen.

Alle andern bei der Forstverwaltung vorkommenden Ausgaben sind aber unmittelbar bei dem treffenden Rentamte zu erheben.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft und ist von der Cammer zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sondershausen, den 18. Juni 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
die Fürstliche Cammer
in
Sondershausen.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Durch die F. Cammer publicirt in Nro. 37 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und in Nro. 35 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

518.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die zur Verhütung des Milzbrandes unter dem Hornvieh in dem unterherrschaftlichen Landestheile zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

Einer uns zugegangenen Anzeige zu Folge ist neuerlich in dem benachbarten Orte Oberbösa unter dem Hornvieh der Milzbrand auf eine sehr bedenkliche Weise ausgebrochen, und es soll diese Krankheit bereits auf den diesseitigen Grenzort Niederbösa übertragen worden sein. Indem wir daher sämmtliche untere Polizeibehörden, so wie die Unterthanen im unterherrschaftlichen Landestheile hierauf aufmerksam machen, verweisen wir im Allgemeinen auf die Vorbeugungs- und Heilmittel, welche in Nr. 42 des hiesigen Regierungs- und Intelligenzblattes vom Jahre 1822 und in Nr. 38. 39. 41. und 42. derselben Blätter vom Jahre 1826 abgedruckt sind, und erwarten, daß die zur Verhütung einer weitern Verbreitung dieser Seuche erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gehörig zur Ausführung werden gebracht werden.

Zugleich wird jedem Viehbesitzer in den diesseitigen Orten, wo die oberwähnte Seuche ausgebrochen ist, bei namhafter Strafe untersagt, Rind- und Schaafvieh, so wie Ziegen zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor nicht das zu schlachtende Thier von der Ortspolizeibehörde und einem Sachverständigen besichtigt, dasselbe für völlig gesund erkannt und von jener die Erlaubniß zum Schlachten und zur Benutzung des geschlachteten Thieres ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 16. September 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.

F. Schönemann.

(Publicirt in Nro. 38 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl.)

519.

Höchste Verordnung, die Befreiung der Gemeinderechnungen von der Verbindlichkeit zu Entrichtung von Stempelgebühren betreffend.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Die Stempelabgabe, welche nach den Bestimmungen des Stempelmandats vom 1. Mai 1810, und des Nachtrags vom 2. November 1815 von den Käm-

merei- und Gemeinderechnungen, insoweit sie bei einer Landesbehörde zur Revision überreicht werden müssen, zu entrichten ist, erscheint nicht allein unverhältnißmäßig hoch, sondern auch als eine drückende Last der Gemeindeärarien, und finden Wir Uns deshalb auf Antrag Unserer getreuen Stände bewogen, diese Abgabe für die Zukunft ganz aufzuheben.

Unser Geheimeraths-Collegium hat diese Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß der Behörden und Unterthanen zu bringen.

Sondershausen, am 27. September 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

([illegible] in No. 40. des Sondersh. [illegible])

580.

Verordnung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die Anzeige und Bestrafung begangener Schulversäumnisse schulpflichtiger und in die Bürgerschule zu Sondershausen eingeführter Kinder betreffend.

§. 1.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und überhaupt diejenigen, welchen die Sorge für Erziehung schulpflichtiger und in die hiesige Bürgerschule eingeführter Kinder obliegt, sind verbunden, dem betreffenden Klassenlehrer Kenntniß zu geben oder durch zuverlässige Beauftragte geben zu lassen, wenn und so oft jene Kinder abgehalten werden, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsstunden zu besuchen.

§. 2.

Diese Anzeige ist längstens bis zum Ablauf der letzten Unterrichtsstunden, welche am Tage des eingetretenen Hindernisses gehalten wird, zu bewerkstelligen, wenn dieselbe nicht als Unterlassung betrachtet werden soll.

§. 3.

Eine gehörig erfolgte Anzeige entschuldigt die Schulversäumnisse für die ganze Dauer der Abhaltung vom Schulbesuche.

§. 4.

In jeder Klasse der Knaben- und Mädchenschule werden vom Lehrer Absenzlisten über diejenigen Kinder geführt, welche, ohne zur rechten Zeit entschuldigt worden zu sein, eine oder mehrere Unterrichtsstunden an einem Tage versäumt haben.

§. 5.

Es bleibt dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt, das begangene Versäumniß ausnahmsweise für entschuldigt zu halten, wenn ihm auf einem andern, als dem im §. 1. bezeichneten Wege der Abhaltungsgrund bekannt geworden ist.

§. 6.

Eine vom Director der Schulanstalt besonders zu diesem Geschäfte bestellte Person, die zur pünktlichen Besorgung von dem Stadtrathe zu verpflichten ist und deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden wird, hat die Pflicht, am Schlusse jeder Woche die Absenzlisten von den Lehrern abzuholen und binnen drei Tagen die im §. 1. genannten Personen von den Schulversäumnissen, deren sich ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in der vorhergehenden Woche schuldig gemacht haben, mit der Eröffnung zu benachrichtigen, daß ihr obliege, künftige Wiederholungsfälle bei dem Magistrate anzuzeigen.

§. 7.

Wem und wann diese Benachrichtigung zugegangen ist, hat die dazu nach §. 6. besonders bestellte Person hinter dem Namen des Schülers oder der Schülerin in der Abwesenheitsliste anzumerken, welche nach vollendetem Geschäfte dem Stadtrathe zu überreichen und von diesem zu präsentiren ist.

§. 8.

Diejenigen, deren Kinder oder Pflegbefohlenen nach der ihnen durch die im §. 6. besonders dazu bestellte Person gewordenen Benachrichtigung und Bedeutung von Neuem Schulversäumnisse begehen, müssen längstens binnen acht Tagen vom Stadtrathe zur Untersuchung gezogen werden.

§. 9.

Die Vorladung darf nur durch die verpflichteten Rathsdiener geschehen. Weigert sich der Vorbeschiedene, der an ihn gerichteten Aufforderung Folge zu leisten, so sind ungesäumt gegen ihn die zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

§. 10.

Die Mittel, deren sich die Untersuchungsbehörde zur Beseitigung wiederkehrender Schulversäumnisse, stufenweise zu bedienen hat, sind:

a) Ermahnungen, mit Hinweisung auf die bei Rückfällen eintretenden Nachtheile.
b) Verweis unter Verurtheilung in die entstandenen Kosten;
c) alternativ Geld- oder Gefängnißstrafe, deren Betrag nicht unter 2 Silbergroschen und bezugsweise unter zwei Stunden festzustellen ist.

§. 11.

Bei jedem folgenden Rückfalle muß die Strafe um den Betrag der vorher ausgesprochenen Strafen erhöht werden.

§. 12.

Wird gegen das Resolut des Stadtraths ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so ist ersteres innerhalb acht Tagen unnachsichtlich zu vollziehen, so daß in dem Zeitraume von 14 Tagen die geschehene Anzeige erledigt worden sein muß.

§. 13.

Beruft sich der Denunciat darauf, daß ohne seine Wissen das Schulversäumniß begangen worden sei, so ist dem betreffenden Lehrer die Untersuchung und Bestrafung des Schülers zu überlassen.

§. 14.

Der Stadtrath hat bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe die in gegenwärtiger Verordnung für sein Verfahren bestimmten Fristen sorgfältig zu wahren und am Schlusse jedes Monats die vor ihm ergangenen Verhandlungen zur Einsicht und Prüfung bei uns einzureichen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten October d. J. in Kraft.

Sondershausen, den 15. September 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.

F. Schönemann.

(Publicirt in Nr. 41 des Sondersh. Reg.- und Int.-Blattes.)

521.

Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Englischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Folge Unsers Beitritts zu dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen und Großbritannien unter dem 13. Mai 1846 abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung verordnen Wir, unter Zustimmung des getreuen Landtages:

Alle im Fürstenthume geltende gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke finden auch auf diejenigen in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen Werke der Wissenschaft und Kunst Anwendung, hinsichtlich deren die nach der Bekanntmachung Unseres Geheimeraths-Collegiums vom heutigen Tage vertragsmäßig bestimmte Einregistrirung Statt gefunden hat.

Das amtliche Zeugniß über die geschehene Einregistrirung gilt als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, bis ein besseres Recht durch eine andere Partei gerichtlich nachgewiesen worden ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, am 15. October 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**
F. z. S. S.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt mittels Extra-Beilage zu Nro. 43. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 43. des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

522.

Bekanntmachung des Fürstl. Geheimeraths-Collegium, den Beitritt der Fürstl. Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung zugleich mit den Großherzoglich Sächsischen, wie auch den übrigen Herzoglichen und Fürstlichen Regierungen des Thüringischen Vereins den Bestimmungen des nachstehenden, unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung und über Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern ꝛc., sowie den Bestimmungen des dazu gehörigen Protokolls vom nämlichen Tage durch Accessionsacte d. d. Berlin, den 1. Juli 1847, beigetreten und von den ursprünglich kontrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden ist: so wird solches andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1) der gedachte Vertrag hinsichtlich des hiesigen Fürstenthums und der übrigen genannten Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins vom 15. d. M. an in Kraft tritt und daß

2) der Beitritt der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu demselben Vertrage bereits früher durch Accessions-Acte vom 24. August 1846 und vom 30. März 1847 erfolgt ist;

daß ferner

3) die nach Artikel 2 des Vertrages erforderliche Einregistrirung der zu schützenden englischen Werke bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin bis auf Weiteres auch für das Fürstenthum und die übrigen beitretenden Thüringischen Staaten wirksam ist, und daß endlich

4) die Stempelung der in dem hiesigen Fürstenthume oder in irgend einem andern der an dem Vertrage theilnehmenden deutschen Staaten erschienenen Bücher und Musikalien, welche nach Art. 5. des Vertrages die Anwendung der im Art. 4. stipulirten Zollermäßigungen bei der Einfuhre in das vereinigte Königreich bedingt, bei der Fürstlichen Landesregierung hier zu beantragen ist.

Sondershausen, am 15. October 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

v. Holleuffer.

Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät, der König von Preußen,

Allerhöchst-Ihren geheimen Staats- und Kabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, des St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Militair-Verdienstordens-Ritterkreuzes, und

Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland,

den sehr achtbaren John Grafen von Westmoreland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritannischen Majestät-Rath im geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Kommandeur des Königlich Großbritannischen militairischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Sr. Majestät, dem Könige von Preußen;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel 2.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter, oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät, des Königs von Preußen, erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;

2) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch

genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respectiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehre Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeldlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel 3.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der resp. Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel 4.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhre nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhre von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

	L.	S.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen der Centner	2.	10.	0.

	L.	S.	d.
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0.	15.	0.
Stiche oder Zeichnungen:			
schwarz oder colorirt, einzeln ein jedes, ...	0.	0.	0½.
gebunden oder geheftet, das Dutzend, ...	0.	0.	1½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen" betrachtet und dem Zolle von 50 Shillings für den Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Original-Sachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Original-Sachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Shilling für den Centner unterworfen sein soll.

Artikel 5.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich darstellen und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel 6.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt worden.

. . . .

Artikel 7.

Im Falle einer der beiden hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel 8.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erscheinen, und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablaufe eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin am 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gez.) Canitz. (L. S.)

(gez.) Westmoreland. (L. S.)

Verhandelt Berlin am 13. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erscheinen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel 2.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehen Silbergroschen Preuß. Cour. oder einen Shilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Frei-Exemplar an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel 4.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhre von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel 5.

Mit Bezug auf die im Artikel 2. der Parlaments-Acte (5 und 6 Victoriae cap 45. vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird

als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel 5 verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrige im Artikel 1 des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel 4. verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

(gez.) Canitz. (gez.) Westmoreland.

(Publicirt mittels Extrabeilagen zu Nro. 43. des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 43. des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

523.

Maaß- und Gewichts-Ordnung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um den Unsicherheiten und Unordnungen abzuhelfen, welche aus den vielfachen Verschiedenheiten der in den einzelnen Landestheilen jetzt geltenden Maaße und Gewichte, sowie aus dem Mangel an glaubwürdigen und genauen Normalmaaßen entstehen, haben Wir beschlossen, für unser Fürstenthum eine allgemeine Maaß- und Gewichts-Ordnung zu erlassen. Wir haben dabei aus Rücksicht auf die geographische Lage Unserer Lande einen vollständigen Anschluß an das Preußische Maaß- und Gewichts-System für zweckmäßig erachtet, und verordnen demnach nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den einzuführenden Maaßen und Gewichten.

§. 1.

Das Grundmaaß des nach diesem Gesetze im ganzen Lande einzuführenden Maaß- und Gewichtssystems ist der Preußische oder Rheinländische Fuß, welcher 139,$\frac{13}{100}$ Linien des Pariser Fußes enthält.

Dieser Fuß wird in zwölf Zolle und jeder Zoll in zwölf Linien getheilt.

§. 2.

Zwölf dieser Fuße machen eine Ruthe; zweitausend solche Ruthen bilden eine Meile.

§. 3.

Die Elle soll künftig fünf und zwanzig und einen halben Zoll enthalten.

§. 4.

Für das zum Verkauf bestimmte Handgespinnst aus Flachs und Hanf dürfen nur Haspel (Weifen) gebraucht werden, deren Umfang zwei Ellen beträgt. Ein Geschleif Garn muß zwanzig volle Gebinde, jedes Gebind sechzig Fäden, folglich der Faden des ganzen Geschleifs 2400 Ellen halten.

§. 5.

Das bei dem Bergbau anzuwendende Lachter enthält achtzig Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Secunden getheilt.

§. 6.

Der Morgen Landes soll überall zu einhundert achtzig Quadratruthen angenommen werden.

§. 7.

Der Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig Zoll im Lichten weit sein. Neun Scheffel sind demnach gleich sechszehn Kubikfußen.

Der Scheffel wird in sechszehn Metzen getheilt. Die Metze enthält demnach einhundert zwei und neunzig Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

§. 8.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, und andern trocknen Waaren mit Ausnahme der Früchte, welche letzteren nur mit den im §. 7. angegebenen Gemäßen zu messen sind, enthält vier Scheffel.

§. 9.

Steine, Erde, Torf, Faschinen und Brennholz, mit Ausnahme der Wellen, sind nach Kubikklaftern von einhundert acht Kubikfuß zu berechnen. Eine solche Kubikklafter ist ein rechtwinklig aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt.

Dieses Klaftermaaß ist auch bei dem Bauwesen anstatt der zeither üblichen Schachtruthen anzuwenden.

§. 10.

Die Einheit des Flüssigkeitsmaaßes ist das Quart. Dieses ist der dritte Theil der Metze, und enthält also vier und sechzig Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

Dreißig Quart machen einen Anker, zwei Anker einen Eimer, zwei Eimer ein Ohm und drei Eimer ein Oxhoft.

§. 11.

Das Gewicht eines Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumür'schen Quecksilber-Thermometer, wird in sechs und sechzig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Pfund.

Dieses Pfund wird in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt.

Einhundert und zehn Pfunde machen einen Centner.

§. 12.

Die im §. 11. angegebenen Gewichte sind bei dem Wiegen aller Waaren mit Ausnahme

1) der edlen Metalle,

2) der Juwelen,

3) der Medicinalwaaren

anzuwenden.

§. 13.

Zum Wiegen der edlen Metalle und der aus denselben geprägten Münzen ist die Kölnische Mark, welche genau einem halben Pfunde gleichkömmt, zu brauchen.

Die Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, und für Silber in sechszehn Lothe wird vor der Hand beibehalten.

§. 14.

Juwelen werden auch ferner nach Karaten gewogen. Einhundert sechzig solcher Karate sollen neun Quentchen gleich sein.

§. 15.

Für die Arzneimittel wird das übliche Medicinalgewicht beibehalten. Demnach hat das Medicinalpfund zwölf Unzen die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Scrupel, der Scrupel zwanzig Gran.

Das Gewicht dieser Theile ist so zu bestimmen, daß das Medicinalpfund vier und zwanzig Lothe, die Unze zwei Loth, die Drachme ein Quentchen enthält.

§. 16.

Uebrigens verbleibt es bei dem Gesetze vom 31. Julius 1840, nach welchem das Zollgewicht, wovon 36 Centner 35 Preußischen Centnern gleich sind, als gesetzliches Gewicht bei dem gesammten Vereins-Zollwesen eingeführt ist.

§. 17.

Vom 1. Januar 1849 ab dürfen im ganzen Fürstenthume sowohl von Behörden als Privatpersonen bei allen Geschäften ohne Unterschied, also namentlich auch auf Jahr- und Wochen-Märkten keine andern Maaße und Gewichte, als die nach obigen Bestimmungen geltenden angewendet werden.

§. 18.

Deshalb müssen auch bei jeder Ueberlieferung, die in Folge eines vor dem

1. Januar 1849 entstandenen Rechtsverhältnißes nach diesem Tage erfolgt, die zeitherigen Maaße und Gewichte auf die in diesem Gesetze eingeführten reducirt werden. Dabei ist zu rechnen:

1 Leipziger Fuß = 129,6659 Preuß. Linien,
1 Kalenberger Fuß = 134,0160 Preuß. Linien,
1 alter Nordhäuser Scheffel = 2550 Preuß. Kubikzoll,
1 alter Mühlhäuser Scheffel = 2254 Preuß. Kubikzoll,
1 Sondershäuser Scheffel = 2698 Preuß. Kubikzoll,
1 Arnstädter Maaß = 8168 Preuß. Kubikzoll,
1 Pfund Leipziger Handelsgewicht = 31,9752 Preuß. Loth,
1 Nürnberger Medicinalpfund = 5872,6486 Gran des Preuß. Medicinalgewichts.

Sollte es noch für andere zeither gebräuchliche Maaße und Gewichte einer Feststellung der Reductionsverhältnisse bedürfen, so sind dieselben durch die zu errichtenden Eichungs-Commissionen zu ermitteln, und von Unserem Geheimeraths-Collegio bekannt zu machen.

§. 19.

Ausnahmsweise soll jedoch, da in Folge des zu erlassenden Ablösungsgesetzes eine baldige Ablösung der grundherrlichen Naturalabgaben zu erwarten steht, den zu Erhebung solcher Gefälle Berechtigten nachgelassen sein, sich bei derselben bis zum 1. Januar 1855 noch der zeitherigen Fruchtmaaße zu bedienen. Eine Verlängerung dieser Frist kann von Unserem Geheimeraths-Collegio dann bewilligt werden, wenn vor Ablauf derselben auf Ablösung provocirt, und das desfallsige Verfahren nicht eingestellt ist. Wenn und wo es aber zur Reduction solcher Gefälle kömmt, sind alle Bruchtheile des neuen Scheffelmaaßes auf halbe, Viertel-, Achtel- und Sechzehntheil-Metzen abzurunden, und dabei Bruchtheile von $\frac{1}{32}$ bis $\frac{1}{16}$ Metze immer für $\frac{1}{16}$ Metze, kleinere Bruchtheile aber gar nicht zu rechnen.

§. 20.

Die Ergebnisse aller unter den Betheiligten gültigen Vermessungen von Grundstücken, bei denen nach §. 17. überall nur das §. 2. 6. vorgeschriebene Ruthenmaaß gebraucht werden darf, sind in die Grund- und Hypothekenbücher

einzutragen, und in allen später auszufertigenden Erwerbsurkunden und Hypothekenbriefen anstatt der älteren Angaben des Flächenmaaßes anzuführen.

§. 21.

Jede Uebertretung der in den §. 17. und 18. enthaltenen Vorschriften ist mit einer Geldbuße von 1 — 5 Thalern polizeilich zu ahnden.

Außerdem tritt Confiscation der verbotenen Maaße und Gewichte ein.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eichung.

§. 22.

Für die Unterherrschaft wird in Sondershausen, für die Oberherrschaft in Arnstadt eine Eichungs-Commission errichtet. Diese Eichungs-Commissionen, welche unter Unserer Landesregierung stehen, werden zusammengesetzt:

1) aus einem Director, welchen die Landesregierung aus den Mitgliedern des Magistrats zu wählen hat,
2) aus zwei oder drei Bürgervorstehern, deren Wahl dem Bürgervorsteher-Collegium der treffenden Stadt überlassen ist, und
3) aus einem Sachkundigen, welchen die Landesregierung auf den Vorschlag der Commission zu ernennen hat.

Für Beschaffung und Einrichtung des nöthigen Geschäftslocals hat die treffende Stadt zu sorgen.

§. 23.

Jede dieser beiden Eichungscommissionen erhält einen vollständigen Satz Probe-Maaße und Gewichte, welche vermöge einer von Unserem Geheimeraths-Collegium mit dem Königlich Preußischen Finanzministerium getroffenen Uebereinkunft von der Normal-Eichungscommission in Berlin zu beziehen sind.

Die erste Anschaffung dieser Probe-Maaße und Gewichte geschieht auf Staatskosten.

§. 24.

Die Eichungscommissionen hier und in Arnstadt haben, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle fünf Jahre diese Probe-Maaße und Gewichte an die

Königlich Preußische Normal-Eichungscommission in Berlin mit dem Ersuchen einzusenden, deren fortdauernde Uebereinstimmung mit den dortigen Probe-Maaßen und Gewichten in Gemäßheit der erwähnten Uebereinkunft zu prüfen, und resp. nach vorhergegangener Berichtigung zu beglaubigen.

§. 25.

Die Eichungscommissionen sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte durch Vergleichung mit ihren Probe-Maaßen und Gewichten (§. 23.) zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertraueten Stempels zu bescheinigen.

Außerdem haben dieselben die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete und gestempelte Maaße und Gewichte in hinreichender Anzahl zum Verkauf sowohl an Behörden als an Privatpersonen bereit zu halten.

§. 26.

Alle Maaße und Gewichte, welche den Eichungscommissionen zum Stempeln übergeben, oder von diesen gestempelt verkauft werden, müssen so beschaffen sein, daß sie durch den Gebrauch oder die Einwirkung äußerer Ursachen nicht leicht unrichtig werden können. Insbesondere müssen alle Längenmaaße entweder von Metall oder von hartem, wohlausgetrocknetem Holze gefertigt sein. Dasselbe gilt von allen Hohlmaaßen mit Ausnahme des Quarts und seiner Theile, welche letzteren eben so, wie sämmtliche Gewichte jedenfalls aus Metall zu fertigen sind. Die Haspel oder Weife, welche auf der Nabe und den Rädern zu eichen sind, müssen durchaus mit wohlbefestigten Haspelstangen versehen sein.

Unser Geheimeraths-Collegium ist ermächtigt, für den Fall, daß sich diese allgemeinen Vorschriften nicht ausreichend erweisen sollten, specielle Instructionen über die Anfertigung der zu stempelnden Maaße und Gewichte zu erlassen.

§. 27.

Die Form der von den Eichungscommissionen zu brauchenden Stempel ist von Unserem Geheimerathscollegio öffentlich bekannt zu machen, sobald diese Commissionen errichtet sind.

§. 28.

Alle Handel- und Gewerbtreibende, die Waaren irgend einer Art nach Maaß und Gewicht einzukaufen oder zu verkaufen haben, dürfen sich dabei keines andern, als von einer inländischen Eichungscommission gestempelten Maaßes oder

Gewichtes bedienen. Außerdem dürfen sie auch kein mit dem Stempel einer inländischen Eichungscommission nicht versehenes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Geschäftsbetriebe dient, besitzen oder gebrauchen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht, wenn auch niemand dadurch in Schaden gebracht ist, außer der Confiscation der ungestempelten Maaße und Gewichte eine Polizeistrafe von 1 — 5 Thlr. nach sich.

§. 29.

Ueberhaupt kann, sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig von einer inländischen Eichungscommission gestempelten Maaßen oder Gewichten geschehe.

§. 30.

Ausnahmsweise können sich jedoch an den Jahrmärkten ausländische Verkäufer auch solcher Maaße und Gewichte bedienen, die mit dem Stempel einer Königlich Preußischen Eichungsbehörde versehen sind.

§. 31.

Alle Verwaltungsbehörden des Landes, der Kammer, der Communen und milden Stiftungen, sowie Alle, die zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Fruchtmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen 2c. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen als von einer inländischen Eichungscommission gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch kein anderes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslocal dulden.

§. 32.

Jede Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als nach den Localverhältnissen zu den bei ihr vorkommenden Untersuchungen von Maaß- und Gewichtscontraventionen erforderlich ist.

§. 33.

Die Stempelung entbindet niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen,

daß sein gestempeltes Maaß oder Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 34.

Die in den §§. 31. 32. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung entstanden sein könne, sondern jedenfalls wenigstens alle drei Jahre die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei der treffenden Eichungscommission prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen.

Uebertretungen der in den §§. 31. 32. 34. getroffenen Vorschriften, welche auch auf die von den Steuerämtern zu führenden Zollgewichte Anwendung finden, sind von der vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen von 1 — 5 Thlr. zu ahnden.

§. 35.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft untersuchen zu lassen. Für ungestempelt befundene ist die im §. 28 festgesetzte Strafe auszusprechen.

Gestempelte, die sie mit ihren Probe-Maaßen und Gewichten nicht übereinstimmend finden, sind zur Untersuchung und Berichtigung an die treffende Eichungscommission einzusenden. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Außerdem ist, wenn die Vermuthung einer betrüglichen Absicht eintritt, der Fall dem zuständigen Criminalgerichte zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 36.

Die von den Eichungscommissionen zu erhebenden Gebühren sind von Unserem Geheimerathscollegio durch eine Taxe festzusetzen, welche in den Geschäftslocalen jener Behörden zu Jedermanns Ansicht anzuschlagen und durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Gebühren zu Bestreitung der Bedürfnisse der Eichungscommissionen und zu Renumerationen ihrer Mitglieder hat Unser Geheimeraths-Collegium in der den Eichungscommissionen zu ertheilenden Geschäftsanweisung zu treffen.

Urkundlich haben Wir diese Maaß- und Gewichtsordnung, durch welche alle derselben entgegenstehende ältere Verordnungen, Localstatuten und Observanzen

vom 1. Januar 1849 ab gänzlich aufgehoben werden, eigenhändig vollzogen, und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 15. October 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

von Holleuffer.

(Publicirt mittels Extrabeilage zu Nro. 43. des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 43. des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

524.

Bekanntmachung der Fürstlichen Landesregierung zu Sondershausen, die Chausseegelderhebung für die Strecke der Frankenhäuser Straße von Sondershausen bis Berka betreffend.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß der Einwohner Carl Mahnhardt hier vor der Hand mit der Einnahme des Chausseegeldes, das für die dem Verkehr bereits übergebene Chausseestrecke von hier bis zur Schäferei bei Berka erhoben werden soll, von uns beauftragt und desfalls verpflichtet worden ist, und daß die Erhebung des Chausseegeldes für die bezeichnete Wegestrecke vom 1. k. M. ab und in Gemäßheit des nachstehend abgedruckten Tarifes an der Hebestelle erfolgen wird, die in dem vor dem Wipperthore neben dem Witschelschen Gasthofe belegenen, der Stadt hier gehörigen Hause eingerichtet ist.

Sondershausen, den 29. October 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.

F. Schönemann.

Chausseegeld-Tarif

für die Strecke von Sondershausen bis Berka der Frankenhäuser Straße 1190 Ruthen = ½ Meilen lang.

Es wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen u. s. w. für jedes Zugthier	— Sgr.	7 Pf.
II. zum Fortschaffen von Lasten		
1) von beladenen für jedes Zugthier	— "	7 "
2) von unbeladenen		
a. von Frachtwagen für jedes Zugthier	— "	5 "
b. von gewöhnlichen Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier	— "	2 "
B. von unangespannten Thieren		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	— "	2 "
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	— "	1 "
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Schweinen oder Ziegen	— "	1 "

(Publicirt in Nr. 45 des Sondersh. Reg.-und Int.-Bl.)

525.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 30. September 1840 über Einführung von Dienstbüchern in der Fürstl. Unterherrschaft in zwei Punkten (Gesetzsammlung pro 1840 S. 61 Nr. 165).

Wir finden uns bewogen, die Verordnung vom 30. September 1840 über Einführung von Dienstbüchern in Fürstl. Unterherrschaft in zwei Punkten der

Vorschrift des §. 4., nach welcher jede Dienstherrschaft verpflichtet ist, bei 20 Sgr. Strafe das Dienstbuch ihres Dienstboten bei der Polizeibehörde ihres Dienstortes, auf dem Lande dem betreffenden Schultheißen binnen längstens 24 Stunden von Zeit des Erwerbes des Zeugnißbuches durch das Gesinde an gerechnet durch den Inhaber zur Aufbewahrung überreichen zu lassen, abzuändern. Diese beiden Punkte betreffen die Zeit und den Zweck der Dienstbuchsüberreichung. Es erscheint uns zweckmäßig, statt des bisher in der gedachten Beziehung Geltenden zu bestimmen, daß künftig jene Ueberreichung binnen 24 Stunden von dem Augenblicke des Antritts des betreffenden Dienstes und zwar zur Einsicht geschehen soll.

Sondershausen, den 7. November 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Verw.-Abtheilung.
A. Gottschalk.

(Publicirt in Nr. 46. des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl.)

526.

Höchstes Rescript, das Landescassenwesen betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Um in dem Landeskassenwesen die bisher vermißte Einheit und Uebersichtlichkeit herzustellen und dasselbe insbesondere mit den Einrichtungen in Einklang zu setzen, welche ich durch Mein Rescript vom 22. December v. J. hinsichtlich der Landesverwaltung getroffen habe, bestimme Ich hiermit, wie folgt:

§. 1.

Zur Erhebung und Verrechnung der Landeseinkünfte werden an jedem Orte, wo der Sitz einer Meiner Justizunterbehörden ist, eine, also für jetzt vier Amtssteuerkassen gebildet, nemlich:

eine in Sondershausen

für den engern Landgerichtsbezirk Sondershausen nebst den Städten Sondershausen und Greußen und den Gerichtsorten Bendeleben und Großfurra,

eine in Ebeleben

für den Amtsbezirk Ebeleben nebst der Stadt Großenehrich und dem Gerichtsorte Bellstedt,

eine in Arnstadt

für den engern Landgerichtsbezirk Arnstadt nebst den Städten Arnstadt und Plaue und dem Gerichtsorte Behringen,

und eine in Gehren

für den Amtsbezirk Gehren.

§. 2.

Dieselben erheben alle öffentlichen Einnahmen ihres territorialen Bezirks ohne Unterschied, bestreiten alle Ausgaben desselben, mit Ausnahme der in den beiden folgenden §§. der Hauptlandschafts- und der Militairkasse vorbehaltenen Ausgaben, und liefern ihre Ueberschüsse an die Hauptlandschaftskasse ab.

In Bezug auf die Verwaltungskosten der Landesbehörden und Landesbeamten entscheidet lediglich der Sitz oder Stationsort der Behörden und Beamten und nicht der Umfang ihres Wirkungskreises über die Zutheilung zu den Kassen.

§. 3.

Die Hauptlandschaftskasse vereinnahmt nur noch die Ueberschüsse aus den Amtssteuerkassen, bestreitet die Verwaltungskosten des Geheimerathscollegiums, des Oberappellationsgerichts, der Rechnungskammer und der Landesregierung, die Landtagskosten, die Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten, und verrechnet die Einnahmen und Ausgaben der Staatsschuld.

§. 4.

Für die Militair-Ausgaben bleibt eine aus der Hauptlandschaftskasse zu dotirende besondere Militairkasse.

§. 5.

Dagegen werden folgende Landeskassen aufgelöst.

1) die Landschafts- und Militairkasse in Arnstadt,
2) die sämmtlichen Bezirks-Contributions-Einnahmen,
3) die Steueramtskassen in Sondershausen und Arnstadt,
4) die Stempeldebitkassen in Sondershausen und Arnstadt,
5) die sämmtlichen Bezirkskassen für die Erhebung der Braumalzsteuer,
6) die Gewerbesteuerkassen in Sondershausen und Arnstadt,
7) die Chausseekassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren,
8) die besondere Einnahme der Gebühren von Wanderbüchern in Sondershausen,
9) die Sportel- und Büreaukassen sämmtlicher Landesbehörden,
10) die Kassen der Irren- und Zwangsarbeitsanstalt in Arnstadt.

§. 6.

Die Ortssteuerkassen, die Schulkassen, die Kassen milder Stiftungen, und andere nicht ausschließliche und unmittelbare Staatskassen, ingleichen die besondern Haushaltsrechnungen des Zuchthauses hier und der Irren- und Zwangsarbeitsanstalt in Arnstadt, sowie die Chausseegelder-Hebestellen erleiden durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Veränderung.

Ebenso sollen die für die Chausseeneubauten vorübergehend eingerichteten besondern Kassen für die Dauer ihrer Bestimmung und die Salzniederlagekassen in Sondershausen, Greußen, Arnstadt und Gehren so lange bestehen bleiben, bis es ausführbar sein wird, den bisher amtlich besorgten Salzdebit unter den geeigneten Bedingungen an Privaten zu übertragen.

Endlich gestatten auch die eigenthümlichen landschaftlichen Verhältnisse des Amts Gehren in diesem Augenblicke noch nicht die vollständige Verschmelzung der dortigen Bezirkslandschaftskasse mit der Amtssteuerkasse. Ich beauftrage Sie indessen, mit der Regulirung dieser Verhältnisse unverzüglich vorzuschreiten und Mir seiner Zeit zur Beseitigung jener die Einheit des Ganzen wesentlich störenden Anomalieen geeignete Vorschläge zu thun.

§. 7.

Die Beträge, welche für einzelne Bezirksgenossenschaften bisher auf die repartitionsmäßigen Quoten der ausgeschriebenen Contribution aufgeschlagen und mit dieser erhoben wurden, um davon gewisse Bedürfnisse der unmittelbaren Verwaltung, die sogenannte Amtsnothdurft zu bestreiten, fließen — mit vorläufiger Ausnahme jener des Amts Gehren — in die Amtssteuerkassen, welche dagegen in die auf jenen Einkünften haftenden Verbindlichkeiten eintreten.

§. 8.

Die Hauptlandschaftskasse und die Amtssteuerkassen sind der Landesregierung, die Militairkasse der Militair-Oekonomie-Commission untergeordnet.

Sie führen ihre Verwaltung unter Leitung und Aufsicht dieser resp. Behörden und legen denselben Rechnung ab.

Alle hier vorgeschriebenen Veränderungen treten mit dem 1. Januar 1848 ins Leben.

Das Geheimeraths-Collegium hat dieselben in Ausführung zu bringen und die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen.

Sondershausen, am 11. November 1847.

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

An
das Geheimerathscollegium
hier.

contrasignirt
v. Holleuffer.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 46 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 48 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.)

427.

Bekanntmachung der Gewerbeschulen-Commission zu Arnstadt, die Schulversäumnisse von Seiten der Gewerbeschüler betreffend.

Um die in neuerer Zeit leider zugenommenen Schulversäumnisse von Seiten der Zöglinge der hiesigen Gewerbschule abzustellen, haben wir die Bestim-

mung getroffen, daß von den Herren Lehrern der Gewerbschule Entschuldigungen über dergleichen Versäumnisse, vorausgesetzt, daß der Grund derselben als ein genügender nach den Bestimmungen der Schulgesetze erscheint, nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie zeitig von den betreffenden Lehrmeistern durch schriftliche Anzeige bescheinigt werden, daß aber beim Mangel solcher Bescheinigung Schulversäumnisse als unentschuldigt betrachtet werden, und die gesetzlichen Nachtheile zur Folge haben.

Wir machen dies zur Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten hiermit öffentlich bekannt.

Arnstadt, am 15. November 1847.

Die verordnete Gewerbeschulen-Kommission.

Herm. Franke. Meinhardt. Kiesewetter. Friedr. Emmerling.

(Publicirt in Nr. 47 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

528.

Höchste Verordnung, den Debit des Vieh- und Gewerbesalzes betreffend.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

finden uns bewogen, unter Zustimmung der getreuen Landstände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnungen vom 10. August und vom 11. October 1843, den Debit des aus Kochsalz bereiteten Vieh- und Gewerbsalzes betreffend, (Gesetzsammlung vom Jahre 1843 S. 28 und 35) werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Künftighin wird nur das bei der Fabrikation und dem Verkaufe des Kochsalzes abfallende schwarze und gelbe Salz zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken abgegeben.]

§. 3.

Beide genannte Salzsorten (Vieh- und Gewerbesalz) werden von den Bedürfenden nach vorher geschehener Anmeldung der Bedarfsmengen und erfolgter Bezahlung des Preises auf von den Salzniederlagenverwaltungen ausgestellte Erlaubnißscheine von der Saline in Frankenhausen abgeholt, und haben die Empfänger die Kosten des Transports aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 4.

Der Preis des schwarzen und gelben Salzes, welches vorschriftsmäßig gemischt zur Viehfütterung überlassen wird, ist auf drei Thaler für die Tonne zu 400 Pfd. netto preuß. Gewicht, der Preis des zu gewerblichen Zwecken abgegebenen gleichfalls vorschriftsmäßig gemischten gelben und schwarzen Salzes aber auf drei Thaler 10 Silbergroschen für die Tonne zu demselben Gewichte bestimmt.

Wir beauftragen Unser Geheimeraths-Collegium, diese Verordnung, welche mit dem 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft tritt, auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß der Behörden und Unterthanen zu bringen.

Sondershausen, den 6. December 1847.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,**

F. z. S. S.

contrasignirt

v. Holleuffer.

(Publicirt für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 50 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 50 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

529.

Höchste Verordnung wegen Aufhebung des Bürgermilitairs und der Landmiliz.

Wir Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg

verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Bürgermilitair und die Landmiliz werden mit dem 1. April k. J. aufgelöst.

§. 2.

Mit demselben Tage treten die Verordnung vom 28. Januar 1823, sowie alle späteren, diese Institutionen betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 3.

Wo die Gewehre des Bürgermilitairs und der Landmiliz nicht Eigenthum von Privatpersonen sind, werden dieselben durch den Ortsvorstand zum Besten der Gemeindekasse verkauft.

§. 4.

Die bisher von dem Bürgermilitair und der Landmiliz geleisteten Polizeidienste bei Feuersbrünsten, Transporten und Bewachungen von Verbrechern und Vagabunden, Landesvisitationen u. s. w. liegen künftig jeder einzelnen Gemeinde ob, wo dergleichen Dienste sich nöthig machen.

Unsere Landeshauptleute haben dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß in jeder einzelnen Gemeinde die desfalls nöthigen Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden.

Gegeben Sondershausen, am 6. December 1847.

(L. S.)

Günther Friedrich Carl,
F. z. S. S.

contrasignirt
von Holleuffer.

(Publicirt mittels Extrabeilage zu Nro. 50 des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. und zu Nro. 50 des Arnst. Regier.- und Int.-Bl.)

530.

Bekanntmachung der Fürstl. Landesregierung zu Sondershausen, die Erleichterung des Salzverkehrs betreffend.

In Folge ständischen Antrags ist höchsten Orts beschlossen worden, in den hiesigen Fürstl. Landen hinsichtlich des Salzverkehrs in der Art eine Erleichterung eintreten zu lassen, daß der Einzelnverkauf des Salzes in jeder einzelnen Gemeinde nicht wie bisher an eine Person gebunden sein soll, sondern nach Bedürfniß mehreren, ja nach Befinden der Umstände jedem Materialwaarenhändler unter der Bedingung zu gestatten ist, daß das von den Detailverkäufern zu verkaufende Salz auf das Salzbuch des treffenden Orts entnommen, folglich auf das demselben zugetheilte Quantum in Abrechnung gebracht werde, und daß die zum Salzverkauf concessionirten Personen ausdrücklich verpflichtet werden, an Fremde kein Salz abzugeben. Diese Anordnung bringen wir hiermit unter der Eröffnung zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche eine Uebertragung des Salzdetailverkaufs wünschen, sich dieserhalb bei ihrer zunächst vorgesetzten zuständigen Localbehörde, welche uns hierüber Bericht zu erstatten hat, zu melden haben.

Sondershausen, den 10. December 1847.

Fürstl. Schwarzb. Landesregierung, Finanz-Abtheilung.
F. Schönemann.

(Veröffentlicht für Fürstl. Unterherrsch. in Nr. 52 des Sondersh. Reg.- und Int.-Bl. und für Fürstl. Oberherrsch. in Nr. 51 des Arnst. Reg.- und Int.-Bl.)

531.

Instruktion für die Verwaltung der Fürstlichen Amtssteuerkassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Geschäftskreis der Amtssteuerkassen.

Die Amtssteuerkassen sind bestimmt, die gesammten Staatseinkünfte ihres Bezirks zu erheben, die darauf angewiesenen Ausgaben zu

bestreiten und ihre Ueberschüsse an die Hauptlandschaftskasse abzuliefern.

§. 2.

Dienstliche Stellung derselben.

Sie führen ihre Verwaltung unter der Leitung und Aufsicht der Fürstl. Landesregierung, welcher die Verfügung über ihre Thätigkeit, die Genehmigung ihrer Verrechnungen und die nächste Disciplinargewalt über ihr Personal zusteht.

Außerdem haben sie den Aufträgen der Hauptlandschafts- und der Militärkasse Folge zu leisten, wenn für Rechnung derselben Zahlungen durch sie zu vermitteln sind.

§. 3.

Allgemeine Form der Verwaltung.

Sie erheben ihre Einnahmen und bestreiten ihre Ausgaben entweder auf Grund genehmigter Etats, oder in Folge allgemeiner und besonderer Anweisungen, und führen darüber Buch und Rechnung.

Erhebung und Verwendung der Gelder.

§. 4.

Gegenstände der Einnahme und Ausgabe.

Die Amtssteuerkassen erheben insbesondere alle Gattungen der direkten und indirekten Steuer, die Sporteln der Landesbehörden, die Erträge von Strafen und Konfiskationen und was ihnen sonst durch specielle Anweisungen zur Erhebung überwiesen wird, und bestreiten innerhalb ihres territorialen Bezirks

1. den Verwaltungsaufwand aller Landesbehörden und einzelnen öffentlichen Beamten und Diener, mit Ausnahme des Fürstl. Geheimerathscollegiums, der Rechnungskammer, der Landesregierung und des Militärs,

2. alle Ausgaben für Landesbauten,
3. den Aufwand auf öffentliche Anstalten,
4. die öffentlichen Ausgaben für Landeskultur, Handel und Gewerbe,
5. die Ausgaben für landespolizeiliche und andere öffentliche Zwecke,
6. die aus Staatsmitteln bewilligten Beiträge zu Kirchen, Schulen und milden Stiftungen,
7. die Pensionen und
8. was ihnen sonst noch besonders übertragen werden sollte.

§. 5.

Grundlagen der Erhebung.

Das Maaß der zu erhebenden direkten Steuer beruht entweder auf den periodischen Festsetzungen der obersten Staatsgewalt, welche durch die Fürstliche Landesregierung auf die einzelnen Landestheile repartirt und von den Fürstl. Landeshauptleuten auf die Gemeinden subrepartirt werden, wie bei der Kontribution, oder auf ein für alle Mal bestimmten Normen, wie bei dem Quartiergelde, der Landoffizierbesoldung, der Gendarmensteuer, dem Offizierhafer und der Gehrner Reichssteuer, oder endlich auf Herkommen und Gebrauch, wie bei der sogenannten Amtsnothdurft, welche in gewissen Bezirken in Form von Beischlägen zur Kontribution erhoben zu werden pflegt.

Die indirekten Steuern bestehen theils aus den staatsvertragsmäßigen Antheilen an den Zollvereinsrevenüen, wie die Zoll- und Uebergangsabgaben, die Branntwein- und Rübenzuckersteuer, theils aus den Erträgen der dem privativen Genusse des Landes vorbehaltenen Besteuerung, wie die Wein-, Tabacks- und Braumalzsteuer, die Salzregiegelder, die Handels- und Gewerbeabgaben, die Stempel- und die Chausseegelder.

Jene werden auf Grund der über die gemeinschaftlichen Einkünfte und deren Vertheilung geführten periodischen Abrechnungen, diese in Gemäßheit der betreffenden Landesgesetze, beziehungsweise als Ergebniß vorausgegangener Schätzungen, zum Theil auch in Form von Aversionalsätzen erhoben.

Die Vereinnahmung der Sporteln, Strafen und Konfiskationen und sonstiger Gefälle erfolgt nach den speciellen Anweisungen oder Mittheilungen der Behörden, welche dieselben liquidirt, resp. erkannt und veranlaßt haben.

Von allen den hier erwähnten und sonst auf die Erhebung ihrer Einnahmen Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Stipulationen und Observanzen haben die Amtssteuerkassen gründliche Kenntniß zu nehmen.

§. 6.

Verfahren bei der Erhebung.

Die Einnahmen müssen pünktlich zur Verfallzeit erhoben, und wenn zu derselben die Entrichtung nicht freiwillig oder auf einmalige Veranlassung erfolgt, durch die den Amtssteuerkassen nach der Exekutionsordnung zustehenden Zwangsmittel beigetrieben werden. Die Anwendung der Exekution darf in der Regel nicht über vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine, in keinem Falle aber über die Zeit des Rechnungsschlusses verschoben werden.

Rückstände an solchen Einnahmen, hinsichtlich deren den Amtssteuerkassen die Exekutivgewalt nicht zusteht, müssen unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses, insbesondere der von der Kassenverwaltung zur Einziehung gethanen Schritte, sofort der zuständigen Behörde zur Veranlassung des Weitern angezeigt werden.

Ueber jeden Empfang muß Quittung ertheilt und bei stehenden oder aus gleicher Hand häufig wiederkehrenden Einnahmen ein Quittungsbuch gehalten werden.

§. 7.

Abgänge an den Einnahmen.

Nur wenn die Exekution erfolglos vollzogen oder die Schuld höhern Orts niedergeschlagen worden, kann eine Einnahme in Abgang passiren. Im erstern Falle dient das Zeugniß des verpflichteten Exekutors, im letztern das Niederschlagungsdekret der vorgesetzten Behörde zur Rechtfertigung des Ausfalls.

§. 8.

Ausstände.

Jene Abgänge werden nicht mehr als Ausstände fortgeführt, sondern definitiv in Ausgabe verrechnet. Eine Nachführung von Ausständen ist überhaupt

nur ausnahmsweise noch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß entweder bis zum Rechnungsschlusse das rechtzeitig eingeleitete Executionsverfahren ohne Verschulden der Kassenverwaltung nicht beendigt werden konnte, oder daß über den gedachten Zeitpunkt hinaus höhern Orts Stundung bewilligt worden ist. In jedem andern Falle werden die berechneten Ausstände dem Rechnungsführer zum eigenen Ersatze angerechnet.

§. 9.

Ausgaben.

Für jede Verwendung ist die Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung erforderlich, welche entweder ein für alle Mal oder für den besonderen Fall ertheilt werden kann. Die auf diese Weise begründeten Zahlungsverbindlichkeiten der Kasse müssen gleich den Forderungen derselben pünktlich zur Verfallzeit erfüllt und etwa säumige Empfangsberechtigte zur Entgegennahme ihrer Gebühr angehalten werden. Alle Zahlungen müssen durch Quittungen bescheinigt werden, deren Form unten §. 20 angegeben ist.

Kassenvorräthe.

§. 10.

Aufbewahrung der Gelder.

Alle eingenommenen Gelder, die nicht auf der Stelle wieder verwendet werden, müssen kassenmäßig gepackt und sicher aufbewahrt werden.

Die kassenmäßige Verpackung geschieht, indem die Gelder, und zwar

Doppelthaler	in Posten zu			100	Thlr.
Thaler	=	=	=	50	=
$\frac{1}{3}$ Thalerstücke	=	=	=	30	=
$\frac{1}{6}$ Thalerstücke	=	=	=	15	=
$\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke	=	=	=	10	=

in Rollen gebracht, mit dem Amtssiegel verschlossen, gewogen und mit der Bezeichnung des Inhalts, des Gewichts und der Kasse versehen werden, und die Aufbewahrung, indem die Gelder in gut verschlossenen, lediglich

im Kassenlokale zu placirenden eisernen Kisten niedergelegt werden. Fremde Gelder dürfen im Kassenlokale nicht aufbewahrt werden.

Gelder außerhalb des Kassenlokals werden bei Kassenvisitationen dem Kassenvorrathe nicht zugezählt, sondern als Defekte behandelt und fremde Gelder zur Einleitung weiterer Untersuchung in Beschlag genommen.

§. 11.

Ablieferung der Ueberschüsse.

Was von den erhobenen Einnahmen nach Abzug der bestrittenen oder in nächster Zeit zu bestreitenden Ausgaben übrig ist, wird sofort an die Hauptlandschaftskasse abgeliefert. Als Regel gilt, daß die vorhandenen Baarvorräthe dem Betrage nach nicht über 400 Thlr. und der Zeit nach nicht über einen Monat bei der Spezialkasse zurückbehalten werden dürfen.

Abweichungen hiervon können nur gestattet werden, wenn und soweit innerhalb des laufenden oder zum Beginne des nicht über zwei Monate mehr entfernten nächsten Trimesters Ausgaben bevorstehen, deren Betrag durch die in der Zwischenzeit zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich nicht gedeckt werden können.

Zahlungen, welche die Amtssteuerkassen im Auftrage und für Rechnung der Hauptlandschafts- und der Militairkasse bestritten haben, werden der Hauptlandschaftskasse auf Grund und unter Einsendung der Quittungen als Ueberschußlieferungen mit berechnet.

Die Ablieferung der Ueberschüsse geschieht mittels Lieferscheins nach dem beiliegenden Schema Lit. A. unter Angabe des Rechnungsjahres, des Betrags der Lieferung in Ziffern und Buchstaben, der Eigenschaft derselben (auf Reste oder laufende Gefälle) und der Weise, in welcher sie bewirkt wird (baar oder durch Zurechnungen).

Die Lieferscheine werden mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet und in doppelten Exemplaren ausgestellt, von welchen eins die Hauptlandschaftskasse quittirt zurücksendet.

§. 12.

Zuschüsse.

Reichen die vorhandenen Kassenvorräthe zur Deckung bevorstehender Ausgaben nicht aus, so ist bei der Fürstl. Landesregierung zeitig die Bewilligung von

Zuschüssen zu beantragen. Dieselben müssen indeß von den nächst bereiten Mitteln der Kasse wieder zurück erstattet werden.

Buchführung und Rechnungslegung.

§. 13.

Kontobuch.

Zur Kenntniß dessen, was die Kasse zu jeder gegebenen Zeit zu erheben und zu bestreiten habe, wird ein Kontobuch geführt, in welchem alle Forderungen und Schuldigkeiten, die nicht im Augenblicke ihrer Kognition auch zur Berichtigung kommen, vorgemerkt werden.

Ganz besonders gehören in dasselbe alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich in gewissen Zeitfristen regelmäßig wiederholen, wie Steuern, Besoldungen u. s. w.

Das Kontobuch dient zugleich als Abrechnungsbuch mit solchen Gläubigern und Schuldnern der Kasse, welche in laufendem Verkehre mit derselben stehen, und erhält demgemäß eine Einrichtung, welche gestattet, den jeweiligen Rechnungsstand nicht nur des Individuums, sondern ganzer Ortschaften auf dem kürzesten Wege zu berechnen.

Zu diesem Zwecke erhält jeder Interessent in dem Buche eine besondere Seite, welche unter der Ueberschrift seines Namens

a) eine Rubrik für die Forderung (Soll)

b) eine Rubrik für die Berichtigung (Hat)

mit den erforderlichen Spalten

zu a) für die Verfallzeit, den Gegenstand und den Betrag,

zu b) für den Tag der Zahlung, die Zahlungsweise und den Betrag

enthält. Am Anfange des Buchs wird ein alphabetisch und am Ende desselben ein topographisch geordnetes Namensregister mit dem Hinweise auf die betreffenden Specialkonti angelegt.

Das unter Lit. B. beiliegende Schema gibt die Form des Kontobuchs näher an.

§. 14.

Tagebuch.

Alle berichtigten Einnahmen und Ausgaben werden, wie sie vorkommen, chronologisch in ein Tagebuch eingetragen, welches nach dem Schema Lit. C.

a) den Betrag der Zahlung,

b) den Namen des Zahlers oder Empfängers,

c) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,

d) den Tag der Zahlung

und

e) den Uebertrag in die Rechnung

nachweist.

Die Eintragungen ins Tagebuch geschehen unmittelbar nach erfolgter Zahlung, und der Rechnungsführer, bei welchem sich ungebuchte Zahlungen vorfinden, hat angemessene Ahndung zu erwarten.

Bei der Eintragung ins Tagebuch wird die Seitenzahl desselben auf der Quittung vermerkt.

Jede volle Seite des Tagebuchs wird sofort berechnet und ihr Betrag auf der nächsten Seite vorgetragen, so daß durch das Tagebuch eine fortwährende Uebersicht über den Zustand der Kasse erhalten wird.

Am Schlusse jedes Monats werden vor der Linie Einnahme und Ausgabe verglichen und der Monatsbestand berechnet.

§. 15.

Rechnung.

Dem Tagebuche gegenüber wird eine Rechnung geführt, welche die Einnahmen und Ausgaben in systematischer Ordnung und unter Vergleichung mit dem Etat darstellt.

Sie unterscheidet in ihrer Hauptanlage Reste und laufende Verrechnung, indem sie unter erstern alle Nachführungen aus frühern Jahren (übergebrachte Vorräthe, Rückstände und Ersatzposten) begreift, in Ansehung der Letztern aber sich genau der Titelfolge des Etats anschließt, dessen Sätze sie jedem Titel voranstellt.

Im Uebrigen zeigt sie bei jeder Post

a) die Forderung (das Soll)

b) die Berichtigung (das Hat)

c) den eventuell verbliebenen Rückstand (den Rest)

d) den Namen des Zahlers oder Empfängers,

e) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,

f) den Tag der Zahlung,

und

g) den Hinweis auf die den Posten begründenden Urkunden oder Belege.

Die Rechnung wird nach dem Schema Lit. D. am 1. Januar angelegt, im Laufe des Jahres aus dem Tagebuche gefüllt und mit dem 31. Dezember geschlossen.

§. 16.

Einnahmen und Ausgaben für fremde Rechnung.

Die für die Hauptlandschafts- und die Militärkasse geleisteten Zahlungen werden zwar im Tagebuche, gleich den Ausgaben der eigenen Verwaltung, speziell verzeichnet, erscheinen aber in der Rechnung nur in denjenigen Summen, in welchen sie der Hauptlandschaftskasse als Lieferung berechnet werden. Zu dem Ende werden sie aus dem Tagebuche nicht unmittelbar in die Rechnung, sondern in den Lieferschein eingetragen, dessen laufender Buchstabe im Tagebuche statt der Rechnungsseite bemerkt wird, und in die Rechnung wird alsdann die Summe des quittirten Lieferscheins eingestellt.

In ähnlicher Weise werden die für Rechnung der Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkasse an den Gehalten zu machenden Abzüge behandelt, indem sie im Tagebuche speziell, wie sie vorkommen, in Einnahme gestellt, von da in die besondern, für die Ablieferung zu führenden Verzeichnisse übergetragen und erst auf Grund dieser Verzeichnisse summarisch in der Rechnung vereinnahmt werden. Die Verausgabung dieser Abzüge geschieht übrigens im Tagebuche, wie in der Rechnung in der Weise, wie sie abgeliefert werden. Die Verzeichnisse werden ebenfalls in doppelten Exemplaren ausgestellt, zur Unterscheidung von den Ueberschuß-Lieferscheinen aber mit fortlaufenden römischen Zahlen bezeichnet, welche im Tagebuche bemerkt werden.

§. 17.

Vorschüsse.

Unverfallene Zahlungen und Zahlungen auf Wiedererstattung

können nur auf Anweisung der vorgesetzten Behörde geleistet werden. Fällt in Ansehung der erstern die Verfallzeit in das laufende Rechnungsjahr, so werden sie in der Verrechnung von den verfallenen Zahlungen nicht unterschieden; im entgegengesetzten Falle werden sie gleich den wieder zu erstattenden Zahlungen unter dem Rechnungstitel „Vorschüsse" in Ausgabe und bei ihrer Erledigung unter dem korrespondirenden Titel wieder in Einnahme gestellt.

§. 18.

Monatlicher Kassenbericht.

Jeden Monat wird über den Zustand der Kasse ein Bericht verfaßt und in doppelten Exemplaren übergeben, welcher nach den Titeln der Rechnung geordnet und unter Vortragung der Etatsätze die Resultate der Kassenführung vom Beginne des Rechnungsjahres enthält.

Das Schema Lit E gibt die Form desselben an.

Der Kassenbericht wird nicht aus dem Tagebuche, sondern aus der Rechnung erstattet und seine Richtigkeit setzt daher voraus, daß Kasse, Tagebuch und Rechnung zuvor in vollständige Uebereinstimmung gebracht worden sind. Wird dies unterlassen oder werden willkürliche Summen in den Kassenbericht aufgenommen, so wird gegen den schuldigen Beamten in jedem Falle mit angemessener Ordnungsstrafe, nach Befinden aber auch mit Untersuchung wegen Verfälschung vorgeschritten werden.

§. 19.

Rechnungsabschluß.

Sobald die Rechnung die Einnahmen und Ausgaben des Jahres vollständig enthält, wird Soll und Hat verglichen und der Rest ausgeworfen, — die Titel werden summirt, aus den Summen der Untertitel nach der Gliederung des Systems die Summen der Haupttitel, aus den Summen der Haupttitel die Totalsummen der Einnahme und Ausgabe zusammengesetzt und diese zuletzt gegen einander balanzirt, — die Titelsummen werden am Fuße der Titel mit den Etatsätzen verglichen und die Ursachen vorkommender Abweichungen nachgewiesen, auch der Rechnung eine besondere Uebersicht dieser Vergleichung angehängt, — die Belege endlich werden nach der Reihenfolge der Rechnungsposten geordnet, numerirt und in die Rechnung eingezeichnet.

§. 20.

Rechnungsbelege.

Die Richtigkeit jeder Verrechnung beruht auf dem Beweise ihrer Statthaftigkeit und Wahrheit, welcher, so weit er nicht in der Rechnung selbst geführt werden kann, durch Beifügung von Anweisungen, Zeugnissen und Quittungen erbracht werden muß.

Wo Anweisungen der Rechnung nicht im Originale beigefügt werden können, muß es durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge geschehen, es sei denn, daß eine für immer oder mehrere Jahre gegebene Anweisung einer frühern Rechnung angeschlossen ist, in welchem Falle in den spätern Rechnungen der Hinweis auf dieselbe genügt.

Mangelhaft und unrechnungsmäßig oder unrichtig verfaßte Anweisungen müssen sofort nach dem Empfange mit dem Antrage auf Abänderung an die betreffende Stelle zurückgereicht werden.

Zur beweisenden Form einer Quittung gehört, daß sie den empfangenen Betrag in Buchstaben ausdrücke, den Gegenstand der Zahlung und das Datum des Empfangs enthalte und vom Empfänger eigenhändig unterzeichnet sei. Handzeichen statt der Namensunterschrift sind nur zulässig, wenn die Authentizität derselben von einer glaubwürdigen Person bezeugt ist. Das Format der Quittungen muß in der Regel die Größe eines halben Bogens haben.

Interimsquittungen und Postscheine können als Rechnungsurkunden nicht gebraucht werden.

Außer den bisher erwähnten beweisenden Urkunden erfordert die Klarheit der Rechnung zuweilen auch die Beigabe nachweisender und erläuternder Belege. In diesem Falle sind auch die eigenen Erklärungen des Rechnungsführers am Platze, die sonst, mit Ausnahme der Quittungen über eigene persönliche Empfänge, wie Besoldung, für die Rechnung Nichts beweisen. Zur Verminderung der Zahl der Belege dürfen Quittungen über feststehende und gleichbleibende monatliche oder vierteljährliche Zahlungen am Jahresschlusse gegen Jahresquittungen umgewechselt werden.

§. 21.

Restverzeichniß.

Die nach der Rechnung verbliebenen Reste werden in ein Verzeichniß zusammengetragen, welches nach der Form des Schema's Lit. F.

a) den Hinweis auf die Rechnung,
b) die Wohnorte und Namen der Schuldner, beide in alphabetischer Ordnung,
c) den Gegenstand und Betrag der Schuld,
d) die Rechtfertigung des Restes durch Nachweisung der Entstehungsursachen und der zu dessen Beitreibung geschehenen Schritte,
e) eine Spalte für die spätere Berichtigung

enthält.

Dieses Restverzeichniß wird in doppelten Exemplaren der Rechnung beigefügt, nachdem in der letzten Spalte diejenigen Zahlungen nachgetragen worden, welche in dem zwischen dem Abschlusse der Rechnung und deren Einreichung liegenden Zeitraume etwa noch eingegangen sind.

§. 22.

Einreichung der Rechnung.

Die Rechnung wird in zwei mit dem Konzepte seitengleich geschriebenen Exemplaren übergeben, welche dauerhaft gebunden und auf dem Titelblatte, wie auf der Etiquette und dem Rücken des Bandes mit der allgemeinen Bezeichnung des Inhalts und des Jahrgangs versehen sind. Das Titelblatt hat außerdem die Anzahl der beigegebenen Belege und die Rechnung selbst am Schlusse die eigenhändige Vollziehung des oder der verantwortlichen Kassenbeamten zu enthalten.

Die Belege werden in etwa drei Zoll starken Bänden beigefügt, welche auf der Etiquette, wie am Rücken die Nummer des Bandes, die Rechnung, zu welcher sie gehören, und die Nummer der Belege, welche sie enthalten, anzeigen.

Der äußerste Termin zur Einreichung der Rechnung ist der 1. April, und die Ueberschreitung desselben zieht für den Rechnungsführer eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern nach sich.

§. 23.

Einige allgemeine Regeln für die Buchführung.

Die Bücher müssen überall sauber und mit deutlichem Ausdrucke in Fassung, Schrift und Ziffern geführt, Korrekturen, besonders in den Ziffern, möglichst vermieden, und wo dies nicht thunlich, wenigstens so ausgeführt werden, daß das Gestrichene lesbar bleibt; Rasuren aber sind unbedingt untersagt. Erfordert die

Entdeckung eines Irrthums Berichtigungen an den Seitensummen des Tagebuchs, so werden diese nicht durch Umschreibung der Summen, sondern mit Hinweisung auf die Seite, welche den Fehler enthält, durch Ab- oder Zuschrift der Differenz auf der letztberechneten Seite vorgenommen.

Bruchpfennige bleiben außer Berechnung, indem Bruchtheile von und über ½ für einen ganzen Pfennig berechnet und dergleichen unter ½ weggelassen werden.

Die Bücher werden paginirt, nicht foliirt.

§. 24.

Verantwortlichkeit für die Kassenverwaltung.

Die Rendanten sind für die getreue und ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse verantwortlich und für Verluste mit ihrer Kaution und ihrem bereitesten Vermögen verhaftet. Ob und in welchem Verhältnisse bei denjenigen Kassen, welche mit mehreren Beamten besetzt sind, außer dem Rendanten, auch die übrigen an der Verantwortung Theil nehmen, wird bei ihrer Einsetzung besonders bestimmt werden; überall aber trifft zunächst und hauptsächlich die Vertretungspflicht den Rendanten als Vorstand der Kasse.

Allgemeiner Geschäftsbetrieb.

§. 25.

Vertheilung der Arbeiten.

Wo und so weit bei einem mehrzähligen Kassenpersonal über die Vertheilung der Geschäfte Nichts besonders bestimmt ist, steht diese dem Vorstande der Kasse zu. Unter allen Umständen bleibt diesem selbst aber der materielle Geldverkehr und die Führung des Tagebuchs vorbehalten.

§. 26.

Dienststunden.

Die Kassenbeamten sind verpflichtet, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeden Tag wenigstens während der Stunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Kassenlokale anwesend zu sein. Indeß können, wo die Eintheilung der Geschäfte es erfordert, für den offenen Ver-

falls mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde besondere Tage und Stunden festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Fällen der Nothwendigkeit die Beamten auch außer der bestimmten Dienstzeit Geschäfte verrichten müssen.

Bei Reisen und andern Behinderungsfällen muß eine Vertretung des abwesenden Beamten Statt finden.

Zu außerdienstlichen Reisen bedürfen die Beamten des Urlaubs der vorgesetzten Behörde.

§. 27.

Registratur.

Die Korrespondenz und alle amtlichen Verhandlungen der Kasse werden in geschäftsmäßiger Form geführt und in Akten aufbewahrt, welche, nach Zeit und Materie übersichtlich geordnet, die Kassenregistratur bilden.

Erfordert die Vollständigkeit der Akten die Aufnahme eines Schriftstücks in dieselben, welches als Rechnungsurkunde auch der Rechnung beigelegt werden muß, so wird zu den Akten Abschrift mit dem Vermerke der Verwendung des Originals genommen.

§. 28.

Schluß.

Für die nähere Behandlung gewisser einzelner Geschäftszweige, hinsichtlich deren auch andere Behörden konkurriren, wie das Etat-, Sportel- und Revisionswesen, werden besondere Bestimmungen gegeben werden.

Diejenigen Amtssteuerkassen, welche zugleich mit der Elementarerhebung zollgemeinschaftlicher Steuern beauftragt sind, verwalten dieses Amt nach den darüber besonders bestehenden Vorschriften und unabhängig von den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion.

Sondershausen, den 28. December 1847.

Fürstl. Schwarzb. Geheimeraths-Collegium.

von Holleuffer.

(Publicirt mittels Extrabeilage zu Nro. 1 des Sondersh. Regier.- u. Int.-Bl. pro 1848, und zu Nro. 1 des Arnst. Regier.- und Int.-Bl. pro 1848.)

Litt. A. (A.) (B.)

Rechnungsjahr 18

Zur

Fürstlichen Hauptlandschaftskasse in Sondershausen

liefert

die Fürstliche Amtssteuerkasse

zu . . . .

auf Reste (Laufendes)

baar

(durch Zurechnung laut mitfolgender und umstehend specificirter Belege.)

Thlr. Sgr. Pf.

wörtlich

im Vierzehnthalerfuße.

den ten 18

Fürstl. Schwarzburg. Amtssteuerkasse.

(Unterschrift des Beamten.)

Münzsorten.

(Specification der Zurechnungen.)

Ueber den richtigen Empfang vorstehender

Thlr. Sgr. Pf. im 14 Thaler Münzfuße wird hiermit quittirt.

Sondershausen, den ten 18

Fürstl. Schwarzb. Hauptlandschaftskasse.

Rendant.	Kontroleur.
N. N.	N. N.

Litt. B.

Soll						Hat					
Monat	Tag	Gegenstand	Betrag ƒ	ßr	₰	Monat	Tag	Zahlungsweise	Betrag ƒ	ßr	₰

Litt. C.

Rechnung Seite	Datum	Gegenstand	Einnahme ƒ	ßr	₰	Ausgabe ƒ	ßr	₰

Lit. D.

Vorige Rechnung	Beilage	Soll				Cassenbericht	Hat			Rest			Nachweisung
Seite	№	ƒ	ß	₰		№	ƒ	ß	₰	ƒ	ß	₰	

Lit. B.

Etatsatz					Vom bis			Vom bis			Summe			Bemerkungen
Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Litt. F.

Rechnung		Wohnort und Namen der Schuldner	Schuld			
Jahr	Seite		Gegenstand	Betrag		
				fl	kr	h

Rechtfertigung des Restes	Zahlung				Bemerkungen
	Tag	Betrag			
		ℛ	ℳ	ℒ	

Inhalts-Verzeichniß

zu dem Jahrgange 1847 der Gesetzsammlung.

